

# **Regionaler Richtplan Windenergie**

Mitwirkungsbericht

Vorprüfungsossier

Genehmigt durch die Kommission Raumplanung am 01.September.2015

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
Holzikofenweg 22  
Postfach 8623  
3001 Bern

## 1 Ausgangslage

Im Dezember 2010 erliess die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM den Teilrichtplan Windkraftanlagen Bantiger Süd-Ost. Die Erarbeitung eines umfassenden Regionalkantonaler Ebene angeregt wurde.

Basierend auf diesem politischen Vorstoss hat der Regierungsrat des Kantons Bern im Juli 2013 Anpassungen des Kantonalen Richtplanes beschlossen. Diese brachten einige wesentliche Änderungen im Massnahmenblatt C\_21 «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» mit sich. Es werden neu Kantonale Windenergieprüfräume ausgewiesen, die in einer gesamtkantonalen Betrachtung aufgrund des Windenergiepotenzials, der Anwendung grossflächiger Ausschlussgebiete und Kriterien der nachhaltigen Entwicklung bestimmt worden sind (s. Grundlagenbericht «Kantonale Planung Windenergie», AUE, August 2012). Dabei ist eine Reihe von Ausschlusskriterien zur Anwendung gekommen, bei denen das Schutzinteresse gegenüber dem Windenergienutzungsinteresse überwiegt bzw. technische oder ökonomische Gründe gegen eine Nutzung sprechen.

Der Kantonale Richtplan legt Grundsätze und Standortanforderungen an Windenergieanlagen und Prüfräume für Windenergiegebiete fest. Er verpflichtet die Regionen im Rahmen der Regionalen Richtplanung bis 2018 Regionale Windenergiegebiete auszuweisen. Eine Konzentration der Windenergieproduktion auf bestimmte Gebiete ermöglicht eine Entwicklung der Windenergie dort, wo die Bedingungen für Windenergie günstig sind und die Konflikte mit anderen Nutzungen und den vorhandenen Landschafts- und Naturwerten es erlauben. Dabei sind die Interessen der Windenergiepromotoren und Netzbetreiber, die Interessen der Gemeinden sowie Konflikte mit anderen Nutzungen und (Schutz-) Interessen abzuwägen und ein möglichst hoher Koordinationsstand anzustreben.

Durch die Erarbeitung Regionaler Richtpläne sollen Windenergiegebiete definiert werden, in denen der Bau von grossen Windenergieanlagen (Gesamthöhe von > 30 m, Windpärke mit mindestens drei Turbinen) zulässig wird. Ausgelöst durch diese Richtplananpassungen sowie Voranfragen von Projektinitianten hat die Kommission Raumplanung der RKBM im August 2013 beschlossen, die 2011 sistierten Arbeiten weiterzuführen, d. h. eine Regionale Richtplanung Windenergie für die in der Region Bern-Mittelland liegenden Windenergieprüfgebiete ausarbeiten zu lassen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft derzeit, in welchem Masse Anpassungen des Massnahmenblatts C\_21 des Kantonalen Richtplans erforderlich sind. In der Motion Krähenbühl wurde gefordert, dass das Kriterium Erschliessung entfällt, die Motion Burren zielte unter anderem darauf ab, die Bedingungen für Windenergieanlagen im Wald zu lockern. Der vorliegende Regionale Richtplan muss sich aber am aktuell geltenden Massnahmenblatt C\_21 und den Rahmenbedingungen für Standorte im Wald orientieren. Den sich ändernden politischen Rahmenbedingungen zum Wald wird insofern Rechnung getragen dass Wald nicht kategorisch als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen wird.

Mit der vorliegenden Fokussierung auf grundsätzlich geeignete Regionale Windenergiegebiete wird die Planungssicherheit für interessierte Windparkbetreiberinnen und Gemeinden erhöht. Die Entscheidung, ob in diesen Gebieten Windpärke errichtet werden, obliegt letztendlich den Gemeinden. Sie konkretisieren im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Regionalen Windenergiegebiete zu möglichen Standorten.

## 2 Übersicht Mitwirkung und Stossrichtung für die Bereinigung

### 2.1 Beteiligung

An der Mitwirkung haben sich beteiligt:

- ▶ Gemeinden: 44
- ▶ Organisationen: 20
- ▶ Parteien: 4
- ▶ Ämter: 4
- ▶ Privatpersonen und Firmen: 11

### 2.2 Zustimmung nach Gruppen

#### Gemeinden

Unter den Gemeinden überwiegt weithin die Zustimmung: Sämtliche Gemeinden können die Planung nachvollziehen (Frage 1). 31 Gemeinden sind mit der Interessenabwägung grundsätzlich einverstanden (Frage 2). 37 Gemeinden sind mit den Generellen Festlegungen einverstanden. Etwas über die Hälfte – 26 Gemeinden sind mit allen Windenergiegebieten R1 bis R6 einverstanden. Diejenigen, die mit den Windenergiegebieten nicht einverstanden sind sprechen sich grösstenteils gegen R5 und R6 aus (s. 2.4 Zustimmung nach Gebieten).

#### Organisationen

Hier halten sich Zustimmung und Ablehnung die Waage. Den einen ist zu viel Naturschutz in die Planung eingeflossen, den anderen zu wenig. Die Planung wird auch von den Organisationen für gut nachvollziehbar gehalten (Frage 1) und die Generellen Festlegungen (Frage 3) befürwortet eine knappe Mehrheit. Fragen 2 und 4 (Interessenabwägung und Generelle Festlegungen werden von einer Mehrheit abgelehnt, und zwar weil Widerspruch zu den Gebieten R5 und R6 besteht.

#### Organisationen

Bei den Parteien (SP, Grünliberale, Grüne, SVP) sprechen sich mit Ausnahme der SVP, die Windenergie in der Region Bern Mittelland grundsätzlich ablehnt, alle Parteien in allen Punkten für die Vorlage aus.

#### Ämter

Bei den Ämtern zeigt sich das gleiche Bild wie bei den Organisationen. Die Uneinigkeit der Ämter in diesem Punkt entzündet sich am Umgang mit dem Thema Wald (besser schützen versus als Windenergiestandorte zulassen).

#### Privatpersonen und Firmen

Für die Privatpersonen ist die Planung ebenfalls gut verständlich (Frage 1), die restlichen Fragen rufen jedoch eher Widerspruch hervor.

### 2.3 Zustimmung nach Fragen

Der Regionale Richtplan Windenergie trifft mehrheitlich auf Zustimmung. Aus den Mitwirkungseingaben wird deutlich, dass Auftrag, Ziel und Vorgehen (Frage 1) sehr gut nachvollziehbar sind, die Generellen Festlegungen (Frage 3) auf breite Zustimmung stossen und Interessenabwägung (Frage 2) und Inhalte der Objektblätter (Frage 4) von einer überwiegenden Mehrheit für gut befunden werden.

## 2.4 Zustimmung nach Gebieten

Es treffen alle Gebiete bei den Gemeinden mehrheitlich auf Zustimmung. Bei den Gebieten R1, R2, R3 und R4 ist die Zustimmung sehr hoch. Bei den Gebieten R5 und R6 fällt sie knapp bis sehr knapp aus. Die Vorbehalte entzündeten sich an der Gewichtung von Naturschutz und Landschaftsschutz innerhalb der Interessenabwägung. Zusätzlich zu sprechen sich auch Natur- und Landschaftsschutzorganisationen und einige Ämter hier gegen eine Nutzung der Windenergie aus. Die folgenden Grafiken bilden die Einstellung der Gemeinden zu den Windenergiegebieten ab:

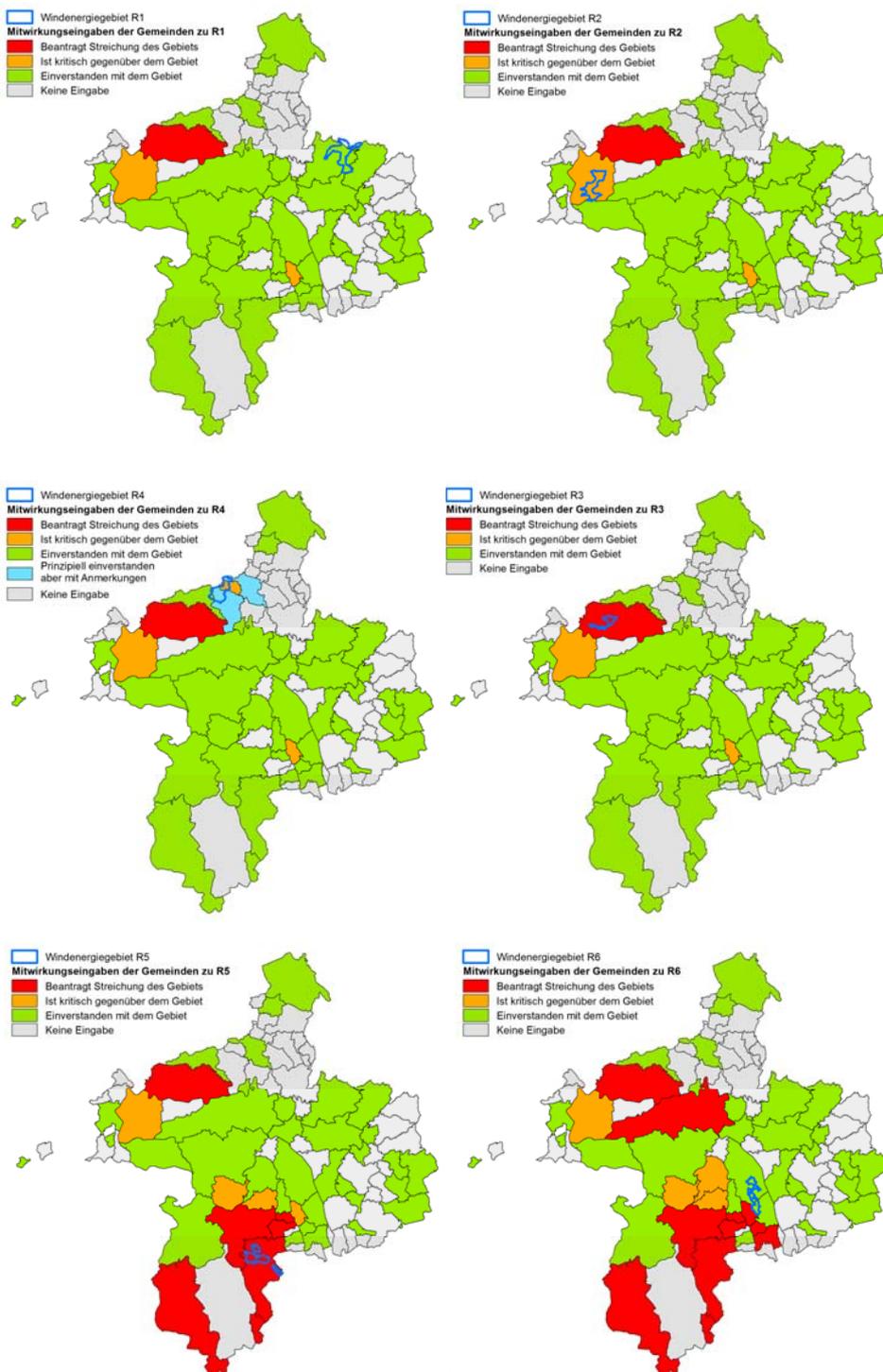


Abbildung 1: Einstellung der Gemeinden zu Windenergiegebieten: Oben: R1 und R2, Mitte: R4 und R3, unten : R5 und R6.

## 2.5 Systematik für die Bereinigung

Die aus den kantonalen Prüfräumen herausgefilterten Regionalen Windenergiegebiete wurden bei Zustimmung der Standortgemeinden und umliegenden Gemeinden mit dem Koordinationsstand Festsetzung (FS) versehen und bei Ablehnung der Standortgemeinde und/oder der umliegenden Gemeinde zur Vororientierung (VO) vorgeschlagen.

Eine Festsetzung bedeutet, dass hier aus regionaler und kantonaler Sicht keine Widersprüche bestehen und die Bewilligung einer Nutzungsplanung mit kommunalen Windenergiezonen in Aussicht gestellt werden kann, sofern die geforderten Nachweise und Unterlagen bereitgestellt werden und etwaige Vorbehalte seitens des BAZL ausgeräumt wurden. Eine Vororientierung bedeutet, dass die Gebiete als Idee aufgenommen worden sind, aber die raumplanerische Abwägung noch nicht definitiv erfolgt ist. Vor einer Festsetzung des Gebietes müssen die bestehenden Widersprüche aufgelöst werden.

Auf die Gebiete Bezogen ergab sich daraus:

- ▶ Festgesetzungen bei den Gebieten R1, R2, R4.
- ▶ Vororientierung bei den Gebieten R3, R5 und R6.

### 3 Zusammenfassung der Eingaben

Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die inhaltlich grundsätzlichen Eingaben. Sie ist strukturiert nach:

1. **Eingearbeitete Eingaben** (berücksichtigt/bzw. teilweise berücksichtigt).
2. **Geprüfte aber nicht berücksichtigte Eingaben** (nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen).
3. **Im politischen Aushandlungsprozess bzw. bei der Revision des Kantonalen Richtplans zu diskutierende Eingaben** (nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen, ohne Kommentar).

Die Themen der Kategorien 1 und 2 werden in der Kommentarspalte erläutert. Die Anregungen zum Thema 3 werden ohne Kommentar zusammengestellt.

#### 3.1 Eingearbeitete Eingaben

	Thema/Kritik	Kommentar
1	Windenergieanlagen sollen nahe der Siedlungen zu stehen kommen, wo ihre Energie grösstenteils benötigt wird und nicht in der freien Landschaft.	Ist bereits berücksichtigt. Dieser theoretische Gegensatz wurde mit der vorliegenden Konkretisierung aufgelöst: Massgeblich für Standorte ist vor allem das Windenergieangebot. Dieses deckt sich nicht zwangsläufig mit dem Siedlungsgebiet. Falls vom Windangebot her siedlungsnah Standorte in Frage kommen, ergibt sich deren maximale Siedlungsnähe aus den Lärmschutzbestimmungen.
2	Die Auswirkungen auf Fernsicht und Fernwirkung von Landschaftsbildern ausserhalb der Region sollen stärker berücksichtigt werden.	Wird berücksichtigt. Bei der Standortwahl ist mit geeigneten Visualisierungsinstrumenten die Verträglichkeit mit den Fernsichtkorridoren in Richtung Alpen, Jura, Emmental und Schwarzenburgerland nachzuweisen. (vgl. Generelle Festlegungen, S. 19 unter d). Ausserdem müssen die betroffenen anderen Gemeinden und Regionen in der Mitwirkung einbezogen werden (vgl. Generelle Festlegungen, S. 20 unter i).
3	Die Region soll regionale Ausschlussgebiete aus Sicht landschaftlicher Identität festlegen.	Wird partiell berücksichtigt. Die überregionalen landschaftlichen Auswirkungen von Windparks müssen in der Planung berücksichtigt werden. Da das Interesse von Windenergieparkbetreibern jedoch erst am Entstehen und mit einem langsamen Anlaufen der Planung konkreter Standorte zu rechnen ist und andererseits erst die konkreten Standorte auf landschaftliche Auswirkungen hin beurteilbar sind, erscheint eine Beurteilung auf Projektstufe, d. h. in der Nutzungsplanung, sinnvoll. Dies entspricht der Dringlichkeit und Angemessenheit des Planungsaufwands. In den Generellen Festlegungen wird für die Nutzungsplanung der Nachweis der Verträglichkeit gefordert (vgl. Generelle Festlegungen, S.19 unter d), siehe oben. Die RKBM wird die Planung von Windparks eng begleiten, um die Einhaltung der Vorgaben aus dem Regionalen Richtplan, insbesondere auch die Wahrung der landschaftlichen Identität, zu gewährleisten.

4	R5 und R6 sind als landschaftlicher regionaler Identitätsträger/als Naturschutzgebiet wichtiger als als Windenergiegebiet und sie sollen deshalb gestrichen werden.	Wird partiell berücksichtigt. Von allen kantonalen Prüfräumen im Naturpark Gantrisch (P9, P10, P11, P12 und P13) wurden aufgrund überwiegender Schutzinteressen lediglich P11 und P13 in ein regionales Windenergiegebiet übersetzt. Die Schutzinteressen an den Standorten R5 und R6 werden im Gegensatz zu den weiteren Standorten im Naturpark Gantrisch gegenüber dem Nutzungsinteresse als kleiner eingeschätzt. Aus diesen Gründen und weil die Umstellung auf erneuerbare Energien in allen Regionen Anstrengungen vor der eigenen Haustür bedarf, wird an der grundsätzlichen Eignung der Gebiete R5 und R6 festgehalten. Sie werden aufgrund des breiten Widerspruchs von Standortgemeinde, Nachbargemeinden und Organisationen jedoch nicht festgesetzt sondern erhalten nur den Koordinationsstand Vororientierung (VO). Das bedeutet, dass vor einer allfälligen Festsetzung die Konflikte bereinigt werden müssen. Die Festsetzung ist auch die Voraussetzung für Windenergiezonen in der Nutzungsplanung.
5	R5 und R6 sind besonders vom Vogelzug betroffen und sollen deshalb gestrichen werden.	Wird partiell berücksichtigt. (s.o.)
6	R5 und R6 sind aus Gründen der Flugsicherheit zu streichen.	Wird partiell berücksichtigt. Es wird ein Genehmigungsvorbehalt (Bewilligung durch das BAZL) in den Generellen Festlegungen aufgenommen.
7	Dem Waldschutz wird in der vorliegenden Planung zu viel Bedeutung beigemessen, es sollen mehr Windenergieanlagen im Wald möglich sein.	Wird partiell berücksichtigt. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen, dass sich die politischen Rahmenbedingungen zur Nutzung des Waldareals für Windenergie im Sinne einer Lockerung ändern werden (Umsetzung Postulat Cramer, Motion Burren). Bisher sind aber Windanlagen im Wald nur im Ausnahmefall und unter Nachweis bestimmter Bedingungen genehmigungsfähig. Es gilt das Rodungsverbot mit den damit verknüpften Ausnahmegenehmigungen. Bei nachweisbarer Standortgebundenheit kann dieses theoretisch erteilt werden und Windenergieanlagen im Wald oder in Waldnähe errichtet werden. Die Richtplanbestimmungen werden hinsichtlich der möglichen Anzahl an Windenergieanlageanteile im Wald ergebnisoffener formuliert: «Windenergieanlagen bzw. Anlageanteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.» (Vgl. Prozessbericht S. 11, Tab 3).
8	Die Abwägung mit dem Projekt «Landschaft: Natur, Landwirtschaft, Erholung» soll nachvollziehbar sein.	Wird berücksichtigt. Vgl. Kap. 7, S. S. 39 im Prozessbericht

9	Das Verfahren für Überarbeitungen des Richtplans soll in die Richtplanung integriert werden.	Wird berücksichtigt. Vgl. Richtplanbestimmungen S. 18
10	Die Flugsicherheit soll stärker berücksichtigt werden.	Wird berücksichtigt. Vgl. Objektblatt R1, S. 23 und Objektblatt R6, S. 33 und „Einbezug des Bundesamts für Zivilluftfahrt“ unter Generelle Festlegungen, S. 20
11	Die Rückbaupflicht für Windenergieanlagen soll in der Richtplanung geregelt werden.	Wird berücksichtigt. Vgl. Generelle Festlegungen, S. 20, Buchstabe j)
12	Die UVP-Pflicht für Anlagen soll in der Richtplanung geregelt werden.	Wird berücksichtigt. Vgl. Kapitel 5.5, S. 15

### 3.2 Geprüfte aber nicht berücksichtigte Eingaben

	Thema/Kritik	Kommentar
13	Dem Waldschutz wird in der vorliegenden Planung zu wenig Bedeutung beigemessen.	Wird nicht berücksichtigt. Die politischen Rahmenbedingungen sehen im Gegenteil eher eine Lockerung der Bedingungen für Anlagen im Wald vor. Strengere Vorgaben zum Wald würden nach jetziger Einschätzung den Regionalen Richtplan in Widerspruch zu den derzeit erfolgenden Anpassungen an den Kantonalen Richtplan setzen.
14	Die Regionale Richtplanung soll Maximalhöhen für Windenergieanlagen festlegen.	Wird nicht berücksichtigt. Je nach topografischer Lage (auf Hügelkuppen oder an Hügelflanken) spielt die Höhe eine starke oder untergeordnete Rolle. Die Stossrichtung der Anregung – der Landschaftsidentität – wird aber Rechnung getragen mit dem Lit. d) unter Generelle Festlegungen, S. 19: Bei der Standortwahl ist mit geeigneten Visualisierungsinstrumenten die Verträglichkeit mit den Fernsichtkorridoren in Richtung Alpen, Jura, Emmental und Schwarzenburgerland nachzuweisen.
15	Die Region soll das Potenzial für Windenergieanlagen bis ca. 50 m Nabenhöhe abklären.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist grundsätzlich prüfenswert. Vorherhand liegt der Region aber weder seitens Kanton noch seitens der RKBM-Gemeinden ein entsprechender Auftrag vor. Aufgrund der beschränkten Ressourcen werden die Prioritäten zurzeit anders gesetzt (z. B. Siedlungsentwicklung nach innen).
16	Die Regionalen Windenergiegebiete sollten grösser sein, sonst machen sie keinen Sinn.	Wird nicht berücksichtigt. Die Regionalen Windenergiegebiete sind jeweils gross genug, dass mindesten drei Windenergieanlagen (Mindestmenge für einen Windpark) darin realisierbar sind.
17	Der Naturpark Gantrisch soll als zu prüfende Rahmenbedingung in den Richtplanbestimmungen aufgenommen werden.	Wird nicht berücksichtigt, bzw. wurde mit VK 7 bereits in der Interessenabwägung auf regionaler Stufe berücksichtigt. Vgl. Richtplanbestimmungen unter Lit. d): Nachweis der Verträglichkeit mit schützenswerten Ortsbildern (ISOS) und regionalen/kommunalen Landschaftsschutz- und -schongebieten.

### 3.3 Im politischen Aushandlungsprozess zu diskutierende Eingaben

Bei den im Folgenden aufgeführten Punkten geht es um Anträge oder Anregungen, welche nicht im Kompetenzbereich der RKBM liegen. Sie haben keine unmittelbare Wirkung auf die Regionale Richtplanung und wurden in der Bereinigung nicht berücksichtigt.

Thema/Kritik
Planungen sollen überkantonale, nicht regional stattfinden.
Nur die Nutzungsplanung soll Standorte festlegen. Es braucht keine regionale Planung.
Die Region Bern-Mittelland soll auch für Gemeinden anderer Regionen Windenergiegebiete ausschneiden (Perimeteranpassungen über die Regionsgrenze hinaus).
Die Grundeigentümer sollen bei den regionalen Planungen mitbestimmen.

## 4 Eingegangene Stellungnahmen

### Gemeinden

Belp	Mühledorf
Bern	Mühlethurnen
Biglen	Münchenbuchsee
Bowil	Münchenwiler
Bremgarten	Münsingen
Clavaleyres	Muri (BE)
Diemerswil	Neuenegg
Ferenbalm	Niedermuhlern
Fraubrunnen	Oberbalm
Gelterfingen	Oberhünigen
Guggisberg	Ostermundigen
<i>Gurzelen</i>	Riggisberg
Häutligen	Rüeggisberg
Herbligen	Schlosswil
Iffwil	Tägertschi
Kaufdorf	Vechigen
Kirchdorf	Wald (BE)
Kirchlindach	Walkringen
Köniz	Wileroltigen
Linden	Wohlen (BE)
Meikirch	Worb
Mirchel	Zäziwil
Mühleberg	

### Ämter

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Amt für Wald KAWA

Tiefbauamt des Kantons Bern TBA

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

### Privatpersonen/Firmen

Aeschbacher Langenegger

BKW Energie AG

Considerate AG

Emch + Berger AG

Gähwiler Gérald

Gerber-Walther Mariette

Künti Matthias

Pulfer Gottfried

Salzmann Heinrich

Thoma Claudia

Wüthrich Anita

### **Organisationen**

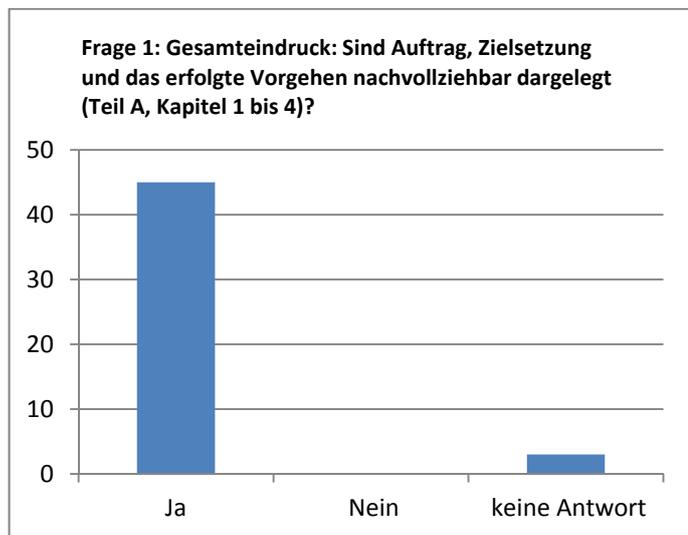
ADEV Energiegenossenschaft Liestal  
Berner Ala – Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz  
Berner Heimatschutz  
Bern Tourismus  
Berner Vogelschutz BVS  
Berner Wanderwege  
Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA  
Entwicklungsraum Thun ERT  
Förderverein Region Gantrisch  
FSU Sektion Mittelland  
Grünes Bündnis Bern  
IG Nachhaltige Energie am richtigen Standort  
Landwirtschaft Bern Mittelland  
Pro Natura Bern  
Regionalkonferenz Emmental  
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Suisse Eole – Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Windenergie  
Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen  
Verein Energieversorgung Gantrisch  
WWF Bern

### **Parteien**

Grünliberale Kanton Bern  
Grüne Mittelland Nord  
Grüne Mittelland Süd  
Freie Grüne Liste Bern  
SP Region Bern-Mittelland  
SVP Bern-Mittelland

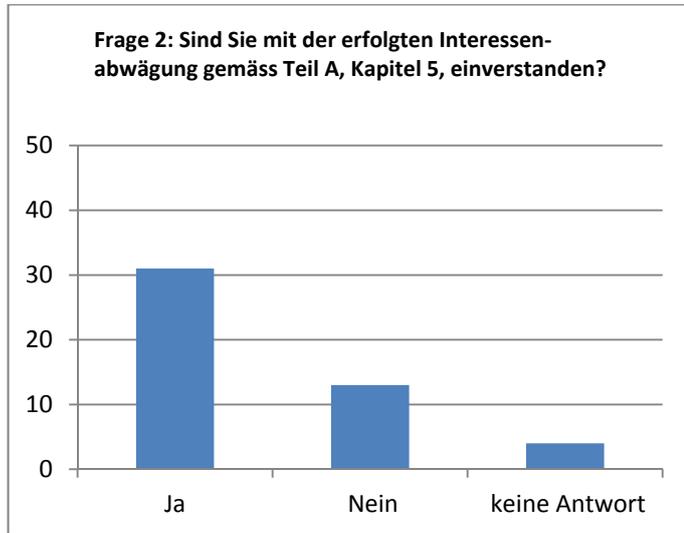
## 5 Stellungnahmen der Gemeinden

### 5.1 Gesamteindruck



Gemeinde	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Muri bei Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorgehen bei der Ausarbeitung des Regionalen Richtplans Windenergie ist stringent: Die durch den Kantonalen Richtplan ausgewiesenen Windenergieprüfräume wurden umfangreich geprüft und nach nachvollziehbaren Kriterien selektiert. Die daraus abgeleiteten Zielsetzungen und Aufträge sind plausibel. Die frühe Einbeziehung der betroffenen Gemeinden vermindert das Konfliktpotenzial und wird geschätzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Schüpfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gemeinde Schüpfen gehört zwar nicht der RKBM an, ist aber als direkt an den Perimeter angrenzende Gemeinde in einer ersten Phase in den Erarbeitungsprozess des Richtplans mit einbezogen worden. Entlang der Gemeindegrenze zum Schüpberg ist ein Windprüfperimeter ausgeschieden. Ursprünglich war der Schüpberg direkt im Perimeter enthalten, wurde aber aufgrund der Regionsgrenze und des im Zonenplan ausgeschiedenen Landschaftsschutzperimeters wieder aus dem Richtplan Windenergie entfernt. Nach einer internen Prüfung ist der Gemeinderat Schüpfen davon überzeugt, dass die Ausscheidung eines Windprüfperimeters über die Regionsgrenze hinaus sinnvoll ist. Zudem ist die Planung im Bereich der Windenergie im Verein see-land.biel/bienne noch nicht gestartet worden. Gestützt auf diese Überlegungen wird der RKBM beantragt, den Windprüfperimeter im Gebiet Schüpberg auf die Gemeinde Schüpfen auszuweiten. Bei der Planung von konkreten Standorten von Windrädern ist jedoch zwingend auf das besiedelte Gebiet (insbesondere Distanzen zwischen Windrädern und Wohnhäusern) zu achten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird partiell berücksichtigt. Zuständig für die regionale Windenergiegerichtplanung der Gemeinde Schüpfen ist die Region Biel-Seeland. Im Objektblatt R4 wird aber der Hinweis eines optionalen späteren Einbezugs des Schüpbergs eingefügt. Sobald in der Region Biel-Seeland eine Windenergiegerichtplanung vorliegt, können grenzüberschreitende Windenergiegebiete analog zu R1 Vechigen im Regionalen Richtplan der RKBM aufgenommen werden.</li> </ul>

## 5.2 Interessenabwägung



Gemeinde	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Belp	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ In Bezug auf das Windenergiegebiet R6 Belpberg wird bei der Interessenabwägung auf das Argumentarium des Naturpark Gantrisch verwiesen (markanter, aus allen Richtungen gut sichtbarer Hügelzug).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4/5, S. 8</li> </ul>
Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Auswirkungen auf die Fernsicht bzw. Fernwirkung von Landschaftsbildern ausserhalb der Region, wie die Berner Alpen wurden in der Abwägung zwischen Schutzinteressen und Nutzungsinteresse an Windenergie ungenügend berücksichtigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 2, S. 7</li> </ul>
Diemerswil	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ In VK Nr. 18 ist festgehalten, dass unter gewissen Voraussetzungen einzelne WEA in Waldgebieten bewilligungsfähig sind. Diese Definitionen und Voraussetzungen (Standortgebundenheit, hohe Windeffizienz, Bedarfsnachweis, überwiegendes Interesse) bieten Interpretationsspielraum und sind zu wenig präzise.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Die Standortgebundenheit bei Windenergieanlagen wird in der Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz (BAFU, 2014, A5 S. 34ff) erläutert.</li> </ul>
Gelterfingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R6 (Belpberg) ist für Windenergieanlagen auszuschliessen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4/5, S. 8</li> </ul>
Kaufdorf, Rümli, Rüggenberg, Guggisberg, Gurzelen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Windenergiegebiete R5 Gibelegg-Würze und R6 Belpberg sind aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen aus dem Regionalen Richtplan zu streichen (Ausführliche Begründung in Begleitschreiben → Kapitel 6.5 Kaufdorf). Die Windenergieprüfräume P9 Schwarzenburg, P10 Guggisberg und P12 Rüggenberg-Riggisberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4/5, S. 8</li> </ul>

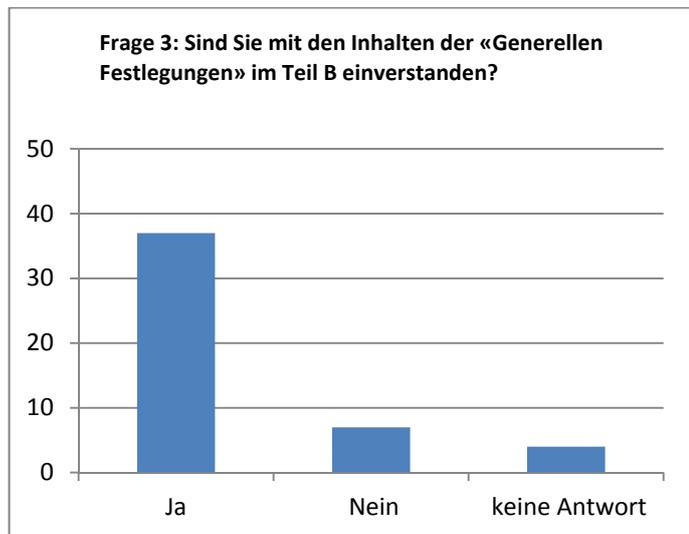
	sollen für Windenergiegebiete ausgeschlossen bleiben (s. Stellungnahme Förderverein Gant-risch).	
Kirchlindach	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir sind zum Teil einverstanden. Das Gebiet mit Windgeschwindigkeiten &gt; 4,5 m/s in der Gemein-de Kirchlindach tangiert teilweise ein geplantes Landschaftsschutzgebiet (südlich Leutsche) bzw. liegt in dessen unmittelbarer Nähe. Zudem sollten Windenergieanlagen nicht in intakte Landschaftskammern eingefügt werden und diese damit (zer--)stören. WEA sollen möglichst in Gebieten ange-ordnet werden, welche bereits durch die Zivilisati-on genutzt und geprägt werden. Damit ergeben sich kurze Energieübertragungswege. Selbstver-ständlich müssen sie zu den nächsten Siedlungen einen genügenden Abstand haben. Die im Kap 4.6 unter VK 4 erwähnte visuelle Störung sollte in in-takten Landschaften mit der entsprechenden Ge-wichtung berücksichtigt werden. Intakte Land-schaften sind zentrale Elemente der Erholungs-räume für die Agglomerationen. Werden die Erho-lungsräume gestört, ergibt sich ein Widerspruch zu den Richtplänen Landschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt Im Objektblatt 4, S. 26 wird auf das geplante Landschaftsschutz-gebiet verwiesen. Es wird auf Stufe Nutzungspla-nung ein Verträglichkeitsnachweis hinsichtlich der Einbettung in die Landschaft gefordert. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 3, S. 7</li> </ul>
Münchenbuch-see	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Koordination mit dem Thema Landschaft RGSK durchgeführt worden ist. Das Windenergiegebiet R4 liegt voll-ständig im Vorranggebiet Kulturlandschaft KL_2. Gemäss Definition der RGSK sind Gemeinden dazu angehalten, die Vorranggebiete Kulturland-schaft im Rahmen der Ortsplanung grundeigen-tümerverbindlich zu schützen (Landschaftsschon-gebiete/-schutzgebiete).</li> <li>▶ Im Wald Bäreried bestehen 2 archäologische Schutzgebiete (ASG) 174.002/174.006.</li> <li>▶ Tab. 3 ist zu ergänzen: R4 → auch die Gemeinde Münchenbuchsee ist betroffen und zu erwähnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Koordination mit dem Thema Landschaft: Wird berücksichtigt. Das RGSK legt fest, dass Wind-energieanlagen im Gegensatz zu freistehende Solaranlagen in den Gebieten der Massnahme L5 grundsätzlich möglich sind. Be-gründung: Die regionale Nutzung von Windenergie ist im Gegensatz zur Nutzung von Solarenergie standortgebunden. Es bleibt aber den Gemeinden überlassen, die möglichen Stand-orte für Windenergieanlagen im Rahmen einer Abwägung mit Landschaftsschutzinteressen wei-ter zu verfeinern. Vg. Kap. 7, S. 39 im Prozessbericht.</li> <li>▶ Archäologische Schutzgebiete: Wird berücksichtigt. Die Angaben werden im Mass-nahmenblatt R4 berücksichtigt.</li> <li>▶ Tab. 3: Wird berücksichtigt. Die Gemeinde Münchenbuchsee wird ebenfalls aufgeführt.</li> </ul>

---

Mühleberg	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Es erscheint, dass bei der Interessenabwägung der Schutz von Landschaft und Natur über die negativen Auswirkungen auf Siedlungen gestellt werden (Bsp. Naturpark Gantrisch).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Wird zur Kenntnis genommen Es sind alle Kriterien gleichwertig in die Interessenabwägung eingeflossen. So wurden die negativen Auswirkungen auf Siedlungen aufgrund folgender Vorbehaltskriterien beurteilt: 2 Erschliessung (Strassen), 4 Bauzonen und Lärmempfindlichkeitsstufen, 5 Abstand von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen (Lärmschutz und visuelle Störungen).</li></ul>
Muri bei Bern	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Die in Kapitel 4 «Vorgehensweise» (Teil A: Erläuterungsbericht) beschriebenen Vorbehaltskriterien sind umfassend. Sowohl ökologische, gesellschaftliche wie auch ökonomische Kriterien wurden berücksichtigt. Die daraus abgeleitete Interessenabwägung ist ausgewogen. Die Auswahl der geeigneten Regionalen Windenergiegebiete wird somit befürwortet.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li></ul>
Wohlen	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Aus unserer Sicht gibt es aufgrund der vielen Vorgaben keine Prüfräume in vertretbarer Grösse. Bei den in der Planung übriggebliebenen Gebieten handelt es sich um Restflächen, die keine vernünftigen Windparks zulassen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Kapitel 3.2, Punkt 16, S. 10</li></ul>

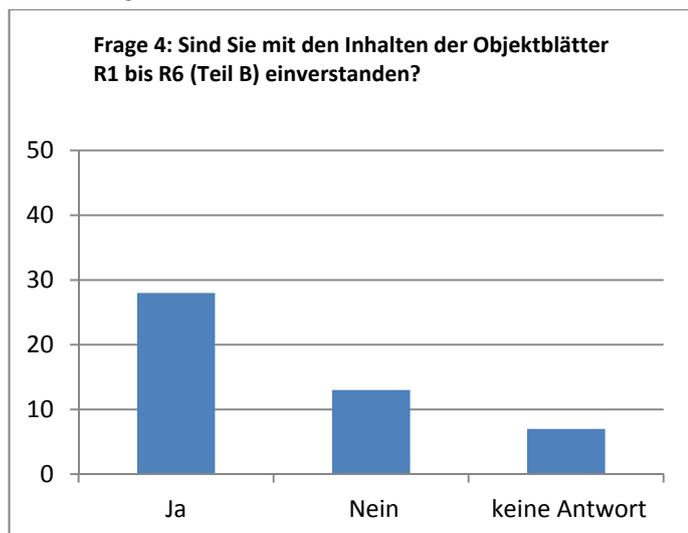
---

### 5.3 «Generelle Festlegungen»



Gemeinde	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auswirkungen von Windpärken auf wertvolle Landschaftsbilder ausserhalb der Region Bern-Mittelland sind zu überprüfen und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird partiell berücksichtigt Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 2, S. 7</li> </ul>
Kaufdorf, Rümli, Rüggen, Guggisberg, Gurzelen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Kriterium «Regionaler Naturpark» ist bei den Richtplanbestimmungen unter Lit. d ebenfalls als zu prüfende Rahmenbedingung aufzuführen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird nicht berücksichtigt, bzw. wurde mit VK 7 bereits in der Interessenabwägung auf regionaler Stufe berücksichtigt.</li> </ul> <p>In den Richtplanbestimmungen wird unter Lit. d) hingewiesen auf: Nachweis der Verträglichkeit mit schützenswerten Ortsbildern (ISOS) und regionalen/kommunalen Landschaftsschutz- und -schongebieten.</p>
Muri bei Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die ausgewiesenen, Regionalen Windenergiegebiete sind die Folge der Berücksichtigung der Vorbehaltskriterien und der Interessenabwägung. Die Generellen Festlegungen werden somit befürwortet. Dass die ausgewiesenen Gebiete bei effektiver Umsetzung und standortspezifischer Betrachtung noch leicht angepasst werden können, wird unterstützt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Für die erwähnte leichte Anpassung des Perimeters kann Lit. c der Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung) angewendet werden:</p> <p>«Für randliche Anpassungen bis zu 100 m ist ein vereinfachtes Verfahren (geringfügige Änderung) möglich, sofern keine übergeordneten Interessen tangiert werden.»</p>

### 5.4 Objektblätter R1 bis R6



Gemeinde	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R6: Auf das regionale Windenergiegebiet Belpberg ist angesichts der Zielkonflikte und insbesondere aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der Fernsicht auf die Berner Alpen zu verzichten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 2 und 4, S. 7 und 8</li> </ul>
Diemerswil	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir stellen fest, dass der Prüfraum P8 Richtung Diemerswil und Münchenbuchsee erweitert worden ist. Das Gebiet Schüpberg wurde hingegen bei der Überführung von P8 zu R4 aus dem Perimeter entfernt. Diese Modifikationen sind nur begründbar, wenn partikuläre Interessen bei der Ausgestaltung des R4 zum Tragen gekommen sind. Der Gemeinderat hat Kenntnis des betreffenden Projektes und stellt fest, dass alle vorgesehenen WEA im Waldgebiet zu stehen kämen. Die VK Nr. 18 wird hier nicht eingehalten. Zudem zeigt die Windprädiktion an den potentiellen WEA-Standorten keine eindeutige Tendenz, so dass die Erweiterung des R4 fraglich erscheint.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass der Prüfraum erweitert wurde. Die Erweiterung in Richtung Diemerswil und Kohlholz erfolgte aufgrund eines nachgewiesenen Projektinteresses. Die kommunale Umsetzung bleibt jedoch in der Kompetenz der Gemeinde. Die Reduktion im Gebiet Schüpberg erfolgte, weil die Gemeinde Schüpfen nicht im Perimeter der RKBM liegt. Der Umgang mit dem Wald (VK Nr. 18) wurde grundsätzlich überprüft und dabei folgende Lösung getroffen: «Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.» (S. 8)</li> </ul>
Kaufdorf, Rümliigen, Guggisberg, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümliigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R5: Windenergiegebiet aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen streichen</li> <li>▶ R6: Windenergiegebiet aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen streichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4/5, S. 8</li> </ul>

Kirchdorf	<p>► R6: Der Belpberg ist ein Hügel mit über-regionaler Bedeutung; Aussicht; Naherholungsgebiet auch für die Stadt Bern; aufgrund bescheidener Bautätigkeit, ist eine intakte Landschaft vorhanden; er ist auch Teil des Naturpark Gantrisch. Windräder mit 30 m Höhe beeinträchtigen vorgenannte Faktoren erheblich. R6 ist als möglicher Standort zu streichen.</p>	<p>► Wird partiell berücksichtigt Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 8</p>
Kirchlindach	<p>► Wir nehmen nur zu R4 Stellung: Wir stimmen insbesondere den Abhängigkeiten und Zielkonflikten zu. Neben dem erwähnten Landschaftsschutzgebiet «Ätzikofen» der Gemeinde Meikirch ist auch das geplante Landschaftsschutzgebiet «Leutschen Süd» der Gemeinde Kirchlindach betroffen bzw. tangiert. Dies gilt es nachzuführen. Neben der Anflugschneise Bern-Belp gilt es auch die Tiefflugkorridore der REGA-Helikopter zu beachten, die das Inselfspital von Norden her anfliegen. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass sich westlich der Strasse, in einem an sich geeigneten Gebiet (Bittmatt), der regionale Schiessstand Bittmatt befindet. Dort können in der Schusslinie keine Bauten erstellt werden. Dieser Raum ist deshalb auszuscheiden.</p>	<p>► Landschaftsschutzgebiete: Wird berücksichtigt. Zusätzlich zum Landschaftsschutzgebiet «Ätzikofen» wird im Massnahmenblatt R4 auch das geplante Landschaftsschutzgebiet «Leutschen Süd» ergänzt. ► Tiefflugkorridore: Wird berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 6, S. 8 ► Regionaler Schiessstand Bittmatt: Wird berücksichtigt. Er wird im Massnahmenblatt R4 folgenderweise umgesetzt: «keine Festlegung von Windenergieanlage-Standorten in der Schusslinie»</p>
Münchenbuchsee	<p>► R4: Im Wald Bärenried befinden sich 2 archäologische Schutzgebiete (ASG) 174.002/174.006, diese sind zu berücksichtigen. Das Gebiet Bärenried liegt vollständig im Wald. Es findet dort gemäss KLEK ein Wildwechsel statt. Zudem sind die Rahmenbedingungen für die Erschliessung sehr schwierig. Die Federführung ist zu ergänzen mit «Gemeinde Münchenbuchsee».</p>	<p>► Archäologische Schutzgebiete: Wird berücksichtigt. Die Angaben werden im Massnahmenblatt R4 unter «Abhängigkeiten/Zielkonflikte» aufgeführt. ► Wildtierkorridor: Ist bereits berücksichtigt Der Wildtierkorridor ist im Massnahmenblatt R4 bereits einbezogen. ► Detailerschliessung: Wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Detailerschliessung ist gemäss Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen» auf kommunaler Ebene zu erbringen (durch die Projektinitianten). ► Federführung: Wird berücksichtigt. Die Gemeinde Münchenbuchsee wird unter «Federführung» aufgenommen.</p>
Mühleberg	<p>► R2: Wir können nur Standorte unterstüt-</p>	<p>► Ist bereits berücksichtigt.</p>

	zen, soweit diese im Waldgebiet liegen (nicht im offenen Feld).	Der Regionale Richtplan Windenergie identifiziert nur «Gebiete». Die Gemeinden bestimmen – unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die genauen Standorte.
Mühledorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R6: Der Belpberg ist ein Hügel mit überregionaler Bedeutung; Aussicht; Naherholungsgebiet auch für die Stadt Bern; aufgrund bescheidener Bautätigkeit intakte Landschaft; Teil des Naturpark Gantrisch. Windräder mit 30 m Höhe beeinträchtigen vorgenannte Faktoren erheblich. R6 ist als möglicher Standort zu streichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 2 und 4, S. 7 und 8</li> </ul>
Oberbalm	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R5: Beeinträchtigung des Voralpengebietes</li> <li>▶ R6: iOS. Flugverkehr Belpmoos</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 2 und 4, S. 7 und 8</li> </ul>
Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R6: Es wird befürchtet, dass WEA ein grösseres Risiko für Hobby-Fliegerei ab/zu Flughafen Belp (fliegen auf Sicht) darstellt. Zudem stellt eine WEA eine wesentliche optische Beeinträchtigung des Belpbergs dar, welche von weit her sichtbar wäre.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Luftfahrtskorridoren erfolgt nach den Vorgaben des Bundes (BAZL). Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 6, S. 8</li> </ul>
Walkringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Gde. Walkringen wird lediglich durch dieses Gebiet peripher betroffen</li> <li>▶ R2 bis R6: Durch Gde. Walkringen nicht betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Wohlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R3: Das Gebiet ist so klein, dass sich ein Windpark dort kaum realisieren lässt und auch nicht Sinn macht. Besonders in Abwägung der kleinstrukturierten Landschaft, die darunter liegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Wenn sich die Standortgemeinden gegen ein Windenergiegebiet innerhalb ihrer Gemeinde aussprechen, wird das Gebiet nicht festgesetzt. R3 erhält den Koordinationsstand Vororientierung. Die Fläche ist genügend gross für einen Windpark mit mind. drei Anlagen.</li> </ul>

## 5.5 Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zum Regionalen Richtplan Windenergie

Gemeinde	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Belp	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Konkretere Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung (Kosten/Nutzen) wären erwünscht. Grundsätzlich werden Windenergieanlagen unter dem Aspekt der Ästhetik/Auswirkungen auf die Landschaft als eher kritisch beurteilt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Diemerswil	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Wir stellen fest, dass der Grundsatz des AGR betreffend der Nutzung von Windenergie in Wäldern bei allen Windenergiegebieten konsequent in den Wind geschlagen wird. Alle Gebiete weisen einen grossen Waldanteil auf, der über VK Nr. 18 als möglicher WEA-Standort geöffnet wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Diese Auffassung wird nicht geteilt: Nur wenn die Standortgebundenheit nachgewiesen ist, können innerhalb der bewaldeten Teilgebiete Windanlagen errichtet werden. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 13, S. 9.</p>
Fraubrunnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Die Gemeinde Fraubrunnen ist der Meinung, dass Windenergie gefördert werden sollte. Die Ausarbeitung von möglichen Standorten ist mit der betroffenen Bevölkerung abzusprechen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Die Gemeinden im Perimeter der Windenergiegebiete bestimmen im Rahmen der Nutzungsplanung, wo genau Windenergieanlagen zulässig sind und in welcher Form die lokale Bevölkerung einzubeziehen ist.</p>
Gelterfingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Die Gemeinden Gelterfingen ist generell gegen den Aufbau von Windenergieanlagen. Der Ausbau von gänglichen Strassen und Zuleitungen stehen in keinem Verhältnis zur möglichen Energiegewinnung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Ist bereits berücksichtigt.</li> </ul> <p>Die Erschliessbarkeit der ausgeschiedenen Windenergiegebiete wurde umfassend abgeklärt und ist aufgrund der vorhandenen Datengrundlagen gegeben.</p>
Gerzensee	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Ein allfälliges Projekt hätte sicher noch viele Hürden zu nehmen. Aus unserer Sicht wollen wir ein Projekt nicht schon jetzt verhindern. Bei der Erarbeitung der ÜO können für die Standortgemeinde noch kritische Punkte auftauchen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Gurzelen	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Im Generellen verweisen wir auf die Stellungnahme des Fördervereins Region Gantrisch, welche wir unterstützen.</li> <li>Weiter finden wir nachfolgende Punkte der obengenannten Stellungnahme sehr wichtig:</li> <li>► Die attraktiven, störungsarmen land- und forstwirtschaftlichen Standorte sind zu berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>► Wird partiell berücksichtigt.</li> </ul> <p>Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 8</p>

	<p>schaftlich geprägten Kulturlandschaften stellen die Basis für das touristische Angebot dar. Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild grossflächig visuell und kleinräumig durch Lärm.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ In der Erlebniswelt Musse sind auch Störungen durch Lärm gravierend, vor allem auch deshalb, weil einige Aktivitäten wie Tier- und Himmels-beobachtungen in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden stattfinden, wo Umgebungs-geräusche besonders störend wirken.</li> <li>▶ In den weitgehend noch ungestörten Waldgebieten brüten verschiedene seltene Sing- und Greifvögelarten. Das heimlich lebende Haselhuhn und die Waldohreule sind potentielle Bewohner dieses Gebietes. Hier herrscht ein grosses Konfliktpotential.</li> <li>▶ Wir unterstützen somit auch den Antrag des Fördervereins Region Gantrisch, dass die Windenergiegebiete R5 Gibelegg-Würze und R6 Belpberg aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen aus dem Regionalen Richtplan Windenergie zu streichen sind.</li> </ul>	
Herbligen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir begrüssen dass mit einem Regionalen Richtplan Windenergie, Windenergiegebiete definiert werden. Dies vereinfacht eine mögliche Standortsuche bei möglichen Vorhaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Iffwil	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Gemeinderat findet, dass solche Planungen nicht regional, sondern überkantonale stattfinden sollten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Kaufdorf, Rümli, Rüggenberg, Guggisberg, Gurzelen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ unterstützen die Stellungnahme des Fördervereins Naturpark Gantrisch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
Kirchdorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir befürchten auch Konflikte/Probleme mit dem Flughafen Bern-Belp.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Die Hindernisbegrenzungsflächen im Zusammenhang mit dem Flughafen Belp werden nach den Vorgaben des Bundes (BAZL) berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 6, S. 8</li> </ul>
Kirchlindach	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Unsere Gemeinde steht Windenergieanlagen grundsätzlich positiv gegenüber und legt grossen Wert auf ein intaktes Landschaftsbild. Die Region Bern Nord ist ein nahe gelegenes Erholungsgebiet der Agglomeration Bern. Es wäre schade, wenn die bisherigen Bemühungen zum Erhalt der Landschaft durch ungeschickt platzierte WEA zunichte gemacht würden. Auf eine gu-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 1, S. 7</li> </ul>

	te Eingliederung ins Landschaftsbild ist grosser Wert zu legen. WEA sind primär in Regionen zu erstellen, die bereits durch Zivilisationsbauten geprägt sind.	
Köniz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Gemeinde Köniz unterstützt die Förderung erneuerbare Energien und begrüsst die Arbeiten der RKBM zum Regionalen Richtplan Windenergie. Da der Regionale Richtplan Windenergie keine direkte Einwirkung auf die Gemeinde Köniz hat, wird auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Linden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Interessen der Gemeinde Linden wurden als Bestandteil in die Planung einbezogen. Besten Dank für die konstruktive Zusammenarbeit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Mirchel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Festlegung der behördenverbindlichen Bestimmungen sowie die Planung der Massnahmen müssen mit einzelnen Verfahren in den jeweiligen Gemeinden erfolgen. Die Regionalkonferenz soll die einzelnen Projekte lediglich koordinieren. Die Gemeinden sollen behördenverbindliche Planungen unabhängig und nach den eigenen Bedürfnissen auslösen können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen von Windanlagen (bedeutende Fernsichtkorridore, Erholungsnutzung, Naturschutz etc.) betreffen nicht nur die Gemeinde, auf der sie zu stehen kommen, sondern Nachbargemeinden und -regionen. Eine Windenergieplanung einzig auf Stufe Gemeinde ist aus unserer Sicht daher nicht sinnvoll. Die Regionen haben zudem vom Kanton den Auftrag, Regionale Windenergiegebiete auszuscheiden.</li> </ul>
Mühleberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gesamthaft ist mehr Negatives als Positives zu erkennen (massive Einschränkung von Orts- und Landschaftsbild, Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Schattenwurf und Lärmimmissionen). Windenergieanlagen sind aus unserer Sicht nicht opportun, solange noch nicht alle Möglichkeiten für Photovoltaikanlagen ausgeschöpft sind.</li> <li>▶ Mit Blick auf den neuen Richtplan, wonach wir uns als ländliche Gemeinde in den kommenden Jahren kaum mehr weiterentwickeln können, müssten wir mit dem Standort von Windturbinen eine grosse Last zu Gunsten der Allgemeinheit übernehmen. Mühleberg trägt schon heute mit Kernkraftwerk, Deponie Teuftal (inkl. Sondermüll) und Autobahn genügend Lasten für die Region!</li> <li>▶ Da sich künftig offenbar nur noch die Agglomerationen weiterentwickeln sollen, müssten wir also, nebst den Einschränkungen für allfällige neue Bauzonen, mit Windturbinen zusätzliche Nachteile und Einschränkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen</li> </ul> <p>Die Besorgnisse werden ernst genommen die Einschätzung der Lage aber nicht geteilt. Die mögliche Nähe von WEA zu Siedlungsgebieten ergibt sich aus den gesetzlichen Lärmbestimmungen. Der gewählte Abstand von 300 m zu Bauzonen trägt dem Rechnung. Es obliegt den Gemeinden, ob sie die Regionalen Windenergiegebiete in ihrer Nutzungsplanung zu Windenergiezonen machen. Gegen den Willen der Gemeinde können keine Wind-</p>

	<p>gen entgegennehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Urbane Gebiete sollten nicht generell als Windenergiegebiet ausgeschlossen werden; gerade dort wird die Energie ja auch zu einem grossen Teil beansprucht!</li> </ul>	<p>energieanlagen gebaut werden.</p> <p>Urbane Gebiete werden nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Auch hier gilt der Abstand zu Bauzonen. Massgeblich für die Ausscheidung von Windenergiegebieten war das Windangebot. Dies ist häufig in bewaldeten Gebiete höher und in dicht besiedelten Gebieten niedriger.</p>
Mühlethurnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Offenbar gibt es auch kleinere Windräder als die bis 100 m hohen Türme. Dies müsste bei der Detailplanung unbedingt geprüft werden. Ob eine Windenergieanlage rentabel ist oder nicht und auch genügend Wind vorhanden ist, müssen die Betreiber beurteilen. Wird auf die richtige Energiequelle gesetzt? Auch Mühlethurnen hätte gerne weniger sichtbare Energieanlagen. Aber jemand muss zu erneuerbaren Energieanlagen schliesslich Hand bieten. Die Energienutzung aus den relativ kleinen Anlagen in der Region können wir uns für die eigene regionale Nutzung vorstellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Der vorliegende Richtplanelwurf bezieht sich auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 30 m. Das Verfahren für kleinere Anlagen ist in der Wegleitung der AGR zur Windenergie geregelt. Solche WEA sind nur zulässig, wenn sie im Nahbereich von bestehenden grösseren Bauten und Anlagen liegen.</p>
Münsingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Umfangreiche, sorgfältig durchgeführte, nachvollziehbare Analyse zur Festlegung der Windenergiegebiete.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Muri bei Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Dass auch Waldareale als Standorte aufgeführt sind, erscheint auf den ersten Blick problematisch. Die gesamthaften Güterabwägungen – insbesondere diejenigen der betroffenen Gemeinden – werden diesen Aspekt jedoch sicher in genügendem Masse würdigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Niedermuhlern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Gemeinde Niedermuhlern lehnt Windenergiegebiete im Regionalen Naturpark Gantrisch strikt ab. Wir bevorzugen die Wertschöpfung in den Bereichen Sonnen- und Holzenergie.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
Oberbalm	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Grosse Eingriffe in die Natur und Landschaft:</li> <li>▶ Erstellen von grossen Zufahrtsstrassen</li> <li>▶ Zum Teil grosse Strecken der Verkabelung</li> <li>▶ Eher zum Nachteil für den Tourismus (Gantrisch).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
Ostermundigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Gemeinde Ostermundigen ist vom Regionalen Richtplan Windenergie nicht betroffen. Der Gemeinderat unterstützt aber das Vorhaben.</li> <li>▶ Im Sinne einer Anregung möchten wir beliebt machen, planungsrechtlich prüfen zu lassen, ob nicht mit dem Inkrafttreten des Regionalen Richtplanes Windenergie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>▶ Standortgebundenheit: Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 7, S. 8</li> </ul>

	<p>die «Standortgebundenheit» für Windkraftanlagen in den ausgeschiedenen Gebieten (inkl. Wald) herbeigeführt werden könnte; damit könnten die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen auf das Ausscheiden von spezifischen Nutzungszonen verzichten. Es würde dann – in den wohl allermeisten Fällen – für Windkraftanlagen lediglich ein Baubewilligungsverfahren in Sinne von «Bauen ausserhalb der Bauzone» nach Art. 24 RPG – notwendig sein; selbstverständlich müssten die übrigen in Teil B genannten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.</p> <p>► Wir meinen, dass dies planungs- und baurechtlich der einfachere Weg sein könnte, als wenn zuerst das kommunale Nutzungsplanverfahren (Zonenplanänderungen, Überbauungsordnungen) vollzogen werden muss.</p>	
Riggisberg	<p>► Es ist dem Gemeinderat Riggisberg bewusst, dass man zu Gunsten von ökologischer Energie auf Ästhetik verzichten muss. Es gibt keine Alternativenergien ohne Beeinträchtigungen.</p> <p>Alternativenergien sind zudem nur kombiniert mit verschiedenen Energiegewinnungen sinnvoll (Wind, Wasser und Sonne). Trotzdem ist der Gemeinderat Riggisberg der Ansicht, dass die Strategie des Naturparks Gantrisch zu unterstützen ist, welche sich auf die Förderung von Sonnen- und Holzenergie konzentriert und auf Windenergiegebiete im Naturpark nach Abwägung von ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekten jedoch abgelehnt. Die Nachteile insbesondere aus Perspektive von Tourismus, Lebensqualität und Landschaftsschutz überwiegen.</p>	<p>► Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 8</p> <p>Weiter wird das Richtplanblatt «Regionale Windenergiegebiete» dahingehend ergänzt, dass der Regionale Richtplan Windenergie angepasst wird, wenn ein übergeordneter Regionaler Richtplan erneuerbare Energie vorliegt (in den der Richtplan Windenergie integriert werden kann).</p>
Schwarzenburg	<p>► Koordination mit Naturpark Gantrisch erforderlich.</p>	<p>► Ist bereits berücksichtigt. Die Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung) enthalten unter Lit. d den Punkt, dass der Nachweis der Verträglichkeit mit regionalen Strategien, Konzepten und Planungen zu erbringen ist.</p>
Tägertschi	<p>► Die Förderung von erneuerbaren Energien wird als positiv erachtet.</p>	<p>► Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Vechigen	<p>► Ziel des Richtplanes ist es, die Vorgaben des Kantonalen Richtplanes zu konkretisieren und die geeigneten Standorte von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Auswirkungen auf Siedlung, Landschaft und Natur behördenverbindlich festzulegen. Einzelne Wind-</p>	<p>► Wird berücksichtigt. Der Perimeter wurde im Objektblatt R1 angepasst.</p>

	<p>pärke sollen in der Regel mindestens drei Anlagen umfassen. Der Richtplan bezeichnet die sechs geeigneten Windenergiegebiete im Sinn einer Festlegung und bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung. Auswirkungen für die Gemeinde Vechigen: Die Gemeinde Vechigen begrüsst die Aufnahme des Windenergiegebietes Vechigen R1 (58). Der Standort ist bereits im Kantonalen Richtplan enthalten und wurde seinerzeit im Teilrichtplan Windkraftanlagen Bantiger Süd-Ost aufgenommen. Mit der Überführung des Windenergiegebietes in den Regionalen Richtplan kann der Teilrichtplan aufgehoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir begrüssen auch die Möglichkeit, einzelne Windkraftanlagen gestützt auf optimale Windverhältnisse in Zukunft auch im Wald zu realisieren.</li> <li>▶ Aufgrund der optimalen Windverhältnissen und gemäss den Grundlagen von Mutetest beantragen wir, den Perimeter auf der Ostseite noch etwas zu erweitern.</li> <li>▶ Fazit Die Gemeinde Vechigen begrüsst die Regionale Richtplanung «Windenergie». Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde, wurden die bereits vorhandenen Grundlagen mit einbezogen. Die Gemeinde Vechigen steht einer möglichen Nutzungsplanung innerhalb des Perimeters des Richtplanes positiv gegenüber.</li> </ul>	
Walkringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Gemeinde Walkringen ist lediglich peripher beim Regionalen Windenergiegebiet Vechigen R1 (S8) betroffen. Bereits im Rahmen des Teilrichtplans Windkraftanlagen Bantiger Süd-Ost, der durch die vorliegende Planung aufgehoben wird, hat sich die Gemeinde Walkringen positiv geäussert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Wohlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Am 27. Mai 2014 hatten wir bereits Gelegenheit, mit Ihnen eine Begehung zu in Frage kommenden Prüfräumen in der Gemeinde Wohlen durchzuführen. An der Infoveranstaltung vom 4. November 2014 hatten wir Gelegenheit, uns an der von Ihnen durchgeführten Informationsveranstaltung weiter zu informieren. Wir konnten feststellen, dass es sich beim vorliegenden Planungsentwurf um eine fundierte und sorgfältig erarbeitete Arbeit handelt. Die verschiedenen Prüfräume wurden aufgrund von dreissig Vorbehaltskriterien untersucht. Aus Sicht der Gemeinde Wohlen ist das Resultat der vorliegenden Planung ernüchternd. Bei den übrig gebliebenen Prüfräumen handelt es sich nunmehr um einige wenige «Restflächen». Diese sind räumlich so eng begrenzt, dass der Bau von mehreren Windkraftparks</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zu den Restflächen: Wird zur Kenntnis genommen. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Bei der Ausscheidung der Perimeter der Windenergiegebiete wurde der Anforderung Vollausbaukonzept (mind. 3 Anlagen) Rechnung getragen und es wurden auch die Mindestabstände zwischen den Anlagen berücksichtigt. In den Gebieten sind Windparks realisierbar Die Regionen sind zudem</li> </ul>

kaum möglich ist. Sie zeigen schliesslich auch die Unvereinbarkeit von der erforderlichen Grösse der Windparks zu unserer oft sehr kleinräumigen Landschaft auf. Besonders im Windenergiegebiet «Murzelen», welches aufgrund der räumlichen Situation besonders klein ausgefallen ist, wird die Schwierigkeit der kleinräumigen Landschaft ersichtlich. Die Windenergiegebiete weisen nicht die Proportionen auf, die für den Bau von Windkraftparks nötig wären. Der Bau von Windparks würde aufgrund der kleinräumigen, über die ganze Region verteilten Gebiete höchstens vereinzelt realisierbar sein. Dies kann nicht das Ziel der Region sein. Zu klein wäre die Nutzung und zu gross dagegen die Eingriffe in Siedlung und Landschaft. Wir lehnen aus diesen Gründen das Windenergiegebiet «Murzelen» ab und weisen auch den Richtplan als Ganzes zurück.

Damit Windkraftparks einen echten Beitrag zur Stromversorgung leisten können, müssten für einen Richtplan folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Wälder dürfen nicht tabu sein für den Bau von Windkraftanlagen (Frienisberg). Es muss grossräumig, über die Regionsgrenzen hinaus, geplant werden. Mit den angrenzenden Regionen könnten die Windparks möglicherweise eine angemessene Grösse erhalten.

gemäss Kantonalem Richtplan dazu gehalten, ihre Windenergieplanung in den kantonal ausgeschiedenen Windenergieprüfräumen durchzuführen.

► Zur Planung in Waldgebieten: Wird partiell berücksichtigt.

Bei nachgewiesener Standortgebundenheit sind einzelne Anlagen im Waldgebiet zulässig. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass eine darüberhinausgehende Lockerung im Regionalen Richtplan genehmigungsfähig ist.

► Zur Planung über die Regionsgrenzen hinaus: Wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bei einer Anpassung des Kantonalen Richtplans und den damit nötig werdenden Revisionen der Regionalen Richtpläne wäre die gewünschte Überprüfung denkbar.

Zäziwil

► Unsere Gemeinde befindet sich nicht im Perimeter der kant. Windenergieprüfräume. Die betroffenen Gemeinden sind primär gefordert, zum Regionalen Richtplan Windenergie Stellung zu nehmen. Wir unterstützen die vorgegebene Stossrichtung.

► Wird zur Kenntnis genommen.

## 6 Stellungnahmen von Ämtern

### 6.1 Gesamteindruck

Sind Auftrag, Zielsetzung und das erfolgte Vorgehen nachvollziehbar dargelegt (Teil A, Kapitel 1 bis 4)?

Amt.	Kernaussagen	Antworten der RKBM
BVE	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Regionale Richtplan Windenergie ist nachvollziehbar und macht insgesamt einen guten Eindruck. Wir haben zu Frage 1 keine weiteren Bemerkungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
KAWA	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Auftrag, Zielsetzung und Vorgehen sind klar.</li> <li>▶ Bei der Vorgehensweise ist die Unterteilung in Ausschluss- und Vorbehaltskriterien sehr hilfreich. Allerdings ist die anschliessende raumplanerische Interessenabwägung, in der Vorbehaltskriterien mit Gewichtung wieder zu regionalen Ausschlusskriterien werden, recht rigoros. Bezogen auf den Wald (VK Nr. 18) ist es richtig, diesen generell als «potenzielles/flexibles Ausschlusskriterium» zu bezeichnen und deshalb einer vertieften Interessenabwägung zu unterstellen sowie als Standort für ganze Windpärke auszuschliessen. Dagegen ist es richtig, Waldreservate (VK Nr. 19) direkt als Ausschlusskriterium zu betrachten. Vorbehaltskriterium VK Nr. 20 ist jedoch als Ausschlusskriterium zu absolut. Das Waldnaturnaturinventar WNI bezeichnet Gebiete und Objekte, in denen hohe und wichtige Naturwerte vorkommen. Es ist aber nur ein Inventar und kein Schutz-Kataster. Somit ist schon die Bezeichnung in Tab. 2 mit «Waldnaturschutzgebiete» falsch. Wir empfehlen deshalb auf regionaler Stufe, WNI-Objekte/-Gebiete einer vertieften Interessenabwägung zu unterziehen und nicht als Ausschlussgebiete zu betrachten.</li> <li>▶ Nicht aufgeführt in der Tabelle der Vorbehaltskriterien sind Objekte aus den Regionalen Waldentwicklungsplänen RWP. Diese behördenverbindlichen Pläne können zu bestimmten Waldgebieten Aussagen über geplante Entwicklungen und Nutzungen machen, die für die Windenergieplanung massgeblich sein können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ VK 18: Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Vorbehaltskriteriums Wald ergeben sich aufgrund von Vorstössen im Grosse Rat und der vorliegenden Mitwirkung noch Änderungen. Es wurde deshalb folgender Entscheid für die Formulierung des VK18 getroffen: «Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.»</li> <li>▶ VK 20: Wird zur Kenntnis genommen. Die Anwendung des VK 20 (WNI) entspricht der Umsetzung der Ergebnisse des Austausches der RKBM mit dem KAWA, der ANF und dem AGR vom 22.04.2014. Der Begriff «Waldnaturschutzgebiete» wird im Prozessbericht, dem Erläuterungsbericht und den behördenverbindlichen Festlegungen ersetzt durch «Objektflächen des kantonalen Waldnaturschutzinventars».</li> <li>▶ RWR: Wird berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Objekten aus den Regionalen Waldentwicklungsplänen RWP erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung und wird als neuer Punkt in die behördenverbindlichen Festlegungen aufgenommen (Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen»).</li> </ul>

## 6.2 Interessenabwägung

Sind Sie mit der erfolgten **Interessenabwägung** gemäss Teil A, Kapitel 5, einverstanden?

Amt	Kernaussagen	Antworten der RKBM
BVE	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mit der Interessenabwägung gemäss Teil A des Richtplans sind wir aus den untenstehenden Gründen nicht gänzlich einverstanden.</li> <li>▶ Ende November 2014 hat der Grosse Rat des Kantons Bern zwei Punkte der Motion «Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen» überwiesen (M 149-2014). Damit stellt sich die Frage, ob die Interessenabwägung, die stark auf den aktuellen Vorgaben des Kantonalen Richtplans beruht und insbesondere die Gewichtung des Vorbehaltskriteriums VK 2 (Erschliessung Strassen) nochmals überprüft werden sollte.</li> <li>▶ Daneben stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Ausführungen in Kapitel 5 des Erläuterungsberichts bzw. im Prozessbericht die Anforderungen an eine Interessenabwägung im Sinne des Raumplanungsrechts erfüllen: Zwar werden die einzelnen Vorbehaltskriterien nachvollziehbar erläutert. Wie sie jedoch mit den energiepolitischen Interessen an der Errichtung neuer Windenergieanlagen abgewogen wurden, bleibt weitgehend offen. Fakt ist, dass die gewählte Methode dazu führt, dass die Möglichkeiten zur Errichtung neuer Windenergieanlagen durch den Regionalen Richtplan weiter eingeschränkt würden. So namentlich in den drei kantonalen Prüfräumen P9, P10 und P12, wo die Errichtung von neuen Windanlagen im Vorhinein verunmöglicht würde, obwohl es mehrere für (kleine) Windanlagen geeignete Standorte gäbe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zur Gewichtung des Vorbehaltskriterium Erschliessung: Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Da die Erschliessungsgüte mit Strassen in der Region Bern Mittelland sehr hoch ist, ist das Erschliessungskriterium nur von untergeordneter Bedeutung. Sofern sich aus der Anpassung des Kantonalen Richtplans neue Auflagen für die Regionalen Richtpläne ergeben, kann das Kriterium Erschliessung im Rahmen eine Richtplanrevision überprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zur Interessenabwägung: Wird partiell berücksichtigt.</li> </ul> <p>Der Richtplan wurde in Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe aus Vertretern des Kantons, Naturschutz und Windenergie erarbeitet. In denjenigen Prüfräumen, in denen keine Regionalen Windenergiegebieten ausgewiesen wurden, überwiegen die Schutzinteressen (Landschaft, Naturschutz, Nähe zu Siedlungen etc.) gegenüber dem Nutzen (zusammenhängende Gebiete, Windgeschwindigkeiten etc.). Die Auffassung, dass die Interessenabwägung grundsätzlich zuungunsten der Windenergie ausfällt, wird nicht geteilt. Die Windenergieprüfräume des Kantons werden jedoch zusätzlich zu den regionalen Windenergiegebieten weiterhin aufgeführt. Falls neue Erkenntnisse darauf hindeuten, dass in den Prüfräumen ohne Windenergiegebiete dennoch Windenergienutzung sinnvoll werden könnte, können im Rahmen einer Richtplanrevision neue Windenergiegebiete dort ausgewiesen werden. (Massnahmenblatt «Regionale Windenergiegebiete»).</p>

### 6.3 «Generelle Festlegungen»

Sind Sie mit den Inhalten der «Generellen Festlegungen» im Teil B einverstanden?

Amt.	Kernaussagen	Antworten der RKBM
BVE	<p>► Mit den Generellen Festlegungen in Teil B des Richtplans sind wir nicht vollumfänglich einverstanden. Teil B enthält keine Aussage darüber, in welchen Fällen und mit welchen Verfahren der Richtplan weiterentwickelt (fortgeschrieben, überarbeitet) werden kann. Insbesondere weil die Rahmenbedingungen für die Windenergie weiterhin sehr dynamisch sind (Energiestrategie 2050, neues Konzept Windenergie Schweiz, technische Entwicklungen, oben erwähnte Grossratsmotion, aktuelle Entscheide des Nationalrats etc.) ist dies eine Lücke, die unseres Erachtens vor der kantonalen Vorprüfung unbedingt geschlossen werden sollte.</p> <p>Angesichts der zahlreichen Schnittstellen zur kantonalen Energiestrategie sollte unter «Beteiligte» neben dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auch das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) aufgeführt werden. Dies umso mehr, als die Federführung für das Massnahmenblatt C_21 im Kantonalen Richtplan beim AUE liegt.</p> <p>Zu den Generellen Festlegungen, mit denen wir ansonsten einverstanden sind, haben wir noch die folgenden ergänzenden Hinweise:</p> <p>► Die Pflicht zum Rückbau der Anlagen ist in die Zonenvorschriften (Baureglement, Überbauungsvorschriften) aufzunehmen (siehe dazu auch die Wegleitung des AGR «Anlagen zur Nutzung der Windenergie»).</p> <p>► Zusätzlich könnten die Festlegungen mit einem Hinweis auf die UVP-Pflicht für Anlagen von mehr als 5 MW installierter Leistung ergänzt werden (Anhang UVPV, Anlagetyp-Nr. 21.8).</p>	<p>► Fortschreibung: Wird berücksichtigt.</p> <p>Eine entsprechende Festlegung wird aufgenommen (Massnahmenblatt «Regionale Windenergiegebiete»). Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) wird unter «Beteiligte» aufgeführt.</p> <p>► Rückbaupflicht: Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Pflicht zum Rückbau der Anlagen bei Betriebsaufgabe wird in die «Generellen Festlegungen» der aufgenommen (Lit. j der Rahmenbedingungen für Nie Nutzungsplanung).</p> <p>► Hinweis UVP: Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die UVP-Pflicht wird im Erläuterungsbericht unter Kap. 5.5 aufgenommen.</p>
KAWA	<p>► Hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass WNI-Gebiete/-Objekte keine «Waldnaturschutzgebiete» sind. Ein minimaler Pufferabstand von 50 Metern (gemäss Genereller Festlegung, Richtplanbestimmungen unter d, Punkt 5) ist deshalb erst gerechtfertigt, wenn der genaue Wert und die Schutzwürdigkeit des WNI-Objektes/-Gebietes feststeht.</p>	<p>► Wird partiell berücksichtigt.</p> <p>Die Anwendung des VK 20 (WNI) erfolgte gemäss Austausch der RKBM mit dem KAWA, der ANF und dem AGR vom 22.04.2014. Der Begriff «Waldnaturschutzgebiete» wird ersetzt durch «Objektflächen des kantonalen Waldnaturschutzinventars».</p>

## 6.4 Objektblätter R1 bis R6

Sind Sie mit den Inhalten der Objektblätter R1 bis R6 (Teil B) einverstanden?

Amt.	Kernaussagen	Antworten der RKBM
ADEV Energiegenossenschaft Liestal	<p>► R4: Aufgrund des uns vorliegenden Gutachtens ist das Gebiet im Bärieriedwald zwischen Münchenbuchsee und Schüpfen besonders geeignet. Eine Flächenanalyse nach objektiven und bereits strikten Kriterien hat ergeben, dass der Bereich für Windenergienutzung doppelt so gross sein könnte. Aus diesem Grund würden wir gerne von der RKBM erfahren, welche Kriterien verwendet worden sind und welche Kriterien zum Ausschluss des linken Waldgebiets geführt haben.</p>	<p>► Wird zur Kenntnis genommen. Zuständig für die regionale Windenergiegerichtplanung der Gemeinde Schüpfen ist die Region Biel-Seeland. Sobald in der Region Biel-Seeland eine Windenergiegerichtplanung vorliegt, können grenzüberschreitende Windenergiegebiete analog zu R1 Vechigen im Regionalen Richtplan der RKBM aufgenommen werden.</p>
BAZL	<p>► Die vorgesehenen Windenergiegebiete «R1 Vechigen», «R4 Lindechwald-Kohlholz» und «R6 Belpberg» tangieren das im Objektblatt Bern-Belp (vom 4. Juli 2012) des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) als Zwischenergebnis festgesetzte «Gebiet mit Hindernisbegrenzung». Dieses Gebiet umgrenzt das von einer Höhenbeschränkung betroffene Areal, welches die An- und Abflugkorridore des Flughafens Bern-Belp vor Luftfahrthindernissen schützt. Der Kanton und die Gemeinden haben das Gebiet mit Hindernisbegrenzung bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen an Standorten, welche das Gebiet mit Hindernisbegrenzung tangieren, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Ob ein Konflikt mit der Hindernisbegrenzung vorliegt, hängt insbesondere von der Höhe der Windkraftanlagen ab (bei Windturbinen ist darauf zu achten, dass nicht die Nabenhöhe, sondern der höchste Punkt des Rotorblatts in der höchsten Stellung massgeblich ist). Insofern ist es richtig, dass der Richtplan bei den Windenergiegebieten R4 und R6 (in den Richtplanbestimmungen) auf diesen Konflikt hinweist und das BAZL sowie das VBS unter den Beteiligten aufgeführt ist. Hingegen fehlt ein entsprechender Hinweis im Gebiet R1.</p> <p>Wir beantragen, die Richtplanbestimmungen zum Gebiet R1 (analog R4 und R6) zu ergänzen.</p>	<p>► Hindernisbergrenzung R1: Wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis wird auch in R1 aufgenommen. ► Vorbehalt: Wird berücksichtigt. Die Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Planung von Bauprojekten) werden folgenderweise ergänzt: «Einbezug des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL Das BAZL ist frühzeitig in die Planung einzubeziehen (Vorabklärung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung). Bei Bauprojekten bleibt die Bewilligung durch das BAZL vorbehalten (Voraussetzung: positive Stellungnahmen der Flugsicherungsgesell-</p>

	<p>► Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 25 m (unabhängig davon, ob diese eine Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen oder nicht) Luftfahrthindernisse darstellen und gemäss Art. 63 bzw. 66 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.01) melde- und bewilligungspflichtig sind. Der Betrieb von Windkraftanlagen kann die Funktionsweise von Navigationsanlagen der Luftfahrt, von militärischen Funk- und Richtstrahlanlagen sowie von Einrichtungen der MeteoSchweiz beeinträchtigen. Die Störwirkung einer Windkraftanlage auf die erwähnten Anlagen lässt sich in der Regel erst aufgrund eines Vorprojekts (exakte Koordinaten des Standorts; Höhe, Anzahl und Typ der Windturbinen ...) abschätzen. Aus diesem Grund setzt das BAZL für die Bewilligung von Windkraftanlagen (als Luftfahrthindernisse ab 25 m Höhe) positive Stellungnahmen der Flugsicherungsgesellschaft Skyguide, von MeteoSchweiz sowie des Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) voraus. Wir beantragen, diesem Umstand im Regionalen Richtplan Windenergie Bern-Mittelland Rechnung zu tragen und einen entsprechenden Vorbehalt aufzunehmen.</p> <p>► Eine allfällige Bewilligung des BAZL zur Erstellung von Windkraftanlagen ab 25 m Höhe erfolgt mit verschiedenen Auflagen (Markierung der Rotorblätter, Tages- und Nachtbefeuern etc.) gemäss der Richtlinie «Luftfahrthindernisse» (AD I-006) vom 14.04.2013.</p>	<p>schaft Skyguide, von Meteo-Schweiz sowie des Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS) mit allfälligen Auflagen (Markierung der Rotorblätter, Tages- und Nachtbefeuern etc.) gemäss der Richtlinie «Luftfahrthindernisse» (AD I-006) vom 14.4.2013).», (Richtplan S.20)</p> <p>Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 6, S. 9</p>
BVE	<p>► Zu den Objektblättern haben wir die folgenden Bemerkungen: Angesichts der zahlreichen Schnittstellen zur kantonalen Energiestrategie sollte in den Objektblättern unter «Beteiligte» neben dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auch das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) aufgeführt werden. Der Kanton als Grundeigentümer ist konkret mit den folgenden Waldflächen betroffen: Allenlüftenwald (R2), Bärenriedwald (R4), Gibeleggwald (R5). In diesem Zusammenhang haben wir die folgenden Anmerkungen:</p> <p>► Der für die Bewirtschaftung der kantonalen Waldflächen zuständige Staatsforst ist berechtigt, in der Bewilligungs- und Realisierungsphase Auflagen in Bezug auf Zufahrt und Bewirtschaftung für die Standorte zu machen.</p> <p>► Sämtliche Durchleitungsrechte, Erschliessungen und eigentumsrechtliche Massnahmen im Zusammenhang mit kantonalen Parzellen sind gegenüber dem dafür zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) mit Dienst-</p>	<p>► AUE unter Beteiligte: Wird berücksichtigt</p> <p>► Kanton als Waldeigentümer in den Gebieten R2, R4, R5: Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Objektblätter R2, R4 und R5 werden folgendermassen ergänzt: « Wald im Grundeigentum des Kantons: Berücksichtigung von Auflagen des Staatsforstbetriebs in Bezug auf Zufahrt und Bewirtschaftung der Standorte; Regelung von Durchleitungsrechten, Erschliessungen und eigentumsrechtlichen Massnahmen mit entschädigungspflichtigen Dienstbarkeiten durch das Amt für Grund-</p>

	<p>barkeiten zu regeln. Diese sind entschädigungspflichtig.</p> <p>► In Teil A, Tabelle 2 Vorbehaltskriterien (VK 18) sind die Voraussetzungen für Anlagen im Wald korrekt wiedergegeben. Die Formulierung in den Richtplanbestimmungen der einzelnen Objektblätter, gemäss der jeweils einzelne Windenergieanlagen im Wald erstellt werden können, halten wir demgegenüber für zu absolut. Wir schlagen vor, die nachweisbare Standortgebundenheit gemäss VK 18 in die Formulierung zu integrieren.</p> <p>Zum regionalen Windenergiegebiet Murzelen (R3) haben wir zudem den folgenden Hinweis: Im Frühjahr 2013 bewilligte das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland auf dem Schlosshubel eine Kleinwindkraftanlage, die sich im Perimeter des Windenergiegebiets Murzelen befindet. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bzw. der Kanton mit Entscheid vom 7. Mai 2014 abgewiesen und die Bau- und Ausnahmebewilligung für die Kleinwindkraftanlage bestätigt. Dieser Umstand wird bei der konkreten Standortplanung der grossen Windenergieanlagen einzubeziehen sein, falls diese im Nahbereich der bewilligten Kleinwindkraftanlage projektiert würde.</p>	<p>stücke und Gebäude (AGG). »</p> <p>► VK 18: Wird berücksichtigt. Vgl Kap. 3.1, Punkt 7, S. 8</p>
KAWA	<p>► R1: Im Teilrichtplan Windkraftanlagen Bantiger Süd-Ost war Wald noch ein Ausschlusskriterium; nun soll Wald nach vertiefter Interessenabwägung als Standort einzelner Elemente eines Windparks möglich sein. Verwiesen wird aber nur auf die Richtplanbestimmungen der «Generellen Festlegungen» und nicht auf die richtige und wichtige Einschränkung zum Vorbehaltskriterium VK Nr. 18 (nur eine einzelne Anlage oder ein Anlagenteil eines Windparks im Wald). Hinweise: Das bewaldete Gebiet heisst nicht «Sturholz» sondern «Stutzholz». Und die «Tröcheni» liegt eigentlich ausserhalb des Perimeters; im Perimeter liegt das Waldgebiet «Tanne» (Gde. Oberburg).</p> <p>► R2: Der nördliche Teil des Windenergiegebietes umfasst grossmehrheitlich Waldareal. Es wird dort aber kaum möglich sein, im Sinne des Vorbehaltskriteriums VK Nr. 18 einen Windpark zu realisieren, wenn nur eine Anlage oder ein Anlagenteil im Wald erstellt werden soll.</p> <p>► R4: Das ganze Windenergiegebiet ist stark bewaldet. Auch hier kann dem VK Nr. 18 nur schwer Rechnung getragen werden. Zudem ist der «Leutschewald» im Regionalen Waldentwicklungsplan RWP behördenverbindlich als Objekt «Freizeit und Erholung» ausgeschieden.</p> <p>► R5: Das Windenergiegebiet im Raum Gibelegwald ist sehr stark bewaldet. Ein Windpark ist nach VK Nr. 18 dort kaum realisierbar, weil die Mehrheit der Anlagen im Wald stehen müssten, was ausgeschlossen ist.</p>	<p>► VK 18: Wird nicht berücksichtigt. DAS VK 18 wird aufgrund der Eingabe des BVE und den derzeitigen politischen Entwicklungen angepasst und offener formuliert. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Erteilung einer Rodungsbewilligung durch den Kanton.</p> <p>Waldnamen R1: Wird berücksichtigt. R2: Wird zur Kenntnis genommen. R3: Wird zur Kenntnis genommen. R4: Wird zur Kenntnis genommen. R5: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 6.5 Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zum Regionalen Richtplan Windenergie

Amt.	Kernaussagen	Antworten der RKBM
BVE	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir würden es allgemein sehr begrüßen, wenn die Regionalkonferenz im Rahmen ihrer Windenergieplanung das Potenzial für kleinere und mittelgrosse Windanlagen (bis ca. 50 m Nabenhöhe) in der Region vertieft abklären würde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Vgl. Kap 3.2, Punkt 15, S. 10.</p>
Tiefbauamt des Kantons Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte: Aus dem Richtplan geht nicht hervor, ob für die Realisierung oder den Unterhalt von Windkraftanlagen Ausnahmetransporte benötigt werden und ob ggf. die entsprechenden Routen gemäss Anhang der Strassenverordnung angepasst werden müssten. In Ziff. 4.6 ist in der Tab. 2 unter VK Nr. 2 lediglich erwähnt, dass «mögliche Windenergiegebiete bereits mit Strassen erschlossen sind und eine mindestens 3 m breite Strasse nicht weiter als 1 km entfernt ist».</li> <li>▶ Wir gehen davon aus, dass die Transporte für die Realisierung und den Unterhalt der gemäss vorliegenden Richtplan möglichen Windkraftanlagen keine speziellen Versorgungsrouten im Sinne von Artikel 10 Strassenverordnung benötigen, resp. dass die im Anhang der Strassenverordnung erwähnten Routen ausreichen.</li> <li>▶ Koordination mit Wanderwegen und Velorouten Bei der Realisierung von Windkraftanlagen ist die Koordination mit den Wanderwegen und den Velorouten sicherzustellen. Eingriffe in das Wanderwegnetz gemäss Sachplan Wanderroustennetz, etwa die Verlegung von Wanderwegen oder der Einbau ungeeigneter Beläge, ist bewilligungspflichtig. Sie sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder die negativen Folgen mit Ersatzmassnahmen zu mildern.  Umgekehrt bilden neue oder neu asphaltierte Erschliessungen für Windkraftanlagen Chancen für den Veloverkehr, indem z. B. neue Velorouten geplant oder bestehende Routen mit kantonaler, regionaler oder kommunaler Netzfunktion optimiert werden können. Auch dies ist mit der Planung zu prüfen und ggf. unter anderem mit TBA (zuständiger Oberingenieurkreis) zu koordinieren.  Antrag: Auf diese nötige Koordination mit den Aspekten des Wanderns und des Veloverkehrs ist generell in den einzelnen Massnahmenblättern noch hinzuweisen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Versorgungsrouten: Wird berücksichtigt.</li> </ul> <p>Die Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Planung von Bauprojekten) werden folgenderweise ergänzt: «Falls für den Bau der WEA neue Versorgungsrouten im Sinne von Artikel 10 Strassenverordnung benötigt werden, leitet die Gemeinde das erforderliche Verfahren ein.» (Richtplan S. 20)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wanderwege: Wird berücksichtigt:</li> </ul> <p>Die Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Planung von Bauprojekten) werden mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>
VBS	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Grundsätzlich stellen Windenergieanlagen Hindernisse für die Luftfahrt dar und können zu Beeinträchtigungen der elektronischen Systeme (Radar, Richtfunk, Flugfunk usw.) führen. Aus diesem Grund haben wir die vorliegende Pla-</li> </ul>	<p>Die RKBM begrüsst die umfassende Prüfung des Richtplanentwurfs durch das VBS.</p>

- nung sowohl der Luftwaffe, der Führungsunterstützungsbasis (FUB) wie auch armasuisse Immobilien zur Prüfung unterbreitet.
- ▶ Wir stellen fest, dass sich alle sechs Regionalen Windenergiegebiete (R1 und R6) in der Nähe der Bundesbasis der Luftwaffe auf dem Flugplatz Bern-Belp befinden. Die Jet- und Helikopterverbände der Luftwaffe führen in diesem Gebiet regelmässig Tag- und Nachtflüge durch. Bei entsprechender Witterung, bei Rettungseinsätzen oder im Rahmen anderer hoheitlicher Aufgaben wird dabei zuweilen auch in geringen Höhen geflogen. In unregelmässigen Abständen finden zudem Übungen und/oder Einsätze statt, welche eine verstärkte Überwachung des tieferen Luftraums durch mobile Radargeräte erfordern. Aus diesem Gründen ist die Luftwaffe zwingend in sämtliche nachgeordnete Planungsarbeiten (kommunale Nutzungsplanungen, Bauprojekte) miteinzubeziehen. Wir bitten Sie, diesen Vermerk explizit in die Richtplanbestimmungen im Kapitel Generelle Festlegungen aufzunehmen. Weiter ersuchen wir Sie, das VBS bei sämtlichen Objektblättern unter den Beteiligten aufzuführen (nicht nur bei den Objektblättern R4 und R6) und in Kapitel 4.6 das Vorbehaltskriterium Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:
    - «Abstimmung mit Sachplan SIL, keine Beeinträchtigung der zivilen und militärischen Luftfahrt und militärischer Systeme durch Windenergieanlagen (Sicherheitszonen und Hindernisbegrenzungsflächen). Bei konkreten Projekten werden BAZL und VBS einbezogen.»
  - ▶ Damit die Flugsicherheit gewährleistet bleibt und negative Auswirkungen auf unsere Radarsysteme vermieden werden können, bitten wir Sie zudem um Aufnahme der folgenden Bestimmungen in den Richtplan:
    - Sämtliche Windenergieanlagen müssen in geeigneter Weise markiert sowie in den Luftfahrthinderniskarten eingetragen werden. Windenergieanlagen müssen nachts und auch tagsüber bei schlechtem Wetter von blossen Auge oder unter Verwendung von Nachtsichthilfen erkennbar sein. Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass gewisse rote Warnleuchten in einem Frequenzbereich strahlen welche von Nachtsichthilfen nicht verstärkt werden. Das hat zur Folge, dass die Warnleuchten zwar von blossen Auge gut wahrnehmbar sind, nicht oder nur ungenügend hingegen unter Verwendung von Nachtsichthilfen. Es ist deshalb unabdingbar, dass sämtliche Windenergieanlagen mit einer Blattspitzbeleuchtung im Infrarotbereich (IF LED im NVG-Spektrum, 800–850 nm) ausgestattet werden.
    - Als vorsorgliche Massnahme sind sämtliche Windenergieanlagen mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen. Sollten sich trotzdem
- Es wird vor allem zu den Anträgen und Hinweisen Stellung genommen.
- ▶ Einbezug VBS: Wird berücksichtigt. Siehe Antwort auf Stellungnahme BAZL (Ergänzung der Generellen Festlegungen).
  - ▶ VK 6: Wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis wird auf militärische Systeme im Vorbehaltskriterium 6 aufgenommen.
- Anträge:
1. Wird partiell berücksichtigt. Die Gebiete R5 und R6 werden auf den Koordinationsstand Vororientierung gesetzt. Anträge 2.- 7./Hinweise 1.- 3.: Wird berücksichtigt. Die Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Planung von Bauprojekten) werden folgenderweise ergänzt: «Einbezug des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL. Das BAZL ist frühzeitig in die Planung einzubeziehen (Vorabklärung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung). Bei Bauprojekten bleibt die Bewilligung durch das BAZL vorbehalten (Voraussetzung: positive Stellungnahmen der Flugsicherungsgesellschaft Skyguide, von Meteo-Schweiz sowie

nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf unsere Radarsysteme bemerkbar machen, sind der Luftwaffe bei Bedarf online Telemetriedaten (in Echtzeit) zu liefern.

- Im Fall einer ausserordentlichen Lage muss es möglich sein, den Betrieb einzelner Windenergieanlagen auf Verlangen des VBS zeitweise einzustellen. Ausserordentliche Lagen mit einer Dauer von wenigen Tagen sind beispielsweise subsidiäre Einsätze (z. B. WEF, EURO, APOLLINAIRE) oder Volltruppenübungen (z. B. STABANTE). Solche Ereignisse können vom VBS vorangekündigt werden. Anders verhält es sich bei nicht planbaren Ereignissen wie beispielsweise dem Eindringen von nicht kooperierenden Flugzeugen (Transponder ausgeschaltet) in den Schweizer Luftraum, dem Totalausfall der Avionik, der Unterstützung von Blaulichtorganisationen oder der Abwehr von militärischen Angriffen. Bei solchen Ereignissen muss die Ausserbetriebnahme von Windenergieanlagen auf Verlangen des VBS auch kurzfristig (< 5 Minuten ab Feststellen des Ereignisses bis zum Stillstand der Windenergieanlagen) erfolgen können.
- ▶ Auf die EKF-Systeme (elektronische Kriegsführung) und die ortsfesten Richtstrahlensysteme der FUB könnten nach heutigem Kenntnisstand Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten R5 (Gibelegg-Würze) und R6 (Belpberg) negative Einflüsse haben. Wir können diesen beiden Gebieten daher nicht zustimmen und beantragen daher deren Streichung aus dem Richtplan. Für eine Besprechung bitten wir Sie, sich direkt an die FUB zu wenden (Ansprechperson s. Brief).

#### Anträge:

1. Die Windenergiegebiete R5 (Gibelegg-Würze) und R6 (Belpberg) sind aus dem Regionalen Richtplan zu streichen.
2. Die Luftwaffe ist in sämtliche nachgeordneten Planungsarbeiten (kommunale Nutzungsplanungen, Bauprojekte) frühzeitig einzubeziehen. Der Regionale Richtplan ist entsprechend zu ergänzen.
3. Sämtliche Windenergieanlagen sind mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen. Für die Material- bzw. Typenwahl ist die Luftwaffe beizuziehen (Kontaktperson s. Brief).
4. Sollten sich nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf VBS-Systeme bemerkbar machen, sind dem VBS auf Verlangen die erforderlichen online Telemetriedaten auszuhändigen.
5. In einem Windpark-Betriebsreglement oder in einer anderen geeigneten Form ist festzulegen, dass das VBS im Fall einer ausserordentlichen Lage die zeitweise sofortige (< 5 Minuten) Ausserbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen bewirken

des Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS) mit allfälligen Auflagen (Markierung der Rotorblätter, Tages- und Nachtbefeuerung etc.) gemäss der Richtlinie «Luftfahrthindernisse» (AD I-006) vom 14.4.2013.», (Richtplan S.20)

Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 6, S. 9

- 
- kann. Dem VBS ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.
6. Bis spätestens zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ist deren zeitweise und sofortige Ausserbetriebnahme gemeinsam mit der Luftwaffe zu organisieren und schriftlich festzulegen (24h-Kontaktstelle).
  7. Geometrische Anpassungen im Projektverlauf (Veränderung der geografischen Lage und der Objektdimensionen bedürfen einer erneuten Beurteilung und Stellungnahme durch das VBS. Daher seien solche Projektänderungen unverzüglich bekanntzugeben und nachzureichen.

Weiter machen wir folgende Hinweise:

1. Baureife Projekte von hochragenden und linienförmigen Anlagen, welche ein Luftfahrthindernis darstellen, sind dem BAZL frühzeitig mit einem Gesuch um Bewilligung einzureichen (Art. 63 und 64 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL, SR 748.131.1).
2. Das BAZL entscheidet im Einvernehmen mit dem VBS mit einer Verfügung, ob eine Anlage errichtet werden darf und welche Sicherheitsmassnahmen (u. a. Kennzeichnungen) zu treffen sind. Die Kennzeichnung der Anlagen erfolgt nach den Richtlinien des BAZL, welche sich auf die internationale Norm der ICAO (International Civil Aviation Organization) stützen. (Art. 55 VIL)
3. Für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m Bodenhöhe wird das BAZL in der Regel nur Luftfahrthindernisanlagen bewilligen, bei welchen u. a. ein positives Gutachten des VBS vorliegt. Das Gutachten muss sich auf das gültige und gegebenenfalls aktualisierte Ausführungsprojekt beziehen. (Art. 64 Abs. 2 VIL)

## 7 Stellungnahmen Organisationen/Institutionen

### 7.1 Gesamteindruck

Sind Auftrag, Zielsetzung und das erfolgte Vorgehen nachvollziehbar dargelegt (Teil A, Kapitel 1 bis 4)?

Organisation.	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Berner Heimatschutz und BSLA	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mit allen nicht erwähnten Punkten sind wir einverstanden.</li> <li>Kap. 4.6 Beschreibung und Gewichtung der Vorbehaltskriterien: Vorbehaltskriterium Nr. 10 Regionale und kommunale Landschaftsschutz- und -schongebiete sollen bei der Gewichtung mindestens zur regionalen Interessenabwägung berücksichtigt werden (I statt N). VK 11 Landschaftskammern mit vielen Kleinstrukturen: was ist die Grundlage für diesen Punkt? In welchem Inventar und in welcher Karte sind diese Gebiete erfasst und dargestellt? VK 14b Konfliktpotential Vogelzug: Anlagen mit Abschaltmechanismus sind zu bevorzugen. Bei der Gewichtung ist im Minimum die regionale Interessenabwägung zu berücksichtigen (I statt N). VK 18 Wald: Wald mit Interessenabwägung auf regionaler Stufe wird begrüsst. Waldnaturschutzgebiete und Waldreservate sind auszuschliessen. Im Reg. Richtplan Windenergie Emmental Oberaargau/Eriswil ist Wald ein Ausschlussgebiet. Wie wird die Gleichstellung der Rechtsgrundlagen in den verschiedenen Regionalen Richtplänen sichergestellt? VK 24 und 26: es ist zu definieren, mit welchen Ämtern bzw. zuständigen Stellen die Begehungen zu erfolgen haben. Es sind Abgleichungen mit ISOS und Baudenkmälern vorzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ VK 10: Wird nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung von regionalen Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Koordination mit dem Projekt Landschaft der RKBM (bzw. dem RGSK). Kommunale Landschaftsschutzgebiete sollen dagegen stufengerecht auf Gemeindeebene beurteilt werden.</li> <li>▶ VK 11: Wird zur Kenntnis genommen Diese Beurteilung erfolgte hauptsächlich im Rahmen von Begehungen, da es dazu keine spezifischen Kartengrundlagen o. ä. gibt. Diese Überlegungen waren z. B. der Hauptgrund für die Nicht-Aufnahme der Gebiete P9 und P10 im Gantrischgebiet.</li> <li>▶ VK 14b: Wird zur Kenntnis genommen Detaillierte diesbezügliche Erhebungen werden auf Stufe Nutzungsplanung verlangt (Einfluss auf Standorte und technische Ausrüstung).</li> <li>▶ VK 18: Wird nicht berücksichtigt. Vgl. Kap. 3.2, Punkt 13, S.10</li> <li>▶ VK 24 und 26: Ist bereits berücksichtigt. Die Begehungen sind bereits erfolgt und haben z. B. dazu geführt, dass grosse Teile des Prüfraums P7 nicht weiterverfolgt wurden.</li> </ul>
Landwirtschaft Bern Mittelland	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Landwirte/Grundeigentümer sollen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.</li> <li>▶ Die Landwirte/Grundeigentümer und die Zufahrts-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mitbestimmung: Wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzungsplanung (mit der</li> </ul>

grundbesitzer sollen entschädigt werden.

- ▶ Wir fordern, dass Entscheide über Standorte, Zufahrten und Entschädigungen nur im Einverständnis mit den Landwirten/Grundeigentümern erfolgen sollen.

Bezeichnung der konkreten Anlagestandorte) und die Ausarbeitung von Bauprojekten laufen wie gesetzlich geregelt unter Beizug der Grundeigentümer ab.

- ▶ Entschädigungen: Wird zur Kenntnis genommen.

Vor dem Bau einer Windenergieanlage schliesst zudem der Grundeigentümer mit dem Projektinvestor i. d. R. einen Baurechtsvertrag ab, in welchem u. a. Nutzen und Lasten geregelt werden (so auch die Erschliessungskosten). Ohne Einverständnis eines Grundeigentümers kann somit keine Windenergieanlage errichtet werden.

---

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

- ▶ Auftrag, Zielsetzung und Vorgehen sind zwar nachvollziehbar dargelegt, aber die SL hat folgenden Vorbehalt zum Vorgehen:  
Der Regionale Richtplan klammert das Problem der Gesamtwirkung von Windenergieanlagen rund um die Stadt Bern aus. Zur Lebensqualität in der Agglomeration Bern gehören jedoch die verschiedenen schönen Aussichten in allen Himmelsrichtungen: Richtung Alpen, Richtung Jura, Richtung Emmental und Richtung Schwarzenburgerland. Würden Windpärke in sämtlichen vorgeschlagenen Regionalen Windenergiegebieten gebaut, dann würde die Agglomeration Bern visuell von Windturbinen geradezu umzingelt. Vor der Festsetzung des Regionalen Richtplans Windenergie ist deshalb eine Kovisibilitätsstudie anzufertigen, welche die visuelle Gesamtwirkung im 360-Grad Panorama von verschiedenen Standorten in der ganzen Region Bern-Mittelland und den angrenzenden Gebieten zeigt. Auf Grund dieser Kovisibilitätsstudie wären grossräumige Sektoren festzulegen, in welchen Windenergieanlagen ausgeschlossen würden.

- ▶ Wird partiell berücksichtigt.  
Die Gebiete R5 und R6 sind in der Mitwirkung stark kritisiert worden, zum Teil deshalb, weil sie identitätsprägenden Fernsichten schmälern. Sie sind daher auf den niedrigsten Koordinationsstand VO gesetzt worden. Das bedeutet, vor ihrer allfälligen Festsetzung müssen die Konflikte bereinigt werden. Eine Kovisibilitätsstudie ist nach Meinung der RKBM auf regionaler Stufe nicht sinnvoll, da hier noch keine Standortentscheide getroffen werden. Dies erfolgt auf kommunaler Ebene. Deshalb wird im Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen» unter den Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung, Lit. d) ein Verträglichkeitsnachweis hinsichtlich der Fernsichtkorridore aufgenommen. Weiter wird Lit. j) so ergänzt, dass betroffene Gemeinden und Regionen frühzeitig in die Planung eingebunden werden müssen.
-

Suisse Eole	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir erachten den vorliegenden Richtplan insgesamt als sehr begrüssenswert. Mit kleinen Änderungen schafft er die Voraussetzungen dafür, dass die Windenergie in der Region einen wichtigen Beitrag zu einer unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung leisten kann. Da die Möglichkeiten für Windenergieprojekte mit dem vorliegenden Richtplan gleichzeitig räumlich stark eingeschränkt werden, sollten entsprechende Projekte von der Region tatkräftig unterstützt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Verein Energieversorgung Gantrisch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ An erster Stelle möchten wir ausdrücklich festhalten, dass wir das Engagement der RKBM für erneuerbare Energien sehr schätzen. Die nachfolgende Stellungnahme des Vereins EV Gantrisch basiert auf dem Vereinszweck und soll einen positiven Beitrag für einen konstruktiven Dialog mit der RKBM leisten für eine langfristige, nachhaltige Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen mit optimaler Wertschöpfung für die Region Gantrisch. Zum Gesamteindruck des Regionalen Richtplans Windenergie: Auftrag: Das revidierte Massnahmenblatt C_21 des Kantonalen Richtplans «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» wurde im Juli 2013 in Kraft gesetzt. Per Oktober 2014 wurde der Regionale Richtplan Windenergie RKMB in die öffentliche Mitwirkung gebracht. Somit war ein Meinungsbildungsprozess innerhalb der Region Gantrisch einzig innerhalb einer Zeitspanne von ca. 16 Monaten möglich. Diese Zeitspanne wird aus Sicht des EV Gantrisch als zu kurz betrachtet, damit ein genügender Meinungsbildungsprozess auf Stufe Grundeigentümer, Gemeinden und weitere Akteure in der Region für einen auflagefähigen Regionalen Richtplan zur öffentlichen Mitwirkung möglich ist.</li> </ul> <p>Fazit Auftrag &amp; Zielsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sämtliche Windenergieprüfräume des Kantonalen Richtplans sind innerhalb des Regionalen Richtplans Windenergie vollständig offen zu halten, so dass innerhalb der Region Gantrisch und auf Stufe Gemeinden während mindestens 5 Jahren ein Meinungsbildungsprozesse stattfinden kann, welcher insbesondere auch konkrete Windmessungen und genauere Ertragsabschätzungen zulässt.</li> </ul> <p>Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ 1. Zur Prüfung eines Windenergieprüfraums gehört u. E. die Ermittlung der effektiven Windverhältnisse.</li> </ul>	<p>Es wird zu den Fazits (Fazit Auftrag &amp; Zielsetzung und Fazit Vorgehen Stellung genommen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Fazit Auftrag &amp; Zielsetzung: Wird partiell berücksichtigt. Was mit den kantonalen Prüfräumen nach Ausscheiden regionaler Windenergiegebiete geschieht liegt nicht in der Kompetenz der RKBM, sondern des Kantons. Im Regionalen Richtplan Windenergie werden aber die Windenergieprüfräume weiterhin aufgeführt. Sollten neue Erkenntnisse oder Rahmenbedingungen dazu führen, dass die nicht weiter betrachteten Prüfräume wieder als regionale Windenergiegebiete in Frage kommen, können sie im Rahmen einer Richtplanrevision überprüft werden.</li> <li>▶ Fazits Vorgehen: ▶ Zu 1. Wird partiell berücksichtigt. Die Kantonalen Windenergieprüfräume werden nicht durch die Regionalen Windenergiegebiete ersetzt, sondern bleiben offen. Bei neuen Erkenntnissen, die eine erneute Untersuchung der Prüfräume naheliegen, können daraus weitere Regionale Windenergiegebiete werden.</li> <li>▶ Zu 2. Wird nicht berücksichtigt.</li> </ul>

- Dazu braucht es Windmessungen. Grobe Herleitungen wurden auf Stufe Kantonaler Richtplan bereits durchgeführt. Die RKBM hat diesbezüglich gemäss unserem Informationsstand diesbezüglich keine zusätzliche Prüfung durchgeführt.
- ▶ 2. Bundesgesetz geht vor Ermessensspielraum Verwaltung. Der BR (Bericht Postulat Robert Cramer, 10.3722) hat klar festgehalten, dass Windenergieanlagen im Waldareal grundsätzlich bewilligungsfähig sind, sofern eine entsprechende Rodungsbewilligung vorliegt. Die Einschränkung des Regionalen Richtplans Windenergie auf max. 1 Windturbine, resp. «Einzelne Windturbine» im Waldareal ist u. E. aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht zulässig und ersatzlos zu streichen.
  - ▶ 3. Während der Ausarbeitung des Richtplans wurden wir durch die RKMB kontaktiert und aufgefordert die bestehenden Projektabsichten Riffenmatt und Gibelegg einzureichen. Wir haben dies getan. Jedoch weder bei der Begehung durch die RKBM noch bei der weiteren Ausarbeitung des Regionalen Richtplans wurde weder der Verein EV Gantrisch noch die Grundeigentümer BG Guggisberg, BG Wahlern, Holzgemeinde Riggisberg kontaktiert. Dieses Vorgehen wurde mit einem gewissen Befremden zur Kenntnis genommen.
  - ▶ 4. Die Beurteilung einiger Standorte durch die RKBM als nicht prüfenswert deckt sich nicht mit der Einschätzung von wesentlichen Energieversorgern, mit welchen wir Gespräche geführt haben.
  - ▶ 5. Bez. Verfahren stellt sich die Frage, ob das Leitverfahren richtig gewählt wurde: Wald untersteht dem Waldgesetz und nicht dem Raumplanungsgesetz. Es ist zumindest nicht offensichtlich, dass die Waldwirtschaft im Planungsverfahren des AGR, resp. der RKBM genügend berücksichtigt wurde. Zudem sieht der Bericht des BR bez. Postulat Robert Cramer vor, dass in der Regel das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde das Leitverfahren bildet für eine genauere Lokalisierung der Windenergieanlagen.

#### Fazit Vorgehen:

- ▶ 1. Alle 5 Windenergieprüfräume gemäss Kantonaalem Richtplan innerhalb der Region Gantrisch sollen vollständig «offen» bleiben, zumindest solange (mind. bis 2020) bis ein breit abgestützter Meinungsbildungsprozess und eine fundierte Prüfung stattgefunden hat; insbesondere bez. Windverhält-

Die Nutzungsplanung mit der Konkretisierung der Anlagestandorte und die Ausarbeitung von Bauprojekten laufen wie gesetzlich geregelt unter Beizug der Grundeigentümer ab.

Vor dem Bau einer Windenergieanlage schliesst zudem der Grundeigentümer mit dem Projektinvestor i. d. R. einen Baurechtsvertrag ab, in welchem u. a. Nutzen und Lasten geregelt werden (so auch die Erschliessungskosten). Ohne Einverständnis eines Grundeigentümers kann somit keine Windenergieanlage errichtet werden.

- ▶ Zu 3. Wird partiell berücksichtigt.  
Die RKBM hat im Zusammenhang mit dem Umgang von Waldarealen folgenden Entscheid getroffen: Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.
- ▶ Zu 4. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unserer Einschätzung deckt der Richtplan alle Interessengebiete ab.

- nisse.
- ▶ 2. Behördenverbindliche Festlegungen sollen direkt mittels Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde durchgeführt werden. Auf behördenverbindliche Festlegungen auf Stufe Regionaler Richtplan, welche eine Einschränkung bez. pot. Windenergienutzung, resp. zu einer Verkleinerung des Perimeters des Windenergieprüfraums führen, ist vollständig zu verzichten.
  - ▶ 3. Der Entscheid des BR bez. Postulat Robert Cramer muss auf Stufe Kanton Bern vollumfänglich umgesetzt werden und darf nicht mittels Regionalem Richtplan Windenergie de facto verhindert werden. Die Einschränkung des Regionalen Richtplans Windenergie auf max. 1 Windturbine im Waldareal ist nicht zulässig und ersatzlos zu streichen. Das «flexible Ausschlusskriterium 18: Wald» ist ersatzlos zu streichen, da entsprechende rechtliche Grundlagen fehlen. Massgebende rechtliche Grundlagen bilden das Waldgesetz des Bundes; resp. das entsprechende Rodungsverfahren.
  - ▶ 4. Die pot. Wertschöpfung für die Waldbesitzer beträgt ca. CHF 50'000–100'000.– Pachtzins pro Jahr (Annahme 5 Turbinen à 1,8 MW). Für weitere ortsansässige Akteure wie z. B. EV Riggisberg, Netzbetreiber BKW, lokale Finanzdienstleister, Tiefbauunternehmen, Elektroinstallationsfirmen, Ingenieurbüros, etc. und dem Verein EV Gantrisch bietet sich die Chance für eine erhebliche Wertschöpfung. Die Möglichkeiten zur Wertschöpfung in der Region Gantrisch sollen durch die RKMB erhalten und gestärkt werden.
-

## 7.2 Interessenabwägung

Sind Sie mit der erfolgten **Interessenabwägung** gemäss Teil A, Kapitel 5, einverstanden?

Organisation	Kernaussagen	Antworten der RKBM
ADEV Energiegenossenschaft, Liestal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Kapitel 5.2. Prüfräume mit Regionalen Windenergiegebieten, Seite 12 des Erläuterungsberichts vom 23.10.2014 wurde der Perimeter des Gebiets Lindechwald-Kohlholz im Norden aufgrund guter Windverhältnisse erweitert, jedoch ein Grossteil der geeigneten Fläche im Wald im Objektblatt R4 nicht mitaufgenommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Perimeters erfolgte aufgrund einer Begehung mit Gemeindevertretern und der Begleitgruppe (siehe Prozessbericht S. 39) sowie aufgrund der Topographie.</li> </ul>
Berner Ala	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir sind der Ansicht, dass die Konflikte und Massnahmen bezüglich Zugvögel im Richtplan konkreter dargelegt werden müssen. Zu ergreifende Massnahmen müssen grundsätzlich bereits auf Richtplanebene festgelegt werden (Abstellregime der Windräder, kritische Zeitperiode oder Vogeldichte). Wir begrüssen, dass bereits Gebiete aufgrund der überwiegenden Schutzinteressen ausgeschlossen wurden. Unseres Erachtens gehören auch die Gebiete R5 und R6 zu den Gebieten mit überwiegenden Schutzinteressen (Vogelzug und Brutvögel, insbesondere Greifvögel).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird partiell berücksichtigt. Der Richtplan legt das Vorgehen für die Ebenen Nutzungsplanung und Bauprojekt fest (siehe Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen»). So ist es erst möglich, den Einfluss auf Brut- und Zugvögel zu bestimmen, wenn der genaue Anlagestandort bekannt ist, d. h. auf kommunaler Ebene. Bei den Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung wird aber unter Punkt d ergänzt, dass ein Fachgutachten für Brut- und Zugvögel einzuholen ist.</li> <li>Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
Berner Vogelschutz BCS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus ornithologischer Sicht sind Windenergieanlagen im Wald und in einer Distanz von bis zu 100 m zu Waldrändern immer eine massive Störung, da sich dort am meisten einheimische Brutvögel aufhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Berner Heimatschutz und BSLA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erholungsfrage und die Erholungsidentität wurden nicht berücksichtigt. Gerade die zentrumsnahen Aussichtspunkte sind wichtige Erholungsgebiete. Dies betrifft den Belpberg genauso wie den Frienisberg. Dazu gibt es Abklärungen zur Erholung aus den Vorarbeiten zum Kantonalen Inventar schutzwürdiger Landschaften KIsL von Sigmaplan oder von Eidg. Forschungsanstalt Wald, Schnee und Landschaft WSL.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist bereits berücksichtigt. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Erholungsqualität wurde zwar nicht als eigenes Vorbehaltskriterium behandelt, es wurden aber Vorbehaltskriterien angewendet, welche einen Bezug zur Erholung aufweisen, so u. a.: VK 4 Bauzonen und Lärmempfindlichkeitsstufen, VK 5 Abstand von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen (Lärmschutz und visuelle Störungen), VK 8 Regionale Wahrzeichen (Gipfel, Aussichtspunkte), VK 9 Sicherheit auf</li> </ul>

Wanderwegen und Velorouten, VK 11 Landschaftskammern mit vielen Kleinstrukturen

<p>Entwicklungsraum Thun ERT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kapitel 5.1 Prüfräume ohne Regionale Windenergiegebiete: Der Prüfraum P14 Linden liegt unter anderem auch im Perimeter der Region Entwicklungsraum Thun. Mit der Begründung, dass im besagten Gebiet Windgeschwindigkeiten unter den kantonalen Minimalanforderungen von 4,5 m/s gemessen wurden, ist es für den ERT nachvollziehbar, dass der Prüfraum P14 nicht weiter untersucht wurde (vgl. Kapitel 4.3).</li> <li>▶ Kapitel 5.2 Prüfräume mit Regionalen Windenergiegebieten: Das regionale Windenergiegebiet R5 Gibelegg-Würze liegt im kantonalen Prüfraum P11 Plötschweid/Würzen, welcher auch Gebiete der Gemeinden Burgistein und Wattenwil aus dem ERT umfasst. Der ERT geht davon aus, dass die beiden Gemeinden über die Arbeiten informiert resp. miteinbezogen wurden.</li> <li>▶ Durch die räumliche Angrenzung des regionalen Windenergiegebiets Gibelegg-Würze an die Region ERT und aufgrund der guten Einsehbarkeit des Gebiets aus der Region Thun wünscht der ERT, dass bei allfälligen Projektplanungen die betroffenen Gemeinden und die Region ERT entsprechend in den Prozess miteinbezogen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ P14: Wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>▶ Einbezug Gemeinden: Ist bereits berücksichtigt. Die betroffenen Gemeinden – namentlich auch Burgistein und Wattenwil – wurden via Schreiben an den ERT Thun im Januar 2014 angefragt, ob Projekte in den kantonalen Prüfräumen bestehen. Im Juni 2014 wurden sie informiert, dass Begehungen stattfinden, an denen sie bei Interesse teilnehmen konnten.</li> </ul>
<p>Förderverein Region Ganttrisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Antrag des Förderverein Region Ganttrisch: Die Windenergiegebiete R5 Gibelegg-Würze und R6 Belpberg sind aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen aus dem regionalen zu streichen (Ausführliche Begründung in Begleitschreiben). Die Windenergieprüfräume P9 Schwarzenburg, P10 Guggisberg und P12 Rüeggisberg-Riggisberg sollen für Windenergiegebiete ausgeschlossen bleiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4/5, S. 8</li> </ul>
<p>Landwirtschaft Bern Mittelland</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einschränkung: Sollten neue Methoden oder Techniken in der Windenergienutzung entwickelt werden, fordern wir eine Überprüfung des Richtplanes und der Windenergieräume.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Der Antrag wird sinngemäss in das neue Unterkapitel «Richtplan-Controlling» (Massnahmenblatt «Regionale Windenergiegebiete») integriert.</li> </ul>
<p>Pro Natura</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Den Ausschluss der Objekte P9, 10, 12 im Rahmen der Interessenabwägung halten wir</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>

	<p>für gerechtfertigt und sind damit einverstanden. Zusätzlich erachten wir die Räume R5 und R6 aufgrund der grossen Konflikte, namentlich mit Landschaft und Vogelzug, für nicht geeignet. Sie sind aufgrund überwiegender Schutzinteressen zu streichen.</p>	
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Teilweise einverstanden/teilweise ablehnend: Bei der Interessensabwägung wurde dem Schutz des Landschaftsbildes zu wenig Beachtung geschenkt. Die Kriterien Nr. 8 «möglichst geringe visuelle Beeinträchtigung regionaler Wahrzeichen» und Nr. 11 «Erhaltung der Landschaftsqualität» und Nr. 12 «Koordination mit dem Thema Landschaft im RGSK» müssten Ausschlusskriterien sein (Gewichtung A statt I).</li> <li>▶ Die SL ist einverstanden mit dem Verzicht auf Regionale Windenergiegebiete in den Prüfräumen P9 Schwarzenburg, P10 Guggisberg, P12 Rüeggisberg-Riggisberg und P14 Linden.</li> </ul> <p>Die SL hat grosse Vorbehalte mit der Festsetzung von Regionalen Windenergiegebieten im Prüfraum P11 Plötschweid (R5 Gibellegg-Würze) und im Gebiet S8 Bantiger Süd-Ost (R1 Vechigen).</p> <p>Die SL lehnt die Festsetzung des regionalen Windenergiegebiets R6 Belpberg ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 8</li> </ul>
Suisse Eole	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Vorbehaltsgebiete Wald (Vorbehaltskriterium Nr. 18 Kap. 4.6): Wir erachten es als nicht gerechtfertigt, wie der Wald als «flexibles Ausschlusskriterium» gehandhabt wird.</li> </ul> <p>Der gesamte Perimeter der Region wurde im Hinblick auf die Eignung zur Nutzung der Windenergie in einem mehrstufigen Verfahren bereits analysiert. Als Standorte festgesetzt werden Gebiete, welche sowohl aufgrund der kantonalen Planung wie auch der Regionalplanung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Interessen als am besten geeignet bezeichnet werden können. Damit ist die Standortgebundenheit bereits ausreichend nachgewiesen. Zudem sind Waldreservate und Waldnaturschutzgebiete (inkl. eines Puffers von 50 m) auf Stufe kommunale Nutzungsplanung/auf Projektebene richtigerweise auszuschliessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 7, S. 8</li> </ul>

---

Wir schlagen daher vor, dass:

- in den bezeichneten Waldgebieten auch Windparks mit mehreren Anlagen möglich sind (und nicht nur Einzelanlagen)
- die Standortgebundenheit in diesen Gebieten bereits als ausreichend nachgewiesen beurteilt wird.

Entsprechend dazu die Formulierung zu VK 18: Viele Gebiete mit guten Windverhältnissen liegen im Wald.

«Der Wald (Bodennutzung) wird als flexibles Ausschlusskriterium gewichtet. Windpärke können in den speziell erwähnten Waldgebieten der Regionalen Windenergiegebiete geplant werden.

Als Windenergiestandort im Wald ist ein Standort dann zu beurteilen, wenn einzelne WEA, Anlagenteile oder Erschliessung (Strasse und Leitungen) im Wald oder in Waldnähe zu liegen kommen würden. Für Windenergiestandorte im Wald gilt der Vorbehalt einer Rodungsbewilligung auf Stufe Bauprojekt gem. Art. 5 WaG, der im Richtplan vermerkt wird.»

---

WWF Bern	Der Ausschluss der Prüfräume P9, P10, P12, P14 ist gut nachvollziehbar und unterstützen wir. Die Integration des Raumes S8 Vechigen ist sinnvoll.	► Wird zur Kenntnis genommen.
----------	---	-------------------------------

---

### 7.3 «Generelle Festlegungen»

Sind Sie mit den Inhalten der «Generellen Festlegungen» im Teil B einverstanden?

Organisation	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Berner Ala	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das Konfliktpotential bezüglich Zugvögel muss unbedingt vertieft untersucht und behandelt werden (nicht nur die Brutvögel)! Der Abstand zum Waldareal muss zusätzlich unter Berücksichtigung der Situation der Brutvögel erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Siehe unten (Antwort auf Stellungnahme BVS).</li> </ul>
Berner Vogelschutz BVS	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die ausgeschiedenen Gebiete befinden sich in einem Gürtel rund um Bern, welcher als «das Grüne Band» als wichtiges Naherholungsgebiet der Stadt ausgeschieden wurde. Innerhalb des Gesamtgebietes verlaufen 2 Hauptachsen für den Vogelzug: Nord/Südwest: v. a. Wasservogelzug, Nordost/Süd: Greifvogel- und Singvogelzug.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Die zur Verfügung stehenden Daten (Datensatz Bafu) wurden im Regionalen Richtplan berücksichtigt. Bei den Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung (Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen») wird aber unter Punkt d ergänzt, dass ein Fachgutachten für Brut- und Zugvögel einzuholen ist.</li> </ul>
BSLA und Berner Heimatschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R4 Lindechwald-Kohlholz ist zu streichen, Begründung siehe Punkt 4.</li> <li>▶ 6 Belpberg ist zu streichen, Begründung siehe Punkt 4.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> <li>▶</li> </ul>
Förderverein Region Gantersch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das Kriterium «Regionaler Naturpark» ist bei den Richtplanbestimmungen unter Lit. d ebenfalls als zu prüfende Rahmenbedingung aufzuführen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ist bereits berücksichtigt. Die Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung) enthalten unter Lit. d den Punkt, dass der Nachweis der Verträglichkeit mit regionalen Strategien, Konzepten und Planungen zu erbringen ist. Dazu ist auch der Naturpark zu zählen.</li> </ul>
Pro Natura	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Problematisch erachten wir den geringen Waldabstand von 30 m (bzw. 50 m). Dadurch wird der Konflikt, namentlich mit Brutvögeln und Fledermäusen, verstärkt. 100 m sind angebracht und gerechtfertigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt. Der Umgang mit dem Wald (VK Nr. 18) wurde grundsätzlich überprüft und dabei folgende Lösung getroffen: Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden. Dies hat auch Einfluss auf den Waldabstand, welcher nur zur Anwendung kommt, wenn fallweise keine WEA im Wald erwünscht sind.</li> </ul>
Verband bernischer Bürgergemeinden und	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ In den Generellen Festlegungen wird nirgends das Thema des Grundeigentums angeschnitten. Wir fordern, dass die be-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Projektinvestoren werden i. d. R.. frühzeitig mit den Grundeigentümern Kon-</li> </ul>

<p>bürgerlicher Korporationen</p>	<p>troffenen Grundeigentümer einbezogen werden.                  Es ist zentral, dass die Waldeigentümer eine Entschädigung für die «Reservehaltung» dieser Landflächen, auf denen Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen, erhalten. Windanlagen werden wohl meistens nur auf Landwirtschaftsflächen oder im Wald möglich sein, weil die Emissionen im Siedlungsgebiet zu hoch sind. Die Waldbesitzer sollten an diesem Mehrwert beteiligt werden. Es kann nicht sein, dass nur der Waldwert als massgebender Berechnungswert für Entschädigungen oder für die Berechnung von Baurechtszinsen herangezogen wird.</p>	<p>takt aufnehmen, um den Standort zu sichern (Abschluss von Vorverträgen). Bereits in solchen Vorverträgen kann die Nutzen-/Lastenfrage geregelt werden.                  Die Nutzungsplanung und die Ausarbeitung von Bauprojekten laufen wie gesetzlich geregelt unter Beizug der Grundeigentümer ab.                  Vor dem Bau einer Windenergieanlage schliesst zudem der Grundeigentümer mit dem Projektinvestor i. d. R.. einen Baurechtsvertrag ab, in welchem u. a. Nutzen und Lasten geregelt werden (so auch die Erschliessungskosten). Ohne Einverständnis eines Grundeigentümers kann somit keine Windenergieanlage errichtet werden.</p>
<p>Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mehrheitlich einverstanden, mit folgenden Bemerkungen:</li> <li>▶ Bei den Festlegungen fehlt die Angabe der maximalen Höhe von Windenergieanlagen. Die verhältnismässig nicht besonders günstigen Windverhältnisse in den vorgeschlagenen Windenergiegebieten und die technologische Entwicklung der Turbinen können zu Projekten mit Anlagen von sehr grosser Dimension führen (Gesamthöhe der Turbinen 180 m und mehr). Deshalb genügt es nicht, im Regionalen Richtplan nur die horizontale Ausdehnung des Windenergiegebietes festzulegen.</li> <li>▶ Die Ausdehnung von Pufferzonen um Waldreservate müsste auf mind. 200 m erhöht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt.                      Die Wahl der geeigneten WEA muss auf kommunaler Ebene u. a. unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit und der Eingliederung in die Landschaft erfolgen (siehe Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen, Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung», Lit. d).</li> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt.                      Die Pufferzonen wurden nach Absprache mit dem KAWA festgelegt.</li> </ul>
<p>Suisse Eole</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Rahmenbedingungen Punkt d, Brutvögel und Fledermäuse:                      Auch ausserhalb der geltenden Schutzgebiete wurden im vorliegenden Richtplan bereits Gebiete mit «Konfliktpotenzial sehr gross» von Brut- und Gastvögeln (gemäss Datensatz der Vogelwarte Sempach) ausgeschlossen. Es sind daher wenn überhaupt nur noch Konflikte von begrenzter Bedeutung und mit begrenzter Ausdehnung zu erwarten.                      Konflikte mit Fledermäusen können mit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt.                      Der Antrag wird folgenderweise umgesetzt:                      «Einholen eines Fachgutachtens für den Schutz von Brut- und Zugvögeln sowie von Fledermäusen; Festlegung von technischen Massnahmen oder von Abständen der einzelnen WEA bei zu grossen Konflikten in dauerhaft genutzten Lebensräumen».</li> </ul>

	<p>einem Abschaltmechanismus in praktisch allen Fällen so stark reduziert werden, dass sie in keinem Verhältnis zu anderen menschlichen Einwirkungen stehen und absolut vertretbar sind.</p> <p>► Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: Festlegung der Standorte der einzelnen WEA unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen: d.) - ..... - .... - ... - Einholen von Fachgutachten für den Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen. Festlegung von technischen Massnahmen oder von Abständen der einzelnen WEA bei zu grossen Konflikten in dauerhaft genutzten Lebensräumen.</p>	
<p>Verein Energieversorgung Gantrisch</p>	<p>► Der Regionale Richtplan Windenergie der RKBM sieht vor, dass die meisten Windenergieprüfräume gemäss Kantonaem Richtplan in der Region Gantrisch bereits wieder gelöscht werden. Dies obwohl u. E. keine fundierte Prüfung auf Stufe Region Gantrisch erfolgte (z. B. Windmessungen, etc.). Zudem benötigt ein Meinungsbildungsprozess auf Stufe Region und Gemeinden für Windenergie erfahrungsgemäss Zeit. Dieser Prozess kann nun auf den meisten Standorten gar nicht lanciert, resp. stattfinden. Weitere Begründungen siehe Punkt 1 obenstehend. Fazit Interessenabwägung: Die Interessenabwägung hat im Dialog insbesondere mit den betroffenen Grundeigentümern, der Waldwirtschaft und basierend auf einem breit abgestützten Meinungsbildungsprozess in der Region Gantrisch zu erfolgen. Sämtliche Windprüfräume gemäss Kantonaem Richtplan sind auf Stufe Regionalem Richtplan Windenergie vollständig aufrechtzuerhalten.</p>	<p>► Wird berücksichtigt. Die Kantonalen Windenergieprüfräume werden nicht durch die Regionalen Windenergiegebiete ersetzt. Falls in den Prüfräumen ohne Regionale Windenergiegebiete neue Erkenntnisse oder geänderte Rahmenbedingung die Nutzung von Windenergie nahelegen, werden im Rahmen einer Revision des Regionalen Richtplans die Prüfräume erneut in Betracht gezogen.</p>
<p>WWF Bern</p>	<p>► Hier antworten wir mit einem Ja, aber ....: Trotz grundsätzlicher Zustimmung sind uns die unten aufgeführten Punkte wich-</p>	<p>► Vogelschutz: Wird partiell berücksichtigt. Fachgutachten zum Vogelschutz können nach Ansicht der RKBM auch von</p>

- 
- tig. Wir bitten Sie, diese zu berücksichtigen.
- ▶ Vogelschutz  
Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung soll bei der Einholung des Fachgutachtens die Vogelwarte Sempach und Bird live Schweiz beigezogen werden, um die Korridore der im Vergleich zu internationalen Beurteilungskriterien sind Windgeschwindigkeiten von < 5 m/s als «schwach» zu bezeichnen. Im Sinn der Nachhaltigkeit sollten solche Standorte entsprechend besser berücksichtigt werden, insbesondere auch deshalb, weil Standorte im Wald kein absolutes Tabu mehr darstellen.
  - ▶ Windenergie im Wald  
Grundsätzlich stimmen wir Windenergieanlagen im Wald zu, sofern die Schutzbestimmungen eingehalten, Vögel, Fledermäuse und Wildtiere nicht behindert und die Ersatzmassnahmen umgesetzt werden. Zudem muss die Standortgebundenheit im Wald gemäss Wegleitung des Kantons und des Waldgesetzes mit klaren Kriterien festgelegt und begründet werden.
- anderen unabhängigen Fachpersonen erbracht werden.  
Die Nutzung der Windenergie ist vom jeweiligen Stand der Technik abhängig. Heute können WEA auch bei einer Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s effizient betrieben werden. Der technische Fortschritt kann zudem noch wesentliche Veränderungen bringen.
- ▶ WEA im Wald: Ist bereits berücksichtigt. WEA im Wald erfordern den Nachweis der Standortgebundenheit. Dabei gilt die Waldgesetzgebung.

### 7.4 Objektblätter R1 bis R6

Sind Sie mit den Inhalten der Objektblätter R1 bis R6 (Teil B) einverstanden?

Organisation	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Berner Ala	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Das Konfliktpotential bezüglich Zugvögel ist erkannt. Das Gebiet weist auch ein Konfliktpotential bezüglich Brutvögel (v. a. div. Greifvogelarten: Jagdgebiet Wanderfalke, Rotmilan) auf. Dies ist ins Objektblatt aufzunehmen.</li> <li>▶ R2: Die Konfliktpotentiale bezüglich Zug- und Brutvögel sind erkannt.</li> <li>▶ R3: Die Konfliktpotentiale bezüglich Zug- und Brutvögel sind erkannt.</li> <li>▶ R4: Gerade in Waldgebieten ist mit einem Konflikt bezüglich Brutvögel auszugehen und ist in das Objektblatt aufzunehmen.</li> <li>▶ R5: Die Konflikte bezüglich Zugvögel sind massiv. Die Region Gürbetal–Gantrisch gehört zu den bedeutendsten Zugvogelrouten im Kanton Bern. Wir lehnen deshalb das Gebiet zur Nutzung durch Windenergie ab. Die Schutzinteressen überwiegen den Nutzungsinteressen hier deutlich.</li> <li>▶ R6: Auch dieses Gebiet befindet sich auf der Zugvogelroute Gürbetal und kann zusätzlich die im Grossraum Wattenwil–Gerzensee regelmässig und zahlreich überwinterten Rotmilane betreffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Wird berücksichtigt. Das Konfliktpotential bezüglich Brutvögel wird in R1 aufgenommen.</li> <li>▶ R4: Wird berücksichtigt. Das Konfliktpotential bezüglich Brutvögel wird in R4 aufgenommen.</li> <li>▶ R5: Wird partiell berücksichtigt. Der Koordinationsstand von R5 wird auf Vororientierung gesetzt.</li> <li>▶ R6: Wird partiell berücksichtigt. Der Koordinationsstand von R6 wird auf Vororientierung gesetzt.</li> </ul>
Berner Wanderwege	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Das Wanderwegnetz wird beeinträchtigt, die Mänziwilegg, die Diepoldshusenegg und die Wägesse sind beliebte Ausflugsziele und Naherholungsgebiete. Die Wanderwege werden dementsprechend häufig benutzt. Windenergie-Anlagen können hier die Erholung beeinträchtigen (Geräusche, evtl. neue Strassen, evtl. neue Stromleitungen). Je nach Standort wird sich hier das Landschaftsbild stark verändern.</li> <li>▶ R2: Das Wanderwegnetz wird wenig beeinträchtigt.</li> <li>▶ R3: Das Wanderwegnetz wird wenig beeinträchtigt.</li> <li>▶ R4: Das Wanderwegnetz wird wenig beeinträchtigt.</li> <li>▶ R5: Das Wanderwegnetz wird wenig beeinträchtigt.</li> <li>▶ R6: Das Wanderwegnetz wird stark beeinträchtigt, der Belpberg ist ein wichtiges Naherholungsgebiet mit vielen Spaziergängern und Wanderern. Windenergie-Anlagen können hier die Erholung beeinträchtigen (Geräusche, evtl. neue Strassen, evtl. neue Stromleitungen). Je nach Standort wird sich hier das Landschaftsbild stark verändern und damit auch das Bild der Natur und Erholungslandschaft. Der Belpberg ist auch Teil des Naturpark Gantrisch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Berner Vogelschutz BVS	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Wie bereits im Richtplan erwähnt, besteht besonders auf der Diepoldshusenegg ein grosses Konfliktpotential mit Zugvögeln. Insbesondere Greifvögel, v. a. Rotmilane,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>▶ R2: Wird zur Kenntnis</li> </ul>

	<p>Mäuse- und Wespenbussarde nutzen die Aufwinde und ziehen über die Diepoldshusenegg Richtung Gürbetal und Gantrisch. Für den Rotmilan trägt die Schweiz eine besondere Verantwortung. Die Waldränder werden u. a. auch von Waldohreulen genutzt.</p> <p>► R2: Wie bereits im Richtplan erwähnt, besteht ein grosses Konfliktpotential mit Zugvögeln. Der nahe gelegene Wohlensee und der Niederriedstausee sind wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete für Enten. Nach den aufwändigen Renaturierungen am Niederriedstausee und in der Runtigenau wäre es kontraproduktiv, die Zu- und Abflugsrouten zur tödlichen Falle auszugestalten. Auch die Routen der Zugvögel, welche am Neuenburgersee überwintern, führen teilweise durch dieses Gebiet. Neuerdings wählen auch Kraniche diese Route. Für einheimische Brutvögel sind Standorte an Wäldern und Waldrändern besonders gefährdend.</p> <p>► R3: Auch hier besteht ein grosses Konfliktpotential mit rastenden und überwinternden Zugvögeln, die unterwegs sind zum Wohlensee oder weiter zum Neuenburgersee. Darüber hinaus sind einheimische Rot- und Schwarzmilane gefährdet. Schwarzmilane brüten in Wassernähe, Rotmilane in den Feldgehölzen. Für einheimische Brutvögel ist die reich strukturierte Landschaft mit kleineräumigem Mosaik der landwirtschaftlichen Nutzung ausserordentlich wertvoll.</p> <p>► R4: Auch dieses Gebiet ist in der Zugroute von rastenden und überwinternden Wasservögeln auf ihrem Weg zum Niederriedstausee oder zum Neuenburgersee. Wie R3 zeichnet es sich durch ein kleinräumiges Mosaik aus Landwirtschaftsgebiet und Wäldern aus, das für einheimische Brutvögel wichtig ist.</p> <p>► R5: Die Nähe zum Gantrisch macht dieses Gebiet zum absoluten No-Go für Windenergieanlagen. Wie in einem Trichter strömen Zugvögel gegen die Wasserscheide zu. Das sind Kleinvögelschwärme wie z. B. massenhaft Meisen und Finken und Pieper, dazu Mistel- und Wachholderdrosseln, aber auch zahlreiche Greifvögel wie Weihen, Milane und Bussarde.</p> <p>► R6: Auch dieses Gebiet liegt an der Zugroute zum Gantrisch und würde zur tödlichen Falle.</p>	<p>genommen.</p> <p>► R3: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>► R4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>► R5: Wird partiell berücksichtigt. Der Koordinationsstand von R5 wird auf Vororientierung gesetzt.</p> <p>► R6: Wird partiell berücksichtigt. Der Koordinationsstand von R6 wird auf Vororientierung gesetzt.</p>
<p>Berner Heimatschutz und BSLA</p>	<p>► R1: Gebiet liegt im Wald! Sonst i.O.</p> <p>► R2: Gebiet liegt im Wald, der Wildtierkorridor gem. regionalem Projekt Landschaft der RKBM ist zu berücksichtigen.</p> <p>► R3: Beeinträchtigung der Weitsicht auf die Alpen. → Die Standorte der einzelnen WEA sind sehr sorgfältig in die Landschaft zu integrieren.</p> <p>► R4: Liegt im Vorranggebiet Landschaft gem. Projekt Land-</p>	<p>► R1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>► R2: Nur randlich betroffen, Ziele Wildtierkorridor nicht massgeblich tangiert.</p> <p>► R3: Wird berücksichtigt.</p>

	<p>schaft RKBM. Betroffen ist auch ein Erholungswald aus dem reg. Waldrichtplan. Es handelt sich einerseits um einen Aussichtsberg, andererseits ist das Gebiet von weither einsehbar. Die Integration einer WEA ist schwierig bis unmöglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ → R4 ist aus dem Reg. Richtplan Windenergie zu entfernen.</li> <li>▶ R5: Der Naturpark Gantrisch hat in der Vernehmlassung des Projekts Landschaft der RKBM für sein gesamtes Gebiet eine Kulturlandschaft gefordert. Die Interessenabwägung von Erholungslandschaften (im Naturpark) und der Energiegewinnungsanlagen ist noch zu machen. Integration der WEA in die Landschaft sehr wichtig → die Standorte der einzelnen WEA sind sehr sorgfältig in die Landschaft zu integrieren.</li> <li>▶ R6: Das Gebiet liegt im Vorranggebiet Kulturlandschaft KL 9 Belpberg, einsehbar vom ganzen Gürbetal und Aaretal bis Bern. Beliebt bei Erholungssuchenden, das der Belpberg mit drei Aussichtspunkten eine gute Fernsicht bietet. Freizeitsportler stellen die guten Windverhältnisse in Frage.</li> <li>▶ R6 ist aus dem Reg. Richtplan Windenergie zu entfernen.</li> </ul>	<p>Dem wird zugestimmt. Dies ist Aufgabe der kommunalen Planung und wird unter Lit. d der Generellen Festlegungen konkretisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R4: Wird nicht berücksichtigt. Wird aber sinngemäss aufgenommen als Aufgabe für die kommunale Nutzungsplanung.</li> <li>▶ R5: Wird partiell berücksichtigt. Der Koordinationsstand von R5 wird auf Vororientierung gesetzt.</li> <li>▶ R6: Wird partiell berücksichtigt. Der Koordinationsstand von R6 wird auf Vororientierung gesetzt.</li> </ul>
<p>Förderverein Region Gant-risch</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R5 und R6:</li> <li>▶ Windenergiegebiete aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen streichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
<p>IG Nachhaltige Energie am richtigen Standort</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Antrag: Verzicht auf das regionale Windenergiegebiet Murzelen P3. Begründung: Gemäss dem Erläuterungsbericht der RKBM weisen die Regionalen Windenergiegebiete R3 und R4 lediglich gute Windverhältnisse auf, im konkreten Fall von P3, 4,5 m/s 100m über Grund (gemäss Meteotest) mit einer Abweichung +/- 0,56 m/s. Auch bei qualitativ besseren Messungen werden die Windverhältnisse zwischen 4–5 m/s liegen, was bestenfalls guten Windverhältnissen entspricht. Eine Windmessung am Schlosshoger (Nordwestlicher Teil in R3) durchgeführt von Meteotest ergaben: «Im kantonalen Vergleich eher bescheidene Windverhältnisse.» Die BKW (grösster Energiekonzern der Region) und Betreiberin der Windturbinen auf dem Mont-Crosin (grosse Erfahrung mit Windenergie), stieg am 30. Okt. 2014 nach sechsjähriger Vorarbeit aus dem Projekt Vechigen/Dieboldshusenegg aus, mit der Begründung: «Die Wirtschaftlichkeit ist aus Sicht der BKW nicht gegeben.» Nach Ansicht der BKW ist ein wirtschaftlicher Betrieb in Vechigen nicht möglich, obschon die Windverhältnisse in P1 mit «sehr gut» wesentlich besser sind als in P3 (Murze-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es gemäss Kantonaalem Richtplan, eine Positivplanung für Windenergiegebiete durchzuführen. Sollte sich auf kommunaler Ebene ergeben, dass die Gebiete nicht wirtschaftlich betrieben werden können bzw. weitere, nicht bereits untersuchte Natur-, Landschafts- und Umweltschutzaspekte oder gesellschaftliche Gesichtspunkte gegen eine Windenergienutzung sprechen, liegt es im Ermessen der Ge-</li> </ul>

<p>len).</p> <p>Spezifische Konflikte: Bezogen auf die nur «guten Windverhältnisse» in P3, ist eine Standortgebundenheit für Windturbinen nicht gegeben.</p> <p>►</p> <p>► VK 4/5: Schonung der Bevölkerung vor Lärm und visuellen Beeinträchtigung der Wahrzeichen: Von den am Frienisberg-Südfuss gelegenen Dörfern Murzelen, Säriswil, Innerberg und Meikirch ist die Alpenkette der Berner Alpen, über die Freiburger Alpen bis in die Walliser Alpen einsehbar. Ein Windpark P3, würde – je nach Standort –, ganz klar zu einer visuellen Beeinträchtigung der Wahrzeichen der Berner Alpen und Voralpen führen (Schreckhorn, Finsteraarhorn, Jungfraumassiv, Niesen, Stockhorn und dem Gantrischgebiet).</p> <p>► VR 8: Regionale Wahrzeichen: möglichst geringe visuelle Beeinträchtigung der Wahrzeichen: Von den am Frienisberg-Südfuss gelegenen Dörfern Murzelen, Säriswil, Innerberg und Meikirch ist die Alpenkette von den Berneralpen, über die Freiburgeralpen bis in die Walliser Alpen einsehbar. Ein Windpark P3 würde – je nach Standort – ganz klar zu einer visuellen Beeinträchtigung der Wahrzeichen der Berneralpen und Voralpen führen (Schreckhorn, Finsteraarhorn, Jungfraumassiv, Niesen, Stockhorn und dem Gantrischgebiet).</p> <p>►</p> <p>VR 14a: Konfliktpotential mit Brut- und Gastvögeln: In Büelhölzli (nördlich des Murzelenfeld) befinden sich Brutstätten des Roten Milan, im Herbst 2014 betrug die Population ca. 15 Rote Milane, die sich für ihren Flug in den Süden auf dem Lerchenfeld sammelten. Zwischen Lerchenfeld und Murzelenfeld nisten seit ein paar Jahren Turmfalken, die Schleiereule, der grüne Specht, Rauchschnalben (ca. 80 Tiere) und natürlich Lerchen, Kohlmeise, Bachstelze, Rotschwanz etc. sind heimisch.</p> <p>► VR 15: Fledermäuse: In R3 (und im Umkreis von 10 km) sind 15 Fledermausarten bekannt.</p> <p>► Nachhaltigkeit: Seit der Energiewende ist es wichtig, die vorhandenen Ressourcen an besonders guten Standorten zu nutzen. Gerade bei der Windenergie ist es unerlässlich nur Gebiete zu berücksichtigen, die überdurchschnittliche Windgeschwindigkeiten aufweisen. Das Potenzial dieser überdimensionalen Anlagen das</p>	<p>meinde, die Planung nicht weiterzuverfolgen, d. h. die kommunale Nutzungsplanung nicht einzuleiten.</p>
--	--

	<p>Landschaftsbild nachhaltig beeinflussen oder gar zu verhandeln, ist grundsätzlich an jedem Standort sehr gross. Nachhaltigkeit bedeutet auch, mit grossen Bauaufwand (Herstellung der Anlage, Bau, Erschliessung und Betrieb) möglichst viel Energie zu produzieren und hierfür sind überdurchschnittliche Windverhältnisse Voraussetzung. Dazu gehört natürlich auch der nachhaltige Umgang mit öffentlichen Geldern, das heisst nur effiziente Projekte (hohe Energieproduktion und gute Wirtschaftlichkeit) verfolgen.</p> <p>Mit den oben genannten Fakten und Erläuterungen ist der Antrag überdurchschnittliche Windverhältnisse; Verzicht auf das regionale Windenergiegebiet Murzelen P3 ausreichend begründet.</p>	
<p>Pro Natura</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R5: Dieser Standort im Naturpark Gantrisch ist landschaftlich stark exponiert, gefährdet die Ziele des Naturparks und liegt auf einer wichtigen Vogelzugroute mit entsprechend grosser Gefährdung der Zugvögel. Er ist aufgrund überwiegender Schutzinteressen zu streichen.</li> <li>▶ R6: Dieser Standort im Randbereich des Naturparks Gantrisch ist ebenfalls landschaftlich stark exponiert und tangiert eine Vogelzugroute mit entsprechend grosser Gefährdung der Zugvögel. Er ist aufgrund überwiegender Schutzinteressen zu streichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
<p>Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Das Gebiet weist eine hügelige Landschaft aus mit Wald-Offenlandmuster. Windturbinen von 150–200 m Höhe wirken in dieser kleinräumigen Landschaft nicht massstäblich. Die Sicht von grossen Teilen der Agglomeration Bern Richtung Emmental würde durch Windturbinen verstellt. Das Windenergiegebiet Vechigen soll erst dann festgesetzt werden, wenn eine Koisibilitätsstudie aller Windpärke im Gebiet Bern Mittelland vorliegt und diese die weiträumige Landschaftsverträglichkeit des Standorts nachweist.</li> <li>▶ R2: Windparkstandort prüfenswert.</li> <li>▶ R3: Windparkstandort prüfenswert.</li> <li>▶ R4: Windparkstandort prüfenswert.</li> <li>▶ R5: Das Gebiet liegt mitten im regionalen Naturpark Gantrisch. Ein Windpark im Gebiet Gibelegg auf ca. 1'100 m Höhe würde die Silhouette der Hügellandschaft vor der Voralpenkette stark beeinträchtigen. Der Wert als Erholungsraum und der touristische Wert des Naturparks Gantrisch würden geschmälert.</li> <li>▶ R6: Das Gebiet liegt am Rande des regionalen Naturparks Gantrisch. Der Belpberg erhebt sich 200–300 Meter über dem Aaretal und dem Gürbetal. Windturbinen von 150–200 m Höhe würden die Silhouette des Belpbergs vollständig verändern. Der Belpberg ist ein Naherholungsge-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Wird partiell berücksichtigt. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es gemäss Kantonaem Richtplan, eine Positivplanung für Windenergiegebiete durchzuführen. Die Festlegung der Anlagestandorte ist dagegen Sache der Gemeinden. Erst mit der Festlegung der Anlagestandort wird eine Sichtbarkeitsanalyse möglich. Vertiefte Abklärungen zur Eingliederung in die Landschaft werden unter Lit d. der Generellen Festlegungen gefordert.</li> <li>▶ R2–R4: wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>▶ R5 und R6: Wird parti-</li> </ul>

	<p>biet mit besonders schöner Sicht auf den Alpenkamm. Diese Aussicht würde durch die Aufmerksamkeit des Betrachters auf die rotierenden Windturbinen stark gestört. Die Identität der Landschaft würde verloren gehen und mit ihr ein Teil der heimatlichen Identität der Stadt Bern.</p>	<p>ell berücksichtigt. Die Koordinationsstände von R5 und R6 werden auf Vororientierung gesetzt.</p>
Suisse Eole	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Formulierung Waldgebiete entsprechend Punkt 2.): Aufgrund der örtlich sehr guten Windverhältnisse umfasst der Perimeter auch die bewaldeten Gebiete «Bodewald», «Sturholz», «Haselholz», «Cholere» und «Tröcheni». In diesen Gebieten können jeweils Windenergieanlagen im Wald erstellt werden.</li> <li>▶ R2: Formulierung Waldgebiete entsprechend Punkt 2.): Aufgrund der örtlich sehr guten Windverhältnisse umfasst der Perimeter auch das bewaldete Gebiet «Stockere». In diesem Gebiet und im «Allenlüftenwald» können jeweils Windenergieanlagen im Wald erstellt werden.</li> <li>▶ R3: Formulierung Waldgebiete entsprechend Punkt 2.): Aufgrund der guten Windverhältnisse umfasst der Perimeter die bewaldeten Gebiete zwischen «Murzelenfeld» und «Aspifeld» sowie den Wald «Aspitanne», wo jeweils WEA im Wald erstellt werden können.</li> <li>▶ R4: Formulierung Waldgebiete entsprechend Punkt 2.): Aufgrund der örtlich guten Windverhältnisse umfasst der Perimeter auch den «Spittelwald», den «Leutschewald» und den Wald «Bäreried», wo jeweils WEA im Wald erstellt werden können.</li> <li>▶ R5: Formulierung Waldgebiete entsprechend Punkt 2.): Aufgrund der sehr guten Windverhältnisse umfasst der Perimeter auch den «Gibelegwald», wo WEA im Wald erstellt werden können.</li> <li>▶ R6: Formulierung Waldgebiete entsprechend Punkt 2.): Aufgrund der sehr guten Windverhältnisse umfasst der Perimeter auch Waldgebiete, in denen jeweils WEA im Wald erstellt werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass diese Formulierung genehmigungsfähig ist. Es wird folgende Formulierung für R1–R6 gewählt: «In (...) können Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.»</li> </ul>

## 7.5 Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zum Regionalen Richtplan Windenergie

Organisation.	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Berner Ala	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Die Überarbeitung des Richtplanes hat für den Regionalen Richtplan zu einer Verbesserung geführt: Die Brut- und Zugvögel wurden nun zumindest berücksichtigt. Zudem wurden weitere wichtige Kriterien berücksichtigt.</li> <li>▶ Ein wichtiges Anliegen unsererseits ist, dass die Gebiete R5 und R6 nicht in den Richtplan aufgenommen werden, da davon ausgegangen werden muss, dass es hier nicht möglich ist, eine naturverträgliche Windnutzung umzusetzen und dass die Schutzinteressen gewichtiger als die Nutzungsinteressen sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</li> </ul>
Berner Heimatschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das Kantonale Inventar schützenswerter Landschaften lag zur Mitwirkung auf, wurde aber vom Parlament gestoppt. Auch wenn das Inventar nicht genehmigt wurde, so steht der Bericht zur Verfügung. Sind die im KIsL aufgeführten Landschaften berücksichtigt worden?</li> <li>▶ Anmerkung zu Windanlagen bis zu einer Höhe von 30 m: Der Heimatschutz Region Bern geht davon aus, dass im Baubewilligungsverfahren die Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild geprüft wird. Die Erteilung einer Baubewilligung kann nur auf Grund einer positiven Beurteilung des Projekts hinsichtlich Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ KIsL: Wird nicht berücksichtigt. Das Projekt KIsL wurde durch einen Entscheid des Grossen Rates abgebrochen. Die im KIsL aufgeführten Landschaften wurden daher nicht berücksichtigt. Die Interessen des Landschaftsschutzes wurden aber bereits auf regionaler Ebene berücksichtigt, z. B. bei einigen Gebieten im Gantrisch. Eine Interessensabwägung mit kommunalen Landschaftsschutz- und -schongebieten erfolgt zudem auf kommunaler Ebene.</li> <li>▶ Einbindung ins Ortsbild: Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Berner Wanderwege	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bei der Planung von Windenergieanlagen ist das Wanderwegnetz gemäss Sachplan Wanderroutennetz zu berücksichtigen. Grundsätzlich dürfen für die Erschliessung von neuen Anlagen keine Wanderwege mit einem Asphalt oder Betonbelag versehen werden (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird berücksichtigt. Dieser Punkt wird sinngemäss im Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen» (Rahmenbedingungen für die Planung von Bauprojekten) aufgenommen.</li> </ul>

Berner Vogel- schutz BVS	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Im Schweizerischen Mittelland sind es selten grosse Mengen von grossen Vögeln, die gleichzeitig durchziehen, wie dies z. B. bei Gänsen in Deutschland und in den Niederlanden der Fall ist. Greifvögel ziehen v. a. einzeln, sammeln sich allenfalls in Gruppen, um sich in Aufwindschläuchen in die Höhe zu schrauben. Auch bei einfliegenden Enten handelt es sich nicht um riesige Trupps. Ziehende Kleinvögel sind noch schwieriger erfassbar. Ein rechtzeitiges, kurzfristiges Abschalten der Windenergieanlagen ist daher kaum möglich. Sicherheitshalber müssten die Anlagen für 3 Monate allein im Herbst abgestellt werden, was wohl auch nicht realistisch ist.</li> <li>▶ Übrigens: Ab welcher Geschwindigkeit, ab welcher Anzahl wird die Anlage abgeschaltet? Wer kontrolliert sie? Gibt es Sanktionen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt Der Antrag wird folgenderweise umgesetzt: «Einholen eines Fachgutachtens für den Schutz von Brut- und Zugvögeln sowie von Fledermäusen; Festlegung von technischen Massnahmen oder von Abständen der einzelnen WEA bei zu grossen Konflikten in dauerhaft genutzten Lebensräumen.»</li> </ul>
BSLA	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Das Kantonale Inventar schützenswerter Landschaften lag zur Mitwirkung auf, wurde aber vom Parlament gestoppt. Auch wenn das Inventar nicht genehmigt wurde, so steht der Bericht zur Verfügung. Sind die im KIsL aufgeführten Landschaften berücksichtigt worden?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt. Das Projekt KIsL wurde durch einen Entscheid des Grossen Rates abgebrochen. Die im KIsL aufgeführten Landschaften wurden daher nicht berücksichtigt. Die Interessen des Landschaftschutzes wurden aber bereits auf regionaler Ebene berücksichtigt, z. B. bei einigen Gebieten im Gantrisch. Eine Interessensabwägung mit kommunalen Landschaftschutz- und -schongebieten erfolgt zudem auf kommunaler Ebene.</li> </ul>
Entwicklungs- raum Thun ERT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Eine Überprüfung der Inhalte des Regionalen Richtplans Windenergie RKBM mit dem regionalen Landschaftsrichtplan ERT zeigte keine Widersprüche oder Konflikte auf.</li> <li>▶ Ansonsten beschränkt sich der ERT auf eine Stellungnahme zu den beiden Prüfräumen (Frage 2) und verzichtet bewusst auf die Beantwortung der übrigen Fragen 1, 3 und 4.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Förderverein Region Gant- risch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zusammenfassung und Antrag des Förderverein Region Gantrisch Ein Windenergiegebiet im Naturpark Gantrisch wird aus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt</li> </ul>

	<p>ökonomischer, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht abgelehnt. Ausschlaggebend für diese Stellungnahme sind vor allem Überlegungen zur Gewerbeförderung und zum Tourismus.</p> <p>Der Förderverein Gantrisch will die Verantwortung bei der Umsetzung der Energiestrategien von Bund und Kanton wahrnehmen. Wir betrachten die Windenergie zwar grundsätzlich als geeignet, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Innerhalb des Perimeters des Naturparks Gantrisch betrachten wir jedoch die Sonnen- und Holzenergie als besser geeignet, sowohl den Zielen der Energiewende, als auch dem Auftrag der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie dem Erhalt der Natur- und Landschaftswerte gerecht zu werden.</p> <p>Der Förderverein Gantrisch spricht sich dafür aus, den Erhalt und die Schonung der regional bedeutenden Landschaftsräume Gibelegg und Belpberg höher zu gewichten als die Förderung von Windenergie. Damit kämen die Vorbehaltskriterien 8 (möglichst geringe Beeinträchtigung regionaler Wahrzeichen) und 10 (Schonung und Schutz des Landschaftsbildes) zum Tragen.</p> <p>► Antrag des Förderverein Region Gantrisch: Die Windenergiegebiete R5 Gibelegg-Würze und R6 Belpberg sind aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen aus dem Regionalen Richtplan Windenergie zu streichen.</p>	<p>2/4/5, S. 7/8</p> <p>Weiter wird das Richtplanblatt «Regionale Windenergiegebiete» dahingehend ergänzt, dass der Regionale Richtplan Windenergie angepasst wird, wenn ein übergeordneter Regionaler Richtplan erneuerbare Energie vorliegt (in den der Richtplan Windenergie integriert werden kann).</p>
<p>FSU Sektion Mittelland</p>	<p>► Der FSU begrüsst die sorgfältige Erarbeitung des Richtplans Windenergie und die klar aufgezeigten Vorgehensweisen an den einzelnen Standorten.</p>	<p>► Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pro Natura</p>	<p>► Windenergieanlagen, namentlich die neuen, welche beträchtliche Höhen erreichen, haben markante Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Daneben beeinträchtigen sie die Fauna, besonders Vögel und Fledermäuse, in unterschiedlichem Mass. Wesentliche Konflikte sind für die ausgeschiedenen Standorte bereits auf dieser Stufe bekannt. Das Potenzial der Windenergie in der Region Bern ist demgegenüber beschränkt. Bereits die tiefe Mindestgrenze von 4,5 m/s auf 100 m Höhe zeigt, dass die Latte recht tief gelegt wird. Eine Interessenabwägung hat dies zu berücksichtigen. Wir können uns zwar einverstanden erklären, dass die Räume R1 bis R4 in den Richtplan aufgenommen werden, doch erachten wir es als zwingend, dass auf der nächsten Stufe, unabhängig von ideologischen Überlegungen, nüchtern eine kritische Abwägung vorgenommen wird.</p> <p>► Naturpärke haben u. a. explizit das (gesetzliche) Ziel, Landschaften und Naturwerte zu erhalten. Langfristig wer-</p>	<p>► Windgeschwindigkeiten: Ist bereits berücksichtigt. Auf kommunaler Ebene ist der Nachweis genügender Windgeschwindigkeiten mittels qualifizierten Windmessungen zu erbringen (Lit. c der Generellen Festlegungen, Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplan).</p> <p>► Naturpärke: Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt</p>

	den europäische Landschaften, die frei von Windenergieanlagen sind, stark an Bedeutung gewinnen. Sie werden touristisch profitieren und eine erhöhte Wertschöpfung generieren. Naturpärke, die meist besonders attraktive Landschaften umfassen, sind deshalb, auch wenn man den Gesetzauftrag ernst nimmt, in aller Regel von Windenergieanlagen frei zu halten. Dies gilt in vorliegendem Fall für die Objekte R5 und R6.	4, S. 9
Regionalkonferenz Emmental	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Besten Dank für die Einladung zum Anlass des Starts der öffentlichen Mitwirkung des Regionalen Richtplans Windenergie vom 4. November 2014 und die ausgeteilten Unterlagen. Der Anlass war sehr informativ und professionell aufgeleitet.</li> <li>▶ Nach der Prüfung des Entwurfs zum Regionalen Richtplan Windenergie der Regionalkonferenz Bern-Mittelland haben wir keine überregionalen, entgegengesetzten Interessen oder Konflikte mit unseren Planungsgrundlagen erkannt.</li> </ul>	▶ Wird zur Kenntnis genommen.
Suisse Eole	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wir danken an dieser Stelle nochmals dafür, dass wir in der Begleitgruppe aktiv mitarbeiten konnten. Wir gehen davon aus, dass sich die Windenergie in den kommenden Jahren weiter entwickeln wird und neue Rahmenbedingungen erforderlich werden. Generell sind wir überzeugt, dass an Standorten, die von der lokalen Bevölkerung unterstützt werden, die Errichtung von Anlagen ermöglicht werden soll, sofern nicht schwerwiegende übergeordnete Interessen dagegen sprechen.</li> </ul>	▶ Wird zur Kenntnis genommen.
Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Viele der Mitglieder des Verbands der bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen sind Grund-, insbesondere Waldeigentümer. Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass die Grundeigentümer bei allen Planungen von Anfang an mit einbezogen und ihre Anliegen auch ernst genommen werden. Nötige Anpassungen in der Infrastruktur, z. B. bei Strassen, müssen selbstverständlich zu Lasten der Windenergie-Projekte gehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Projektinvestoren werden i. d. R. frühzeitig mit den Grundeigentümern Kontakt aufnehmen, um den Standort zu sichern (Abschluss von Vorverträgen). Bereits in solchen Vorverträgen kann die Lastenfrage geregelt werden. Die Nutzungsplanung und die Ausarbeitung von Bauprojekten laufen unter Beizug der Grundeigentümer ab. Vor dem Bau einer Windenergieanlage schliesst der Grundeigentümer mit dem Pro-</li> </ul>

		<p>jektinvestor i. d. R.. einen Baurechtsvertrag ab, in welchem u. a. Nutzen und Lasten geregelt werden (so auch die Erschliessungskosten). Ohne Einverständnis eines Grundeigentümers kann somit keine Windenergieanlage errichtet werden.</p>
<p>Verein Energieversorgung Gantrisch</p>	<p>► Gesamtfazit:</p> <p>► 1. Sämtliche Windenergieprüfräume gemäss Kantonaalem Richtplan in der Region Gantrisch sollen bis mindestens 2020 grundsätzlich offen bleiben (sowohl bez. Perimeter als auch sachlich), so dass ein wirklicher Meinungsbildungsprozess bez. Windenergie in der Region Gantrisch fundiert stattfinden kann. Zudem erlaubt dies die entsprechenden detaillierten Windmessungen als zentrale Entscheidungsgrundlage durchzuführen.</p> <p>► 2. Als Leitverfahren für eine genauere Prüfung, resp. für weitergehende behörden- und eigentümerverbindliche Festlegungen soll das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde angewendet werden. Der Regionale Richtplan Windenergie soll keine weitergehenden Einschränkungen der Nutzungspotentiale, resp. der räumlichen Ausdehnung der Windenergieprüfräume gemäss Kantonaalem Richtplan vornehmen. Das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde hat für die weitere Prüfung (direkt gestützt auf dem Kantonalen Richtplan) Vorrang.</p> <p>► 3. Der Entscheid des Bundesrats bez. Bericht Postulat Robert Cramer muss auch im Kanton Bern vollständig umgesetzt werden. Windenergieanlagen sind im Waldareal grundsätzlich bewilligungsfähig, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt. Für eine Beschränkung auf eine «Einzelne Windturbine im Wald» im Rahmen Regionaler Richtplan Windenergie stehen u. E. im Widerspruch um Postulat Robert Cramer. Das flexible Ausschlusskriterium 18 «Wald» ist ersatzlos zu streichen. Der Schutz des Waldes ist mittels Rodungsverfahren genügend gewährleistet. Zudem fehlen entsprechende rechtliche Grundlagen für eine nicht vollständige Umsetzung des Postulates Robert Cramer innerhalb des Kantons Bern.</p> <p>► 4. Die vorhandenen Potentiale für eine regionale Wertschöpfung bei der Nutzung von Windenergie sollen bestmöglich ausgeschöpft werden. Die RKMB soll gemäss Titel Massnahmenblatt C_21 «Anlagen zur Wind- Energie-</p>	<p>► 1. Wird partiell berücksichtigt. Die bei der Erarbeitung der Regionalen Windenergiegebiete angewendeten Kriterien werden von den kantonalen Fachstellen und den Mitwirkenden grossmehrheitlich akzeptiert und führen zum vorliegenden Richtplanentwurf. Die Region ersetzt aber die kantonalen Prüfräume nicht. Bei Nachweis der Eignung/neuen Erkenntnissen zur Windenergie können auch in den Prüfräumen ohne Windenergiegebiete im Rahmen einer Revision Windenergiegebiete identifiziert werden.</p> <p>► 2. Ist bereits so berücksichtigt für die Regionalen Windenergiegebiete. Die Aufgabenzuweisung an die Regionen und Gemeinden erfolgt gemäss Kantonaalem Richtplan.</p> <p>► 3. Wird partiell berücksichtigt. Der Umgang mit dem Wald (VK Nr. 18) wur-</p>

	<p>produktion fördern» die Potentiale Windenergie der Region Gantersch im Dialog mit den regionalen Akteuren bestmöglich stärken und nicht einschränken. Der Regionale Richtplan Windenergie soll prioritär Möglichkeiten und Synergien zur Förderung aufzeigen.</p>	<p>de grundsätzlich überprüft und dabei folgende Lösung getroffen: Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.</p> <p>► 4. Wird zur Kenntnis genommen. Die RKBM erachtet den vorliegenden Entwurf des Regionalen Richtplans Windenergie als stufengerechte Umsetzung des Auftrags aus dem Kantonalen Richtplan.</p>
WWF Bern	<p>► Besten Dank für die sorgfältige Planung und Umsetzung der kantonalen Vorgaben. Wir begrüßen die Positivplanung der Gebiete zu den Windenergieanlagen. Sie bietet mehr Planungssicherheit und zeigt ungefähr das vorhandene Potenzial auf, das in unserem kleinräumigen Mittelland leider eher gering ist. Anders würde es im Bereich der Sonnenenergie aussehen, welche im Gebiet des RKBM noch bedeutend ausgebaut werden könnte. Wir bitten deshalb die RKBM, einen Energierichtplan zur Sonnenenergie zu erarbeiten und damit einen entscheidenden Schritt zur Förderung von neuer erneuerbarer Energie in unserem Gebiet zu bewirken. Zum Beispiel zeigen die Erhebungen der Gemeinde Köniz, dass rund ein Fünftel der benötigten Energie in Köniz von Solardächern stammen könnte.</p>	<p>► Wird partiell berücksichtigt. Das Richtplanblatt «Regionale Windenergiegebiete» wird dahingehend ergänzt, dass der Regionale Richtplan Windenergie angepasst wird, wenn ein übergeordneter Regionaler Richtplan erneuerbare Energie vorliegt (in den der Richtplan Windenergie integriert werden kann).</p>

## 8 Stellungnahme Privatpersonen und Firmen

### 8.1 Gesamteindruck

Sind Auftrag, Zielsetzung und das erfolgte Vorgehen nachvollziehbar dargelegt (Teil A, Kapitel 1 bis 4)?

Name	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Aeschbacher R. & S., Langenegger J., Rüti b. Riggisberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Windenergie: Wieviel Wind hat es? Bei so konkreten Projekten hätten im Vorfeld Windmessungen gemacht werden müssen, um auf diesen Resultaten aufzuheben.</li> <li>▶ Einbezug der betroffenen Grundeigentümer vor Ort und von Anfang an. Nicht mittels Einladung nach Bern.</li> <li>▶ Beim Gebiet Würzenholz ist eine Überbauung abzusehen. Erhalt eines speziellen Landschaftsbildes.</li> <li>▶ Beim Gebiet müsste das geplante Gebiet auf den Gibeleggwald beschränkt werden unter Berücksichtigung des Wildes, Vögel, Freizeit und Waldnutzung.</li> <li>▶ Zufahrtstrassen sind ungenügend.</li> <li>▶ Verbauung von Kulturland</li> <li>▶ Mitwirkung per Internet ist zum Teil kompliziert (z. B. Frage 1, Antworten)</li> <li>▶ Ungenügende Infrastruktur, insbesondere Verkehrswege.</li> <li>▶ Ein Windpark im Naturpark Gantrisch würde das Landschaftsbild stark prägen. Darum ist eine gute und unter Einbezug der Bevölkerung offene Planung sehr wichtig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt. Die RKBM kann die Kernaussagen folgenderweise beantworten:</li> <li>▶ Qualifizierte Windmessungen erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung an den konkreten Anlagestandorten. Diese sind heute noch nicht bekannt. Flächendeckende Windmessungen im Rahmen der Ausscheidung von Windenergiegebieten sind nicht machbar.</li> <li>▶ Die Nutzungsplanung (mit der Bezeichnung der konkreten Anlagestandorte) und die Ausarbeitung von Bauprojekten laufen wie gesetzlich geregelt unter Beizug der Grundeigentümer ab. Vor dem Bau einer Windenergieanlage schliesst zudem der Grundeigentümer mit dem Projektinvestor i. d. R.. einen Baurechtsvertrag ab, in welchem u. a. Nutzen und Lasten geregelt werden (so auch die Erschliessungskosten). Ohne Einverständnis eines Grundeigentümers kann somit keine Windenergieanlage errichtet werden.</li> <li>▶ Die bei der Erarbeitung der Regionalen Windenergiegebiete angewendeten Kriterien werden von den kantonalen Fachstellen und den Mitwirkenden grossmehrheitlich akzeptiert und führen zum vorliegenden Richtplannentwurf.</li> </ul>
Emch+Berger AG Bern, David Zumhofen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Punkt 4.4: Wurde eine Differenz zwischen Kern- und Schongebieten der Bundesinventare gemacht? Schongebiete sind unserer Meinung nach nicht direkt als Ausschlusskriterium zu verstehen, sondern sollten einer Interessenabwägung unter-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Punkt 4.4: Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausschlusskriterien wurden auf Stufe Kantonalen Richtplan festgelegt.</li> </ul>

zogen werden.

- ▶ Punkt 4.6: Vorbehaltskriterien: Bei der Definition von Abständen sollte angemerkt werden, ob es sich um den Abstand von der Zone (z. B. Waldrand) zum Mast oder zum Rotorblattende handelt. Falls es sich um den Abstand zum Rotorblattende handelt, wird der mögliche Perimeter bereits stark eingeschränkt (Bsp. 50 m Abstand + 60 m Rotor = 110 m zwischen Zone und Mast).
- ▶ Punkt 4.7: Gebiete, die weiter als 1 km mit einer neuen Strasse erschlossen werden müssten >> gilt ein Waldweg auch als Strasse? Ab welchem Punkt gilt 1 km (Perimeter-Grenze, WEA-Standort?)
- ▶ Auf Investorensseite werden Strassenneubauten eher kritisch betrachtet, da sie jeweils viel kosten. Aus den Wirtschaftlichkeitsrechnungen heraus werden der Strassenbau und die Netzanbindung sowieso bereits auf ein Minimum reduziert, weshalb eine Distanzangabe als Ausschlusskriterium überflüssig ist.
- ▶ Punkt 4.9: Grundsätzlich wäre es vorzuziehen, wenn die Perimeter als Ganzes in den Richtplan aufgenommen werden und die Ausschlussgebiete nicht bereits im GIS ausgegrenzt werden. Insbesondere der Strassenbau und die Netzanbindung unterliegen nicht zwingend denselben Kriterien. Im Hinblick auf die Kommunikation gegen aussen wäre es vorteilhafter, wenn alle Infrastrukturen und die Anlagen innerhalb eines Perimeters zu liegen kommen (als Gegenbeispiel R6 Belpberg wo die Strassen die Windenergiegebiete verlassen müssen). Die Ausschlusskriterien werden in der Planung anschliessend gleich gehandhabt.

- ▶ Punkt 4.6: Wird partiell berücksichtigt.

Bei der Regelung von Abständen sind grundsätzlich die äusseren Anlageteile (Rotorblattende) zu berücksichtigen. Der Anlagestandort umfasst den Baubereich sowie die Fläche, welche von den äusseren Anlageteilen maximal beansprucht wird.

Gähwiler  
Gérald, Riggis-  
berg

- ▶ Aus folgenden Gründen lehne ich diesen Windpark sowie jegliche weiteren Studien und Abklärungen dazu ab:
  1. Zuwenig Wind. Fehlende Konstanz 4,5 m/Sek.
  2. Vergleichbare Anlagen werden in Deutschland infolge Unrentabilität rückgebaut.
  3. Demzufolge sollte in der Schweiz keine solchen kostenintensiven Experimente durchgeführt werden
  4. Kulturlandvernichtung
  5. Lärm- und Sichteissionen im Gantrisch Naturpark.

Wir werden uns vehement gegen diese Verunstaltung unserer Gegend wehren!

- ▶ Zu 1 - 4: Wird zur Kenntnis genommen.
- ▶ Zu 5: Wird teilweise berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9



## 8.2 Interessenabwägung

Sind Sie mit der erfolgten **Interessenabwägung** gemäss Teil A, Kapitel 5, einverstanden?

Name	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Emch+Berger AG Bern, David Zumhofen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Punkt 5.1: Eine genauere Analyse für die Prüfräume P9, P10 und P12 wäre wünschenswert. Insbesondere der Ausschluss des Prüfraums P10 Guggisberg als Landschaft von regionaler Bedeutung wäre genauer zu betrachten (Vorgehen und Gründe). Dasselbe gilt für P12 Rüeggisberg-Riggisberg (Nähe zu Siedlungsgebieten).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Analyse und des Vorgehens wird auf den Prozessbericht verwiesen:</p> <p>P10: Bei der Landschaft um das Guggershörnli (von regionaler Bedeutung) steht die Freihaltung des Aussichtspunktes im Vordergrund. Dies betrifft auch die Gebiete Walehus und Gambach mit gutem Windpotential.</p> <p>P12: Bei allen (kleinen) Gebieten mit einem guten Windpotential besteht ein grosses Konfliktpotential aufgrund der Nähe zu den Siedlungsgebieten. Dies wird auch durch die Gemeinde Rüeggisberg gestützt.</p>
Gähwiler, Gérald Riggisberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sind zum Teil widersprüchlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Gerber-Walther Mariette	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mit den Gebieten grundsätzlich einverstanden; jedoch nicht ersichtlich, weshalb bei R4 in P8 der Bühlwald mit einer Erhebung bis 646 m. ü. M nicht im Windenergiegebiet R4 Lindechwald-Kohlholz eingeschlossen ist. Vergleiche auch Brief Mariette Gerber zur öffentlichen Mitwirkung Regionaler Richtplan Windenergie.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt.</li> </ul> <p>Der Bühlwald liegt deutlich ausserhalb des Windenergieprüfraums und weist kein genügendes Windpotential auf.</p>
Künti Matthias, Landwirtschaftsbetrieb Mettlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ In der Windkarte vom Bundesamt für Energie für die Planung von WEA ist klar ersichtlich, dass im Perimeter von R4 Diemerswil Werte unter 4,5 m/sek sind. Wieso diese Änderung? (Wind-data.ch)</li> <li>▶ Es wird nirgends darauf hingewiesen, dass es eine Landfläche für eine WEA von 4000 m<sup>2</sup> braucht. Standort Wald ist wohl eher ungeeignet.</li> <li>▶ Grosses Konfliktpotenzial zu Siedlungsgebiet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p>Die Erweiterung in Richtung Diemerswil und Kohlholz erfolgte aufgrund eines nachgewiesenen Projektinteresses. Die kommunale Umsetzung bleibt jedoch in der Kompetenz der Gemeinde.</p> <p>Der Umgang mit dem Wald (VK Nr. 18) wurde grundsätzlich überprüft und dabei folgende Lösung getroffen: Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.</p>

Thoma Claudia,  
Mitglied ALA,  
Mühleturmen

- ▶ Ich bin nicht einverstanden mit Gewichtung VK Nr. 14a, 14b, 15 auf Stufe I und N:
  - ▶ Die Interessensabwägung für grosse Konfliktpotenziale bzgl. Vogel- und Fledermausschutz sollte schon auf der Ebene der aktuell vorliegenden Regionalen Richtplanung anhand von Fachgutachten gemacht werden, und allfällige Auflagen nicht erst auf der Ebene der kommunalen Nutzungsplanung geprüft werden.
  - ▶ Im Kanton Solothurn (Beispiel Grenchenberg) wurde dieser Schritt verpasst und es laufen dort nun Einspracheverfahren, die hätten vermieden werden können.
  - ▶ Ausserdem droht im Moment sowohl auf kantonaler und nationaler Ebene eine Aufweichung von Planungsgrundlagen und Naturschutzauflagen, weshalb umso mehr auf regionaler Ebene ein Augenmerk darauf gelegt werden muss.
- ▶ Wird partiell berücksichtigt.  
Der Richtplan legt das Vorgehen für die Ebenen Nutzungsplanung und Bauprojekt fest (siehe Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen»). So ist es erst möglich, den Einfluss auf Brut- und Zugvögel zu bestimmen, wenn der genaue Anlagestandort bekannt ist, d. h. auf kommunaler Ebene.
  - ▶ Bei den Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung wird aber unter Lit. d ergänzt, dass ein Fachgutachten für Brut- und Zugvögel einzuholen ist.

Anita Wüthrich  
und Beat Marti

- ▶ 5.1. Prüfräume ohne Windenergiegebiete: der Prüfraum R5 in P11 Gibelegg-Würze soll auf Stufe Regionaler Richtplan in die Liste der Prüfräume ohne Windenergiegebiete aufgenommen werden. Grund siehe unter 5.2.
  - ▶ 5.2. Prüfräume mit Windenergiegebieten: der Prüfraum R5 in P11 Gibelegg-Würze soll auf Stufe Regionaler Richtplan aus der Liste der Prüfräume mit Windenergiegebieten gestrichen werden. Grund: das Nutzungsinteresse an Windenergie ist aufgrund des nur knapp genügenden Windaufkommens im Verhältnis zu den berücksichtigen und noch nicht berücksichtigen (siehe unter 4. Inhalt Objektblatt R5) Schutzinteressen zu gering.
- ▶ Wird teilweise berücksichtigt
  - ▶ Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9
  - ▶ Die Nutzungsplanung (mit der Bezeichnung der konkreten Anlagestandorte) und die Ausarbeitung von Bauprojekten laufen wie gesetzlich geregelt unter Beizug der Grundeigentümer ab.  
Vor dem Bau einer Windenergieanlage schliesst zudem der Grundeigentümer mit dem Projektinvestor i. d. R.. einen Baurechtsvertrag ab, in welchem u. a. Nutzen und Lasten geregelt werden (so auch die Erschliessungskosten). Ohne Einverständnis eines Grundeigentümers kann somit keine Windenergieanlage errichtet werden.

### 8.3 «Generelle Festlegungen»

Sind Sie mit den Inhalten der «Generellen Festlegungen» im Teil B einverstanden?

Name	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Gähwiler Gérald, Riggis- berg	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Auch widersprüchlich. Beinhaltet die Gründe, dass man den Windpark in der Gemeinde Riggisberg nicht baut.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Gerber-Walther Marianne, Kirch- lindach	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mit den Gebieten grundsätzlich einverstanden; jedoch nicht ersichtlich, weshalb bei R4 in P8 der Bühlwald mit einer Erhebung bis 646 m. ü. M nicht im Windenergiegebiete R4 Lindechwald-Kohlholz eingeschlossen ist. Vergleiche auch Brief von Marianne Gerber zu öffentlicher Mitwirkung Regionaler Richtplan Windenergie.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird nicht berücksichtigt. Der Bühlwald liegt deutlich ausserhalb des Windenergieprüfraums und weist kein genügendes Windpotenzial auf.</li> </ul>
Künti Matthias, Landwirt- schaftsbetrieb Mettlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Keine Angaben über Abgrabung von Quellwasser.</li> <li>▶ Definitive Höhe nirgends ersichtlich. 200 m???</li> <li>▶ Abstand zu Siedlungen von 300 m ist viel zu gering.</li> <li>▶ Zusätzliche Freileitungen würden das Landschaftsbild noch mehr verunstalten.</li> <li>▶ Auszonung von LN?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Die Wahl der geeigneten WEA muss auf kommunaler Ebene u. a. unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit und der Eingliederung in die Landschaft erfolgen (siehe Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen, Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung», Lit. d) Grundwasserschutzzonen S1 und S2 wurden als Ausschlusskriterien angewendet.</li> </ul>
Thoma Clau- dia, Mitglied ALA, Mühletur- nen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ich bin nicht einverstanden mit den unzureichend verbindlichen Formulierungen bezgl. Brut- und Zugvogelschutz. Die Begutachtung und Interessensabwägung sollte schon auf der Ebene Regionale Richtplanung gemacht werden. Eine nachträgliche Kostenbeteiligung sollte bei einer kommunalen Projektierung beim Bauherrn oder der Gemeinde eingefordert werden. Siehe auch Punkt 2.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird partiell berücksichtigt Der Richtplan legt das Vorgehen für die Ebenen Nutzungsplanung und Bauprojekt fest (siehe Massnahmenblatt «Generelle Festlegungen»). So ist es erst möglich, den Einfluss auf Brut- und Zugvögel zu bestimmen, wenn der genaue Anlagestandort bekannt ist, d. h. auf kommunaler Ebene. Bei den Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung wird aber unter Lit. d ergänzt, dass ein Fachgutachten für Brut- und Zugvögel einzuholen ist. Die Festlegung des Kostenteilers ist selbstverständlich Sache der Gemeinde, was im Richtplan nicht mit einer Festlegung zu dokumentieren ist.</li> </ul>

---

Anita Wüthrich  
und Beat Marti

- ▶ Perimeter Regionale Windenergiegebiete: R5 Gibelegg-Würze soll aus der Liste und der Karte der Gebiete, in denen der Bau von mindestens 3 Windenergieanlagen zulässig ist, gestrichen werden (Begründung siehe Bemerkungen zu R5 Regionales Windenergiegebiet Gibelegg-Würze → 8.5) Beteiligte: im Regionalen Richtplan soll festgelegt werden, wann und wie die betroffenen Landeigner in den Planungsprozess zu den Windenergiegebieten mit einzubeziehen sind. Richtplanbestimmungen/ Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung:
  - ▶ a1) Ergänzung: Vor Aufnahme der Nutzungsplanung ist zu prüfen, ob sich durch das Konzept und die Planung des Naturparks Gantrisch die Nutzungsplanung allenfalls erübrigt.
  - ▶ a2) Ergänzung: Vor Aufnahme der Nutzungsplanung ist der Kontakt mit den betroffenen Landeigentümer zu suchen und abzuklären ob deren Interessen als produzierende Landwirte, insbesondere als Halter landwirtschaftlicher Nutztiere und direkte Anwohner eine Nutzungsplanung allenfalls erübrigen.

- ▶ Wird teilweise berücksichtigt  
Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9

### 8.4 Objektblätter R1 bis R6

Sind Sie mit den Inhalten der Objektblätter R1 bis R6 (Teil B) einverstanden?

Name	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Considerate AG, Bern	<p>▶ R5: Der Perimeter bei Gibelegg hat nördlich bei Allmend eine Einbuchtung entlang dem Waldrand. In dieser Einbuchtung befindet sich in 50–100 m vom Waldrand entfernt ein potentieller WEA Standort. Daher soll diese Einbuchtung entfernt und stattdessen der Perimeter in einer Linie (WO) durchgezogen werden.</p>	<p>▶ Wird nicht berücksichtigt. Die Windenergiegebiete wurden aufgrund der Anwendung der Ausschluss- und Vorbehaltskriterien, Begehungen und weiteren Analysen festgelegt. Zu diesen weiteren Analysen zählt auch die Umfrage bei Gemeinden und möglichen Investoren. Das bezeichnete Gebiet wurde dabei nicht genannt. Aus methodischen Gründen wird der Perimeter deshalb nicht angepasst. Sollte sich herausstellen, dass das bezeichnete Gebiet dereinst für einen möglichen Standort einer WEA als Teil eines Windparks in R5 in Frage kommt, kann Lit. c der Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung) angewendet werden: «Für randliche Anpassungen bis zu 100 m ist ein vereinfachtes Verfahren (geringfügige Änderung) möglich, sofern keine übergeordneten Interessen tangiert werden.»</p>
Gähwiler Gérard, Riggisberg	<p>▶ R5: willkürlich aufgezeichnet und geplant.</p>	<p>▶ Wird zur Kenntnis genommen: Die Methodik der Ausscheidung von Windenergiegebieten wird im Prozessbericht aufgezeigt.</p>
Gerber-Walther Mariette	<p>▶ R4: bei R4 in P8 ist der Bühlwald mit einer Erhebung bis 646 m. ü. M nicht im Windenergiegebiete R4 Lindechwald-Kohlholz eingeschlossen ist. Vergleiche auch Brief von Mariette Gerber zu öffentlicher Mitwirkung Regionaler Richtplan Windenergie.</p>	<p>▶ Wird nicht berücksichtigt. Der Bühlwald liegt deutlich ausserhalb des Windenergieprüfraums und weist kein genügendes Windpotenzial auf.</p>
Künti Matthias, Landwirtschaftsbetrieb Mettlen	<p>▶ R4: Warum diese Erweiterung des Prüfraums? Darf jetzt alles im Wald gebaut werden?</p>	<p>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung in Richtung Diemerswil und Kohlholz erfolgte aufgrund eines nachgewiesenen Projektinteresses. Die kommunale Umsetzung bleibt jedoch in der</p>

		<p>Kompetenz der Gemeinde. Der Umgang mit dem Wald (VK Nr. 18) wurde grundsätzlich überprüft und dabei folgende Lösung getroffen: Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung können bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.</p>
<p>Salzmann Heinrich, Schüpfen</p>	<p>► R4: Regionales Windenergiegebiet Lindechwald-Kohlholz muss zwischen Grächwil und Schüpfberg um ca. 300 x 300 Meter nordöstlich erweitert werden (Gemeinden Meikirch und Schüpfen). Begründung: Gute Erschliessung für Bau und Unterhalt, gute Anschlussmöglichkeiten für EW-Anschluss, gute Windverhältnisse.</p>	<p>► Wird nicht berücksichtigt. Limitierende Faktoren sind in diesem Gebiet die Nähe zu bewohnten Gebäuden (Abstände) und die Hindernisbegrenzungsfläche des Flughafen Belp. Aus methodischen Gründen wird der Perimeter deshalb nicht angepasst. Sollte sich herausstellen, dass das bezeichnete Gebiet dereinst für einen möglichen Standort einer WEA als Teil eines Windparks in R4 in Frage kommt, kann Lit. c der Generellen Festlegungen (Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung) angewendet werden: «Für randliche Anpassungen bis zu 100 m ist ein vereinfachtes Verfahren (geringfügige Änderung) möglich, sofern keine übergeordneten Interessen tangiert werden.»</p>
<p>Thoma Claudia, Mitglied ALA, Mühlenturnen</p>	<p>► R5: Siehe Punkt 2 und 3. Es ist z. B. bekannt, dass in diesen Gebieten viele Greifvögel durchziehen und das ganze Jahr hindurch Thermikwinde nutzen. Sie könnten durch Windenergirotoren zu Schaden kommen. Es ist schon auf regionaler Ebene zu prüfen, welche Brutvogelvorkommen für Schutzaufgaben zu berücksichtigen sind. ► R6: Siehe Punkt 2 und 3. Es ist z. B. bekannt, dass in diesen Gebieten viele Greifvögel durchziehen und das ganze Jahr hindurch die Thermikwinde nutzen. Sie könnten durch Windenergirotoren zu Schaden kommen. Es ist schon auf regionaler Ebene zu prüfen, welche Brutvogelvorkommen für Schutzaufgaben zu berücksichtigen</p>	<p>► R5 und R6: Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9  ► Kulturland: Wird zur Kenntnis genommen. Die Beanspruchung von Landwirtschaftsland wurde unter den Aspekten des Landschaftsschutzes berücksichtigt. Es gilt anzumerken, dass WEA sehr wenig Fläche beanspruchen und nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer (vielfach Landwirte) reali-</p>

	sind.	siert werden können.
<p>Anita Wüthrich und Beat Marti</p>	<p>► R5: Nicht einverstanden. Begründung:</p> <p>Generelles: Es trifft nicht zu, dass im Planungsgebiet Gibeleggwald Würzenholz Riedern sehr gute Windverhältnisse herrschen. Sie sind nach den Angaben in den Unterlagen zum Regionalen Richtplan Windenergie knapp genügend für eine Windenergienutzung, Die Schlussfolgerungen zum Planungsgebiet sind entsprechend anzupassen. Es ist aus der Liste unter Teil B Behördenverbindliche Festlegungen/Regionale Windenergiegebiete/Perimeter Regionale Windenergiegebiete, in denen die Erstellung von Windparks mit mindestens 3 WEA mit einer Gesamthöhe von &gt; 30 m zulässig ist, zu streichen. Eine Beschreibung, was mit «räumlicher Zusammenhang» von Windenergieanlagen WEA gemeint ist und wie dieser nachzuweisen ist, damit allenfalls in den Gebieten Würzenholz und Riedern WEA gebaut werden dürfen, ist in den Regionalen Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Abhängigkeiten/Zielkonflikte: Die nicht genannten und offenbar nicht geprüften Zielkonflikte: Zerstörung von Kulturland und Beeinträchtigung der produzierenden Landwirtschaft, insbesondere der Nutztierhaltung in den Planungsgebieten Gibeleggwald, Würzenholz und Riedern sind in den Regionalen Richtplan aufzunehmen und in die Interessenabwägung einzubeziehen. Dabei sind auch das Abstimmungsergebnis und allenfalls die Umsetzung der Berner Kulturlandinitiative zu berücksichtigen. Die nicht erwähnten und offenbar nicht berücksichtigten Lebensräume von Fledermäusen in den Planungsgebieten Gibeleggwald, Würzenholz und Riedern sind in den Regionalen Richtplan aufzunehmen und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>► Wird partiell berücksichtigt. Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9</p>

## 8.5 Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zum Regionalen Richtplan Windenergie

Name	Kernaussagen	Antworten der RKBM
BKW	<p>► Wir nehmen Bezug auf die Publikation von Konolfingen Nr. 44 vom 30.10.2014 und den online einsehbaren Unterlagen zu den genannten einsehbaren Unterlagen zum genannten Mitwirkungsverfahren und reichen Ihnen unsere Stellungnahme ein.</p> <p>In den Gebieten der Regionalen Windenergiegebiete verlaufen o. g. Leitungen der BKW Energie AG, respektive der Swissgrid AG (die Gebiete sind je Leitung bezeichnet). Diese Leitungen stellen wichtige Anlagen für die nationale und regionale Versorgung mit elektrischer Energie dar. Ihr Bestand und der störungsfreie Betrieb müssen deshalb jederzeit gewährleistet werden. Im Rahmen der Erarbeitung Ihrer Richtpläne haben die kantonalen Genehmigungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Im Bereich von elektrischen Anlagen ist bei Bauvorhaben primär die Leitungsverordnung (LeV) zu beachten. Der Art. 38 spezifiziert die Abstände die für Gebäude in Leitungsnähe einzuhalten sind: Falls sie den untersten Leiter überragen (§3) ist ein Horizontalabstand von 20 m zur Leitung einzuhalten. Diese Angabe könnte z. B. (wie der Waldabstand) in den «Richtplanbestimmungen» unter «d») Festlegung der Standorte der einzelnen WEA als zu berücksichtigende Rahmenbedingung einfließen.</p>	<p>► Wird berücksichtigt.</p> <p>Vgl Generelle Festlegungen unter Rahmenbedingungen für die kommunale Nutzungsplanung, Lit. d):</p> <p>«Einhaltung eines Abstandes zu Hochspannungsfreileitung von mindestens 20 m (gemäss Art. 38 Leitungsverordnung)».</p>
Emch+Berger AG Bern, David Zumhofen	<p>► Punkt 5.1: Eine genauere Analyse für die Prüfräume P9, P10 und P12 wäre wünschenswert. Insbesondere der Ausschluss des Prüfraums P10 Guggisberg als Landschaft von regionaler Bedeutung wäre genauer zu betrachten (Vorgehen und Gründe). Dasselbe gilt für P12 Rüeggisberg-Riggisberg (Nähe zu Siedlungsgebieten).</p>	<p>► Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Analyse und des Vorgehens wird auf den Prozessbericht verwiesen:</p> <p>P10: Bei der Landschaft um das Guggershörnli (von regionaler Bedeutung) steht die Freihaltung des Aussichtspunktes im Vordergrund. Dies betrifft auch die Gebiete Walehus und Gambach mit gutem Windpotential).</p> <p>P12: Bei allen (kleinen) Gebieten mit einem guten Windpotential besteht ein grosses Konfliktpotential aufgrund der Nähe zu</p>

		den Siedlungsgebieten. Dies wird auch durch die Gemeinde Rüeggisberg gestützt.
Künti Matthias, Landwirtschaftsbetrieb Mettlen	<p>► Aus noch vielen anderen Aspekten stehen wir diesem Richtplan kritisch gegenüber.</p> <p>Erfahrungen aus Deutschland zeigen uns diverse Problematiken wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwertung der Immobilien bis zu 30 %</li> <li>- Rückbaupflicht für Landeigentümer bei Konkurs des Investors</li> <li>- etc.</li> </ul> <p>Mit Schiessstand und Hochspannungsmasten haben wir schon genug Belastung. WEA bringen das Fass zum Überlaufen.</p>	<p>► Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Rückbaupflicht ist Folgendes anzumerken: Die Pflicht zum Rückbau der Anlagen bei Betriebsaufgabe wird in die «Generellen Festlegungen» aufgenommen (Lit. j der Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung).</p>
Pulfer Gottfried	<p>► Ich danke Ihnen, dass Sie sich für die Entwicklung der Windenergie einsetzen und die Fragen für zukünftige Standorte behandeln. Ihre Präsentation der bisherigen Abklärungen habe ich mit grossem Interesse vernommen.</p> <p>► Hingegen ist mir schlicht unverständlich, wieso Sie einen potentiellen Standort wie Guggisberg, Wahlenhaus, Parzelle Kreuzbühl, sowie weitere Plätze in paar hundert Meter Entfernung nicht länger in Betracht ziehen werden. Es ist bekannt, dass die Ingenieurunternehmung Emch &amp; Berger Bern diese Standorte aufgrund eingehender Analysen als sehr vielversprechend beurteilt. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Wohnungen, und die landwirtschaftliche Bevölkerung in den umliegenden Höfen ist ökologischen Energieproduktionen gegenüber positiv eingestellt. Die Gemeinde Guggisberg selbst hat grosse Investitionen in alternative Energieerzeugung getätigt. Dass vom sanften Tourismus der Wanderer, die seit eh vom Guggershörnli angezogen werden, ebenfalls positive Impulse ausgehen werden, ist nicht zu bezweifeln. Man denke dabei nur an die Besucherzahlen, die das Entlebuch oder der Jura seit dem Bau der dortigen Windkraftanlagen aufweisen. Und hier sind wir weniger als eine Stunde von den Städten Bern und Freiburg entfernt.</p> <p>► Ich ersuche Sie deshalb, das Gebiet Guggisberg. Wahlenhaus, Kreuzbühl wiederum in die Liste potentieller Standorte aufzunehmen und damit zu erwirken, dass wir weiterführende Feasibility-Studien wieder aufnehmen können.</p>	<p>► Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der Landschaft um das Guggershörnli (von regionaler Bedeutung) steht die Freihaltung des Aussichtspunktes im Vordergrund. Dies betrifft auch die Gebiete Wahlenhaus und Gambach mit gutem Windpotential). Überdies hat sich der Förderverein Gantrisch gegen die Nutzung von Windenergie im Naturpark Gantrisch ausgesprochen. Ausschlaggebend sind dabei vor allem Überlegungen zur Gewerbeförderung und zum Tourismus.</p>
Thoma Claudia, Mitglied ALA, Mühlen- turnen	<p>► Grundsätzlich gute Stossrichtung bezgl. erneuerbare Energien</p> <p>► Gute Prozessdokumentation</p> <p>► Interessanter Infoanlass vom 4.11.2014</p>	<p>► Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anita Wüthrich  
und Beat Marti

Ende Oktober 2014 war in den Medien zu lesen, dass die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) sechs Windgebiete als mögliche Standorte für Windenergieanlagen vorschlägt. Unter anderem wurden auch das Gebiet Gibelegg und die Gemeinde Riggisberg genannt. Um welche Gebiete es sich genau handelte, fand man nur dank langem Recherchieren im Internet heraus. Ebenso dass ein Mitwirkungsverfahren läuft und wie man bei diesem aktiv mitmachen konnte. Das Lesen des zur Verfügung gestellten Kartenmaterials mit den aufgezeichneten Perimetern war von so schlechter Qualität, dass es viel Phantasie brauchte um sich zurechtzufinden. Kurz gesagt, die Anwohner und direkt Betroffenen waren nicht nur enttäuscht auf diesem Weg zu erfahren was auf ihrem eigenen Grund und Boden geplant wurde, es gelangten auch viele Gerüchte in den Umlauf welche den Unmut gegen die geplanten Windräder nur noch stärkte.

Nach gründlichem Studieren der vorhandenen Unterlagen auf Ihrer Homepage sowie zusammengetragenen weiteren Informationen stellen die Unterzeichnenden fest, dass gemäss Massnahmenblatt C\_21 bei der Festlegung der Windenergiegebiete solche Gebiete zu bevorzugen sind, die eine gute Windenergienutzung ermöglichen und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Siedlung, Landschaft und Natur haben. Beides ist im geplanten Windenergiegebiet Gibelegg-Würze nicht der Fall.

Es folgt die detaillierte Begründung dazu auf Basis der Tabelle 2 Vorbehaltskriterien (VK) im Regionalen Richtplan Windenergie:

- ▶ VK 1: Die Beurteilung der Windverhältnisse basiert lediglich auf der Windressourcenkarte des Kantons Bern (Stand der Daten: 2012). Gemäss Aussage im Regionalen Richtplan Windenergie sind qualifizierte Messungen an potenziellen Standorten für Windenergieanlagen unerlässlich. Es ist für die Unterzeichnenden Personen unverständlich, dass diese qualifizierten Messungen nicht vor Start dieser aufwändigen Planung durchgeführt wurden. Zumal sich nach dieser Windressourcenplanung zeigt, dass im Gebiet Gibelegg-Würze eine Windgeschwindigkeit von 4,5–5,0 m/s herrscht, wobei die Genauigkeit bei +/- 0,56 m/s liegt. Es ist also noch gar nicht praktisch erwiesen, dass die vom Kanton Bern geforderten mind. 4,5 m/s eingehalten werden.
- ▶ VK 2: Das Gebiet Gibelegg-Würze liegt nicht an Hauptverkehrsachsen. Es ist deshalb unerlässlich, für solch grosse Anlagen welche mit Spezialmaschinen und sonderbewilligungspflichtigen Lastwagen in Gewicht und Länge angeliefert werden müssen, sämtliche Strassen auszubauen. Die

▶ Wird zur Kenntnis genommen.  
Die Mitwirkungsunterlagen waren im Internet unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.bernmittelland.ch/de/thmen/raumplanung/Windenergie/windkraftanlagen.php>. Grundsätzlich steht es allen Interessierten offen, die Geschäftsstelle zusätzlich telefonisch zu kontaktieren.

▶ VK1: Wird nicht berücksichtigt.  
Qualifizierte Windmessungen erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung an den konkreten Anlagestandorten. Diese sind heute noch nicht bekannt. Flächendeckende Windmessungen im Rahmen der Ausscheidung von Windenergiegebieten übersteigen die Ressourcen der RKBM.

▶ VK2: Wird partiell berücksichtigt.  
Die Erschliessbarkeit des Gebietes wurde umfassend abgeklärt und ist aufgrund der vorhandenen Datengrundlagen gegeben.  
Grundsätzlich dürfen für die Erschliessung von neuen Anlagen keine Wanderwege mit einem Asphalt oder Betonbelag versehen werden (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege). Dies wird sinngemäss im Massnahmenblatt «Generelle

- 
- Wege im Gibeleggwald sind allesamt Naturwege ohne festen Untergrund. Somit sind die möglichen Windenergiegebiete nicht wie in VK 2 beschrieben mit Strassen erschlossen. Es ist nicht anzunehmen, dass eine mindestens 3 m breite Strasse nicht weiter als 1 km entfernt ist.
- ▶ VK 4 + VK 5: Unter VK 4 ist nicht erwähnt wieviel der Mindestabstand zur Spezialzone LWZ beträgt. Der grösste Teil des Gebiets liegt in der LWZ-Zone. Da die einzelnen Höfe nicht weit voneinander entfernt liegen ist es kaum möglich, einen vertretbaren Abstand zur Schonung der Bevölkerung vor Lärm und visuellen Störungen einzuhalten. Abstand und Lärmgutachten werden erst auf Stufe Bauprojekt geklärt. In einem dichtbesiedelten Gebiet ist es unseres Erachtens wichtig, solche Gutachten bereits auf der ersten Stufe des Projekts in Auftrag zu geben.
  - ▶ VK 6: Das Gebiet Gibelegg-Würze liegt in unmittelbarer Nähe des Flughafens Bern-Belp. Die Auswirkungen auf den Flugverkehr wurden noch nicht abgeklärt. Die dafür verantwortlichen Ämter BAZL und VBS wurden noch nicht in die Planung einbezogen.
  - ▶ VK 7: Die geplanten Gebiete liegen im Naturpark Gantersch, welcher den Bundesauftrag hat, die Natur- und Landschaftswerte zu erhalten und aufzuwerten sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken. Unseres Erachtens kann dieser Bundesauftrag nicht mehr erfüllt werden, wenn der Bau der Windkraftanlagen realisiert wird.
  - ▶ VK 8/NK1 ONK12: Das Gebiet R5 liegt im Sichtgebiet des touristisch wichtigen Berner Oberlandes. Ein Windpark ist somit von den bekannten Berggipfeln sichtbar. Vor allem die Sicherheitsmarkierung, das rote Blinken, ist in der Nacht bis weit in die Regionen Thun und Bern sowie der näheren Umgebung sichtbar. Die Schonung und der Schutz des Landschaftsbildes sind somit nicht gewährleistet.
  - ▶ VK 9: Das Gebiet Gibelegg-Würze ist ein bekanntes Gebiet für Erholungssuchende aus der Region. Wanderer, Spaziergänger, Reiter, Hundehalter, Jäger und Radfahrer halten sich auch im Winter auf den offiziellen Wegen und Strassen auf. Eine Sicherstellung für den Schutz gegen Eiswurf ist auf diesen Wegen nicht gewährleistet. Durch das gesamte Gebiet, vor allem durch den Gibeleggwald führen Wanderwege welche in der offiziellen Wanderkarte der SAW Nr. 243 T Bern (Schwarzenburgerland-Oberemmental) erfasst sind. Ebenso sind offizielle ausgeschilderte Velorouten vorhanden. Jeder Nutztierhalter ist gemäss Schweizerischem Tierschutzgesetz verpflichtet, seinen Tieren in den Wintermonaten regelmässigen Auslauf zu gewähren. Somit müsste eine grosse Schutzzone wegen des möglichen Eiswurfs um die Windräder geregelt
- Festlegungen» (Rahmenbedingungen für die Planung von Bauprojekten) aufgenommen.
- ▶ VK 4 und VK 5: Die Ausscheidung eines Mindestabstandes ausserhalb der Bauzone ist nicht sinnvoll, da in jedem Fall die Lärmschutzvorschriften eigenhalten werden müssen. Da die konkreten Anlagestandorte auf kommunaler Ebene festgelegt werden, können Lärmgutachten sinnvollerweise erst auf dieser Ebene erfolgen.
  - ▶ Vgl. Kapitel 3.1, Punkt 4, S. 9
-

---

werden. Was wiederum eine Einschränkung der Tierhaltung und Nutzung von Kulturland zur Folge hat.

- ▶ VK 14a NK 14b: Es besteht ein sehr grosses Konfliktpotenzial von Brut- und Gastvögeln. Viele Arten von Greifvögeln sind im Gebiet beheimatet. Diese sind natürliche Feinde von Mäusen. Die Vögel werden durch die vorhandenen Windanlagen vertrieben. Was zur Folge hat, dass die Mäusepopulation zunehmen wird. Diese ist bereits jetzt ein Problem in den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es müssten unnatürliche Methoden angewendet werden, die in Konflikt mit Gesetzen stehen. Es sind ganzjährig grosse Ansammlungen von Zugvögeln zu beobachten. Diese werden in ihrem natürlichen Umfeld zusätzlich gestört. Der Lebensraum dieser Vögel nimmt bereits jetzt stark ab durch die grossen Überbauungen in den Dorfrandgebieten. Das Einholen eines Fachgutachtens für den Vogelschutz ist gemäss Beschrieb in VK 14a zwingend, hätte aber unseres Erachtens in der Planung bereits vor der Stufe des Regionalen Richtplans erfolgt sein müssen da es bei zu grossen Konflikten ein Ausschlusskriterium des Gebietes ist.
- ▶ VK 15: Im Gebiet Gibelegg-Würze ist eine grosse Anzahl von Fledermäusen zu verzeichnen. Diese sind bundesrechtlich geschützt. Es ist unseres Erachtens falsch, die Abwägung und Vertiefung des Themas Fledermäuse an die kommunale Nutzungsplanung und die Projektierung erst nach Erstellung des Regionalen Richtplans zu delegieren – ein eventueller Ausschluss des Gebiets auf Grund des Gutachtens hätte die bisherige zeitaufwendige und kostspielige Planung erübrigt.
- ▶ VK 18: Das gesamte Gebiet wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird wiederum Kulturland zerstört. Die Beeinträchtigung der produzierenden Landwirtschaft, insbesondere der Nutztierhaltung in den Planungsgebieten ist im Regionalen Richtplan nicht aufgenommen. Eine Kontaktnahme mit den Landbesitzern wurde bisher unterlassen. Eine Begehung des Gebietes erfolgte unter Ausschluss der Landbesitzer/-bewirtschafter.

Nach Artikel 5, Absatz 1 des Waldgesetz WaG sind Rodungen ausgeschlossen. Beim Erstellen von Windanlagen im Gebiet Gibelegg-Gibelegwald ist es aber unerlässlich Wald zu roden. Nach Artikel 5, Absatz 2 des WaG können Ausnahmegewilligungen erteilt werden unter anderem in folgendem Fall:

- a) Das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den Standort angewiesen sein. Dies ist nicht der Fall: es herrschen im Gibelegwald keine hervorragenden Windverhältnisse. Somit ist ausgeschlossen, dass man auf diesen Standort angewiesen ist.
-

---

Nach Art. 7 Abs. 1 des WaG müssen bei Rodungen in derselben Gegend Realersatz geleistet werden – dies ist nicht möglich, da das nicht bewaldete Gebiet in der Gegend vollumfänglich als Kulturland genutzt und landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Ein Verzicht auf Rodungersatz kann nicht gemacht werden da die Punkte a, b, c in Art. 7 Abs. 3 des WaG nicht zutreffen.

- ▶ VK 28 NK 29: Im Gebiet Riedern bestehen Gewässerschutzzonen S1, S2, S3. Die Zonen S1 und S2 werden aus dem Windenergiegebiet bereits ausgeschlossen. Die Zone S3 ist jedoch noch eingeschlossen. Mögliche Auswirkungen über die Planung von Windkraftanlagen in der Schutzzone S3 sind noch abzuklären.
  
  - ▶ Allgemeine Mitteilung: Gemäss den Unterlagen von Kanton Bern und Bund ist eine Windgeschwindigkeit von mind. 4,5 m/s notwendig. Deutschland hat bereits viele Erfahrungen im Bereich Windkraftanlagen. Anlagen welche 6 m/s aufweisen werden bereits rückgebaut da die Rentabilität zu gering ist. Somit ist es unverständlich warum man die Erfahrungen von Deutschland nicht in die Planung einbezieht und viel tiefere Richtwerte als Minimum verlangt. Aus diesen Gründen fordern die unterzeichnenden Personen mit diesem Schreiben den Ausschluss von Gebiet R5 in P11 Gibelegg-Würze aus der Liste der geeigneten Windenergiegebiete.
-

## 9 Stellungnahme Parteien

### 9.1 Gesamteindruck

Sind Auftrag, Zielsetzung und das erfolgte Vorgehen nachvollziehbar dargelegt (Teil A, Kapitel 1 bis 4)?

Partei	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Grüne Freie Liste Stadt Bern Grüne Mittelland Nord Grüne Mittelland Süd Grünes Bündnis Bern	<p>► Die Grünen sind grundsätzlich mit der Stossrichtung des Regionalen Richtplans Windenergie einverstanden. Insbesondere stimmen wir dem Vorgehen zu, dass die Windanlagen in speziellen Zonen gebündelt werden und diese nach Kriterien der nachhaltigen Entwicklung bewertet und ausgewählt werden. Das Vorgehen ist nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Wir halten die Windenergienutzung in der Region Bern-Mittelland für sinnvoll, auch wenn wir anerkennen, dass die Windverhältnisse, die Siedlungsdichte und die Schutzbedürfnisse nur eine begrenzte Nutzung zulassen.</p> <p>Die Grünen kritisieren die sehr lange Dauer bis zur Erstellung des Kantonalen und des Regionalen Richtplans.</p>	<p>► Wird zur Kenntnis genommen.</p>
SVP Bern-Mittelland	<p>► Die Vorbehaltskriterien werden aus unserer Sicht teilweise falsch gewichtet. Namentlich die VK 1 (Windangebot), 2 (Erschliessung) und 18 (Wald, Bodennutzung) sollten unserer Meinung nach als Ausschlusskriterien A gelten.</p>	<p>► Wird nicht berücksichtigt</p> <p>VK 1: Das Windangebot ist abhängig von der Höhe in der gemessen wird und ist daher methodisch nicht als absolutes Kriterium geeignet.</p> <p>VK 2: Die partiell angenommene Motion Krähenbühl zielt auf Anpassungen beim Kriterium Erschliessung ab. Der Kanton prüft derzeit, ob daher mehr Räume im Kanton als Prüfräume ausgeschieden werden sollen.</p> <p>VK 18: Der Kanton Bern prüft in Reaktion auf das Postulat Cramer und die Motion Burren derzeit eine Lockerung der Bedingungen für Standorte im Wald. Sollte der Regionale Richtplan Windenergie Waldstandorte kategorisch ausschliessen, ist zu befürchten, dass er zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung bereits veraltet wäre.</p>

## 9.2 Interessenabwägung

Sind Sie mit der erfolgten **Interessenabwägung** gemäss Teil A, Kapitel 5, einverstanden?

Partei	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Grüne Freie Liste Stadt Bern Grüne Mittelland Nord Grüne Mittelland Süd Grünes Bündnis Bern	<p>► Trotz der grundsätzlichen Bejahung, üben wir deutliche Kritik an der Abwägung. Dies gilt für folgende zwei Punkte:</p> <p>► 1. Konzentration auf windstarke Zonen: Das Kriterium «Windangebot» muss angepasst und stärker gewichtet werden. Wir fordern eine stärkere Konzentrierung der Zonen auf Standorte mit guten Windverhältnissen. Windverhältnisse von 4,5 m/s über 100 m über Grund können nach internationalen Massstäben nicht als «gut» bezeichnet werden, sondern höchstens als «schwach bis genügend» (Kap. 4.3). Die Windenergiegebiete sollten auf Gebiete mit über 5 m/s fokussiert werden. Windmessungen in Murzelen (R3), Vechigen (R2) und Linden zeigen, dass an vielen Orten mit einer theoretischen Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s auf 100 m über Grund Anlagen auch bei hohen KEV-Ansätzen aus ökonomischen Gründen nicht betrieben werden können. Die Windangebotsklassen sind zudem keineswegs linear, da der Energiegehalt des Windes mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ansteigt. Diese Forderung führt dazu, dass z. B. die Windenergiegebiete um den Frienisberg von uns aus gesehen auf den Gipfelbereich verlegt werden sollten. Bei der gewählten Grenze von 4,5 m/s ist die Realisierungschance für eine Windanlage in der Region Bern sehr klein. Auch bei der stärkeren Fokussierung auf windstarke Zonen sind die übrigen Vorbehaltskriterien in einer Interessenabwägung zu prüfen.</p> <p>► 2. Windanlagen im Wald: Der Regionale Richtplan Wind ermöglicht richtigerweise auch Anlagen im Wald. Das Vorbehaltskriterium 18 könnte von uns aus gesehen noch ein wenig offensiver (für mehr Windanlagen im Wald) formuliert werden. Wir begrüßen, dass der Wald nicht als Ausschlusskriterium gilt. Es gibt einige ökologische wie auch raumplanerische Gründe für den Bau von Windanlagen im Wald (z. B. ist die Problematik der Sichtbarkeit und des Lärms oft kleiner an solchen Standorten). Im Mittelland weisen oftmals nur die Gipfel und Grate von Hügeln genügend hohe Windgeschwindigkeiten auf. Gerade diese sind aber auch oft bewaldet. Die ökologischen Kriterien bezüglich des Schutzes der Fauna und der Flora sowie die Landschaftsverträglichkeit müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die Haltung des Kantons bezüglich Waldstandorten gilt es zu überdenken. Dies auch vor dem Hintergrund der offeneren Haltung des Bundes bezüglich dem Bau von Windanlagen im Wald (Antwort auf Postulat 10.3722 SR Cramer).</p>	<p>► Zu 1: Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>► Zu 2: Wird partiell berücksichtigt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Windpärke, die komplett im Wald zu stehen kommen derzeit bewilligungsfähig sind. Möglicherweise werden die Bedingungen für Standorte im Wald aber in Zukunft gelockert. Es wird folgende Formulierung für R1–R6 gewählt: «In (...) können Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile und deren Erschliessung bei nachweisbarer Standortgebundenheit im Wald oder in unmittelbarer Waldnähe erstellt werden.»</p>

---

SVP Bern-Mittelland	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Generell würden die Grünen stärkere Vorgaben bezüglich der Auswahlkriterien von Seiten des Bundes wünschen.</li><li>▶ Wir erachten den Perimeter Bern-Mittelland aufgrund des sehr beschränkten Windenergiepotentials als ungeeignet für derart gigantische Bauten in landschaftlich sensiblen Gebieten. Der Aufwand für die Erschliessung für den Transport und zur Erstellung der riesigen Windräder, die nötig werdenden, umfassenden Waldrodungen sowie die immensen Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Strommenge, die durch die Anlagen gewonnen werden kann.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Wird zur Kenntnis genommen.</li></ul> <p>Die Regionen sind gehalten, die kantonalen Prüfräume für Windenergie zu konkretisieren. Innerhalb dieser wurde eine sorgfältige Abwägung vollzogen und vier Prüfräume unter anderem aufgrund ihrer landschaftlichen Sensibilität ausgeschlossen. Inwiefern Windenergie wirtschaftlich rentabel ist, obliegt der Beurteilung der Betreiber.</p>
---------------------	---	---

---

### 9.3 «Generelle Festlegungen»

Sind Sie mit den Inhalten der «Generellen Festlegungen» im Teil B einverstanden?

<b>Partei</b>	<b>Kernaussagen</b>	<b>Antworten der RKBM</b>
SVP Bern-Mittelland	▶ Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der Ausführungen unter den Ziff. 1 und 2 hiervor keine behördenverbindlichen Festlegungen angezeigt sind.	▶ Wird zur Kenntnis genommen.

## 9.4 Objektblätter R1 bis R6

Sind Sie mit den Inhalten der Objektblätter R1 bis R6 (Teil B) einverstanden?

Partei	Kernaussagen	Antworten der RKBM
Freie Grüne Liste Stadt Bern Grüne Mittel- land Nord Grünes Bünd- nis Bern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Wir sind einverstanden mit den Anpassungen in diesem Gebiet.</li> <li>▶ R2: In diesem Gebiet werden wahrscheinlich zu niedrige Windgeschwindigkeiten gemessen für einen rentablen Betrieb. Allerdings sind dort die räumlichen Verhältnisse bezüglich Siedlungsdichte, Hangneigungen (es ist relativ flach) und Zufahrten relativ gut, weshalb wir für die Beibehaltung dieses Gebiets sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1/R2: wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Grüne Mittel- land Süd	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1: Generell würden die Grünen stärkere Vorgaben bezüglich der Auswahlkriterien von Seiten des Bundes wünschen.</li> <li>▶ R2: Generell würden die Grünen stärkere Vorgaben bezüglich der Auswahlkriterien von Seiten des Bundes wünschen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R1/R2: wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
Freie Grüne Liste Stadt Bern Grüne Mittel- land Nord Grünes Bünd- nis Bern Grüne Mittel- land Süd	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R3/R4: Die Zonen R3 und R4 sind zu verschieben auf Gebiete mit Windgeschwindigkeiten über 5 m/s. Die beiden Zonen sind richtiggehend neben Gebieten mit höherer Windgeschwindigkeit vorbeigeplant (gemäss Windkarte des Kt. Berns). Die beiden Gebiete liegen direkt neben den Gebieten mit höheren Windgeschwindigkeiten (von über 5 m/s). Die Windanlagezone muss auch den Gipfel und die Nordwestabdachung des Frienisberg umfassen. Bezüglich Landschaftsschutz und des Waldstandort-Kriteriums halten wir die Verschiebung für vertretbar. Die Region soll sich beim Kanton für eine Verschiebung des Gebiets P7 nach Norden einsetzen.</li> <li>▶ R5: Das Gebiet um die Gibelegg ist das interessanteste der Region bezüglich der Windenergienutzung (relativ hohe Windgeschwindigkeit, relative dünne Besiedlung). Die Grünen stimmen der Festlegung als Windenergiegebiet klar zu.</li> <li>▶ R6: Dieser Standort ist bezüglich Sichtbarkeit sehr ausgesetzt. Aus diesem Grund würden wir eine Priorisierung des südlichen Teils (südlich vom Chutzen) bevorzugen. Die Windgeschwindigkeiten sind zudem wahrscheinlich zu tief. Die Grünen sind aber für die Beibehaltung dieses Windenergiegebiets.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ R3/R4: wird nicht berücksichtigt. Die Regionen sind gemäss Kantonalem Richtplan dazu gehalten, ihre Windenergieplanung in den kantonal ausgeschiedenen Prüfzonen durchzuführen. Bei einer Anpassung des Kantonalen Richtplans wäre die gewünschte Überprüfung denkbar. Gebiete innerhalb des Prüfzonen mit Windgeschwindigkeiten von über 5 m/s wurden dann nicht einbezogen, wenn ihrer Nutzung gewichtige Schutzinteressen entgegenstanden.</li> <li>▶ R5/R6: wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
SVP Bern Mit- telland	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Perimeter Bern-Mittelland ist für Windräder als Energiequelle zur Produktion substanzieller Strommengen von vornherein nicht geeignet. Der finanzielle Aufwand und die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Bevölkerung stehen in einem klaren Missverhältnis zur Strom-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird zur Kenntnis genommen. Die Regionen des Kantons Bern haben den Auftrag, bis 2018 Regi-</li> </ul>

---

menge, die bestenfalls gewonnen werden kann. Ausserdem gehen wir davon aus, dass entsprechende Projekte im Rahmen von kommunalen Nutzungsplanverfahren in Anbetracht dieser Ausgangslage kaum Aussicht auf Erfolg haben dürften. Insofern sind wir auch erstaunt über den riesigen Aufwand, der im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung betrieben wurde.

---

onale Windenergiegebiete zu bestimmen. Der Regionale Richtplan Windenergie wurde in der Mitwirkung von einer grossen Mehrheit begrüsst.

---

### 9.5 Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen zum Regionalen Richtplan Windenergie

Partei	Kernaussagen	Antworten der RKBM
<p>Grüne Freie Liste Stadt Bern</p> <p>Grüne Mittelland Nord</p> <p>Grüne Mittelland Süd</p> <p>Grünes Bündnis Bern</p>	<p>► Der Ausschluss der Kantonalen Windenergieprüfräume P9 und 10 sind verständlich. Es sollte aber geprüft werden, ob das Gebiet P10 nicht gegen Süden erweitert werden könnte. Im Gebiet Hällstett/Milke/Brönnti Egg könnten geeignete Windzonen vorliegen (genügend Wind, keine Schutzzonen).</p>	<p>► Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Regionen sind gemäss Kantonaem Richtplan dazu gehalten, ihre Windenergieplanung in den kantonal ausgedehnten Windenergieprüfräumen durchzuführen. Bei einer Anpassung des Kantonalen Richtplans wäre die gewünschte Überprüfung denkbar.</p>
<p>Grünliberale Partei Kanton Bern</p>	<p>► Grundsätzliche Beurteilung aus grünliberalen Gesichtspunkten</p> <p>Windenergie ist ein wichtiges Element der Energiewende hin zu erneuerbaren Energien. Die Technologie ist erprobt und die Wirtschaftlichkeit an windexponierten Standorten im Ausland erwiesen. Die Windenergie soll sich rasch mit möglichst wenigen behördlichen Hürden in der Schweiz etablieren.</p> <p>Die Errichtung von Windenergie-Parks ist abgesehen von einigen Jurahöhen in der Schweiz ziemliches Neuland. Es gibt viele Vorbehalte, weil «man es noch nicht kennt». Daher ist es wichtig, dass man eine solche kritische Grundhaltung von behördlicher Seite nicht noch verstärkt.</p> <p>Die Auswahl der Ausschlusskriterien im Bericht erachten wir als gut. Gewisse Vorbehaltskriterien (Kap. 4.3 im Erläuterungsbericht) betrachten wir jedoch – trotz diverser Hinweise auf Interessenabwägung – als zu wenig liberal oder zum Teil unnötig. Da das entscheidende Kriterium für den Bau von Windparks die Wirtschaftlichkeit sein wird, werden Kriterien wie z. B. bestehende Erschliessung mit Strassen oder Stromleitungen dort automatisch einfließen. Der Markt wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen entscheiden, welche Standorte genauer geprüft werden sollen. Diese sollten daher nicht bereits in der Richtplanung ausscheiden. Mit der heutigen Gesetzgebung bestehen bereits ausreichende Leitplanken bezüglich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz. Wichtig wäre, wenn die Planung von Windkraftwerke nicht noch durch zusätzliche Auflagen eingeschränkt bzw. zeitlich verzögert wird. Die Erschliessung</p>	<p>► Zur Gewichtung des Vorbehaltskriterium Erschliessung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Erschliessungsgüte mit Strassen in der Region Bern Mittelland sehr hoch ist, ist das Erschliessungskriterium nur von untergeordneter Bedeutung. Sofern sich aus der Anpassung des Kantonalen Richtplans neue Auflagen für die Regionalen Richtpläne ergeben, kann das Kriterium Erschliessung im Rahmen einer Richtplanrevision überprüft werden.</p> <p>► Zu Standorten im Wald: Wird berücksichtigt.</p> <p>VK 18 wird offener formuliert. Vgl. Kap. 3.1, Punkt 7, S. 8.</p>

neuer erneuerbarer Energiequellen muss für potentielle Investoren so attraktiv wie möglich gestaltet werden! Allenfalls sind gewisse historische gewachsene Schutzkriterien im Rahmen einer Interessensabwägung sogar noch aufzuweichen (z. B. temporäre Rodungen im Wald).

► Optimierungsmöglichkeiten aus Sicht der GLP

In einer frühen Planungsphase wie einem Richtplan dürfen die Auswahlkriterien für die Windkraftplanungszonen nicht zu eng gefasst werden, denn damit werden allenfalls wichtige Standorte bereits von Anfang an ausgeschlossen. D. h. gewisse Kriterien, welche in die GIS-gestützte Standortanalyse eingeflossen sind, sollten weniger stark gewichtet bzw. nicht berücksichtigt werden:

Als Hauptkriterium für die Standortwahl sollte der wirtschaftliche Betrieb einer Windkraftanlage gelten

Bestehende Strassen und Stromleitungen in der Nähe sollen als Kriterium eliminiert werden. Hier ist nur zu regeln, dass die Erschliessung Sache der Windparkbetreiber ist und somit fliesst dies in die Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Eventuell ergeben sich sogar Synergien aus raumplanerischer oder forstlicher Sicht.

Interessenabwägung im Wald: Wald ohne spezielle Naturschutzfunktion ist grundsätzlich ein idealer Standort für Windkraftanlagen, da dort in der Regel eine ausreichende Distanz zu Siedlungsgebieten besteht und der Wald gewisse optische oder akustische Emissionen dämpft.

Wald hat es im Hügelland des Kantons Bern ausreichend, daher ist mit dem KAWA nochmals zu prüfen, ob bezüglich Rodungsbewilligung und Ersatzmassnahmen keine offenere Haltung als bisher erreicht werden kann. In der Regel sind Windkraftanlagen auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahre ausgerichtet und nicht als fixe Baute wie z. B. eine Strasse oder ein Wohnhaus zu betrachten. Zudem können allenfalls Synergien bei der Erschliessung und Nutzung von Holz als ökologischer, einheimischer Baustoff und Energieträger entstehen. Es ist sogar zu prüfen, ob das kantonale Amt für Wald beauftragt werden soll, zusammen mit der Abteilung Wald des BAFU eine gesetzeskonforme Lockerung des Rodungsbewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen oder ganze Windparks zu erreichen.

SP Bern-Mittelland

► Die SP Region Bern-Mittelland dankt für die Planung. Wir verstehen die Planung in dem Sinn, dass damit die Möglichkeit für Windenergiegewinnung mit Anlagen über 30 Meter geschaffen werden soll, daher darf die Planung nicht zu stark einschränken. Vorbehaltskriterien wurden in der Planung berücksichtigt und haben bereits dazu geführt, dass gewisse kantonale Prüfräume nicht weiter verfolgt werden. Weitere Einschränkungen sollen nicht im Richt-

► Wird zur Kenntnis genommen.

---

	<p>plan passieren. Bei der Erarbeitung der jeweiligen Überbauungsordnung besteht wiederum die Möglichkeit die Nutzungs- den Schutzinteressen detailliert gegenüber zu stellen.</p>	
<p>SP Bern-Mittelland</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sollte sich nachweisen lassen, dass entgegen den kantonalen Annahmen weitere Gebiete über genügend Wind und eine wirtschaftliche Erschliessung verfügen, sollte die Flexibilität bestehen, zusammen mit den kantonalen Stellen auch solche Projekte weiter zu verfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wird berücksichtigt. Sofern weitere Gebiete, z. B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter politischer Rahmendbedingungen als Windenergiegebiete in Frage kommen, wird der Regionale Richtplan angepasst.</li> </ul>

## 10 Anhänge

- ▶ Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- ▶ Eidgenössisches Department für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
- ▶ Förderverein Region Gantrisch, Naturpark Gantrisch



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**  
Abteilung Luftfahrtentwicklung



CH-3003 Bern, BAZL

EINGEGANGEN AM 28. NOV. 2014

Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM  
Holzikofenweg 22  
Postfach 8623  
3001 Bern

Aktenzeichen: BAZL / 054.2-00001/00003/00014

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: trb

**Bern, 25. November 2014**

## **Vernehmlassung zum Regionalen Richtplan Windenergie, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Regionalen Richtplans Windenergie. Gestützt auf unsere Prüfung nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

- Die vorgesehenen Windenergiegebiete «R1 Vechigen», «R4 Lindechwald-Kohlholz» und «R6 Belpberg» tangieren das im Objektblatt Bern-Belp (vom 4. Juli 2012) des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) als Zwischenergebnis festgesetzte «Gebiet mit Hindernisbegrenzung». Dieses Gebiet umgrenzt das von einer Höhenbeschränkung betroffene Areal, welches die An- und Abflugkorridore des Flughafens Bern-Belp vor Luftfahrthindernissen schützt. Der Kanton und die Gemeinden haben das Gebiet mit Hindernisbegrenzung bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen an Standorten, welche das Gebiet mit Hindernisbegrenzung tangieren, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Ob ein Konflikt mit der Hindernisbegrenzung vorliegt, hängt insbesondere von der Höhe der Windkraftanlagen ab (bei Windturbinen ist darauf zu achten, dass nicht die Nabenhöhe, sondern der höchste Punkt des Rotorblatts in der höchsten Stellung massgeblich ist). Insofern ist es richtig, dass der Richtplan bei den Windenergiegebieten R4 und R6 (in den Richtplanbestimmungen) auf diesen Konflikt hinweist und das BAZL sowie das VBS unter den Beteiligten aufgeführt sind. Hingegen fehlt ein entsprechender Hinweis im Gebiet R1.

Wir beantragen, die Richtplanbestimmungen zum Gebiet R1 (analog R4 und R6) zu ergänzen.

- Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 25 m (unabhängig davon, ob diese eine Hindernisbegrenzungsfläche durchstossen oder nicht) Luftfahrthindernisse darstellen und gemäss Art. 63 bzw. 66 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Bernhard Traber

Postadresse: **3003 Bern**

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 465 81 49, Fax +41 58 465 80 32

bernhard.traber@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch



C 0 0 . 2 2 0 7 . 1 1 1 . 4 . 7 1 2 3 5 0



(VIL; SR 748.131.1) melde- und bewilligungspflichtig sind. Der Betrieb von Windkraftanlagen kann die Funktionsweise von Navigationsanlagen der Luftfahrt, von militärischen Funk- und Richtstrahlanlagen sowie von Einrichtungen der MeteoSchweiz beeinträchtigen. Die Störwirkung einer Windkraftanlage auf die erwähnten Anlagen lässt sich in der Regel erst aufgrund eines Vorprojekts (exakte Koordinaten des Standorts; Höhe, Anzahl und Typ der Windturbinen ...) abschätzen. Aus diesem Grund setzt das BAZL für die Bewilligung von Windkraftanlagen (als Luftfahrthindernisse ab 25 m Höhe) positive Stellungnahmen der Flugsicherungsgesellschaft Skyguide, von MeteoSchweiz sowie des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) voraus.

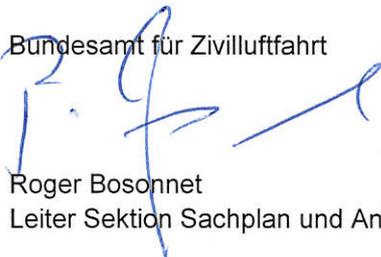
Wir beantragen, diesem Umstand im Regionalen Richtplan Windenergie Bern-Mittelland Rechnung zu tragen und einen entsprechenden Vorbehalt aufzunehmen.

- Eine allfällige Bewilligung des BAZL zur Erstellung von Windkraftanlagen ab 25 m Höhe erfolgt mit verschiedenen Auflagen (Markierung der Rotorblätter, Tages- und Nachtbefeuern etc.) gemäss der Richtlinie «Luftfahrthindernisse» (AD I-006) vom 14.4. 2013.

Wir bedauern, Ihnen keinen abschliessenden Bescheid zur Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in den im Richtplanentwurf ausgeschiedenen Windenergiegebieten aus aviatischer Sicht geben zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Zivilluftfahrt

  
Roger Bosonnet  
Leiter Sektion Sachplan und Anlagen

  
Bernhard Traber  
Sektion Sachplan und Anlagen

Kopie an: SIAP cop



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Generalsekretariat VBS  
Raum und Umwelt VBS



3003 Bern, GS VBS

Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM  
Herr Jörg Zumstein  
Holzikofenweg 22  
Postfach 8623  
3001 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 53-3.5/14.006961

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Tew

Sachbearbeiter/in: Oliver Tew

Bern, 22. Januar 2015

### **Projekt "Regionaler Richtplan Windenergie" – Region Bern-Mittelland Stellungnahme des VBS**

Sehr geehrter Herr Zumstein  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns das Projekt "Regionaler Richtplan Windenergie" zur Prüfung unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Im Auftrag des Kantons Bern wurden im vorliegenden regionalen Richtplan sechs regionale Windenergiegebiete definiert, in denen der Bau von grossen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 Metern möglich sein soll. Die Festlegung von Windenergiegebieten im regionalen Richtplan ist Voraussetzung für die nachgeordnete Planung auf kommunaler Ebene. Erst die Gemeinden bestimmen zusammen mit den Grundeigentümern und Investoren die definitiven Standorte für die Windpärke im Rahmen ihrer Nutzungsplanung.

#### *Beurteilung:*

- a) Grundsätzlich stellen Windenergieanlagen Hindernisse für die Luftfahrt dar und können zu Beeinträchtigungen der elektronischen Systeme (Radar, Richtfunk, Flugfunk, usw.) führen. Aus diesem Grund haben wir die vorliegende Planung sowohl der Luftwaffe, der Führungsunterstützungsbasis (FUB) wie auch armasuisse Immobilien zur Prüfung unterbreitet.
- b) Wir stellen fest, dass sich alle sechs regionalen Windenergiegebiete (R1 bis R6) in der Nähe der Bundesbasis der Luftwaffe auf dem Flugplatz Bern-Belp befinden. Die Jet- und Helikopterverbände der Luftwaffe führen in diesem Gebiet regelmässig Tag- und Nachtflüge durch. Bei entsprechender Witterung, bei Rettungseinsätzen oder im Rahmen anderer hoheitlicher Aufgaben wird dabei zuweilen auch in geringen Höhen geflogen. In

Generalsekretariat VBS  
Oliver Tew, lic. iur.  
Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern  
Tel. +41 (0)58 463 70 83  
oliver.tew@gs-vbs.admin.ch

unregelmässigen Abständen finden zudem Übungen und/oder Einsätze statt, welche eine verstärkte Überwachung des tieferen Luftraums durch mobile Radargeräte erfordern. **Aus diesen Gründen ist die Luftwaffe zwingend in sämtliche nachgeordneten Planungsarbeiten (kommunale Nutzungsplanungen, Bauprojekte) miteinzubeziehen.** Wir bitten Sie, diesen Vermerk explizit in die Richtplanbestimmungen im Kapitel *Generelle Festlegungen* aufzunehmen. Weiter ersuchen wir Sie, das VBS bei sämtlichen Objektblättern unter den Beteiligten aufzuführen (nicht nur bei den Objektblättern R4 und R6) und in Kapitel 4.6 das Vorbehaltskriterium Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:

*"Abstimmung mit Sachplan SIL, keine Beeinträchtigung der zivilen und militärischen Luftfahrt und militärischer Systeme durch Windenergieanlagen (Sicherheitszonen und Hindernisbegrenzungsflächen). Bei konkreten Projekten werden BAZL und VBS einbezogen."*

- c) Damit die Flugsicherheit gewährleistet bleibt und negative Auswirkungen auf unsere Radarsysteme vermieden werden können, bitten wir Sie zudem um Aufnahme der folgenden Bestimmungen in den Richtplan:
- Sämtliche Windenergieanlagen müssen **in geeigneter Weise markiert** sowie **in den Luftfahrthinderniskarten eingetragen** werden. Windenergieanlagen müssen nachts und auch tagsüber bei schlechtem Wetter von blossem Auge oder unter Verwendung von Nachtsichthilfen erkennbar sein. Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass gewisse rote Warnleuchten in einem Frequenzbereich strahlen, welche von Nachtsichthilfen nicht verstärkt werden. Das hat zur Folge, dass die Warnleuchten zwar von blossem Auge gut wahrnehmbar sind, nicht oder nur ungenügend hingegen unter Verwendung von Nachtsichthilfen. Es ist deshalb unabdingbar, dass sämtliche Windenergieanlagen mit einer Blattspitzbeleuchtung im Infrarotbereich (IR LED im NVG-Spektrum, 800 - 850 nm) ausgestattet werden.
  - Als vorsorgliche Massnahme sind sämtliche Windenergieanlagen **mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen**. Sollten sich trotzdem nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf unsere Radarsysteme bemerkbar machen, sind der Luftwaffe bei Bedarf online Telemetriedaten (in Echtzeit) zu liefern.
  - **Im Fall einer ausserordentlichen Lage muss es möglich sein, den Betrieb einzelner Windenergieanlagen auf Verlangen des VBS zeitweise einzustellen**. Ausserordentliche Lagen mit einer Dauer von wenigen Tagen sind beispielsweise subsidiäre Einsätze (z.B. WEF, EURO, APOLLINAIRE) oder Volltruppenübungen (z.B. STABANTE). Solche Ereignisse können vom VBS vorangekündigt werden. Anders verhält es sich bei nicht planbaren Ereignissen wie beispielsweise dem Eindringen von nicht kooperierenden Flugzeugen (Transponder ausgeschaltet) in den Schweizer Luftraum, dem Totalausfall der Avionik, der Unterstützung von Blaulichtorganisationen oder der Abwehr von militärischen Angriffen. Bei solchen Ereignissen muss die Ausserbetriebnahme von Windenergieanlagen auf Verlangen des VBS auch kurzfristig (< 5 Minuten ab Feststellen des Ereignisses bis zum Stillstand der Windenergieanlagen) erfolgen können.
- d) Auf die EKF-Systeme (elektronische Kriegsführung) und die ortsfesten Richtstrahlssysteme der FUB könnten nach heutigem Kenntnisstand Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten R5 (Gibelegg-Würze) und R6 (Belpberg) negative Einflüsse haben. Wir können diesen beiden Gebieten daher nicht zustimmen und beantragen daher deren Streichung aus dem Richtplan. Für eine Besprechung bitten wir Sie, sich direkt an die

FUB zu wenden (Herr Matthias Matti, Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern, Tel. 031 323 56 06, E-Mail Matthias.Matti@vtg.admin.ch).

Aus diesen Gründen stellen wir die folgenden

#### Anträge:

1. Die Windenergiegebiete R5 (Gibelegg-Würze) und R6 (Belpberg) sind aus dem regionalen Richtplan zu streichen.
2. Die Luftwaffe ist in sämtliche nachgeordneten Planungsarbeiten (kommunale Nutzungsplanungen, Bauprojekte) frühzeitig einzubeziehen. Der regionale Richtplan ist entsprechend zu ergänzen (vgl. Bst. b der Erwägungen).
3. Sämtliche Windenergieanlagen sind mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen. Für die Material- bzw. Typenwahl ist die Luftwaffe beizuziehen.

Kontaktperson LW: Herr Bernhard Walthert, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern  
Tel. 031 324 00 65, E-Mail Bernhard.Walthert@vtg.admin.ch

4. Sollten sich nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf VBS-Systeme bemerkbar machen, sind dem VBS auf Verlangen die erforderlichen online Telemetriedaten auszuhändigen.
5. In einem Windpark-Betriebsreglement oder in einer anderen geeigneten Form ist festzulegen, dass das VBS im Fall einer ausserordentlichen Lage die zeitweise und sofortige (< 5 Minuten) Ausserbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen bewirken kann. Dem VBS ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.
6. Bis spätestens zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ist deren zeitweise und sofortige Ausserbetriebnahme gemeinsam mit der Luftwaffe zu organisieren und schriftlich festzulegen (24h-Kontaktstelle).
7. Geometrische Anpassungen im Projektverlauf (Veränderung der geografischen Lage und der Objektdimensionen) bedürfen einer erneuten Beurteilung und Stellungnahme durch das VBS. Daher seien solche Projektänderungen unverzüglich bekanntzugeben und nachzureichen.

Weiter machen wir die folgenden

#### Hinweise:

1. Baureife Projekte von hochragenden und linienförmigen Anlagen, welche ein Luftfahrthindernis darstellen, sind dem BAZL frühzeitig mit einem Gesuch um Bewilligung einzureichen.  
(Art. 63 und 64 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL; SR 748.131.1)
2. Das BAZL entscheidet im Einvernehmen mit dem VBS mit einer Verfügung, ob eine Anlage errichtet werden darf und welche Sicherheitsmassnahmen (u.a. Kennzeichnungen) zu treffen sind. Die Kennzeichnung der Anlagen erfolgt nach den

**Richtlinien des BAZL, welche sich auf die internationale Norm der ICAO (International Civil Aviation Organization) stützen.**

(Art. 66 VIL)

- 3. Für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60m Bodenhöhe wird das BAZL in der Regel nur Luftfahrthindernisanlagen bewilligen, bei welchen u.a. ein positives Gutachten des VBS vorliegt. Das Gutachten muss sich auf das gültige und gegebenenfalls aktualisierte Ausführungsprojekt beziehen.**

(Art. 64 Abs. 2 VIL)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Chef Steuerung



Dr. Markus Rüttimann

Kopie an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Abteilung Sicherheit und Infrastruktur, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, 3000 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Sektion Richtplanung, 3003 Bern
- armasuisse W+T, Feuerwerkerstrasse 39, 3602 Thun
- armasuisse Immobilien, Interessenwahrung, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- LW Stab, Herr Bernhard Walthert, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
- FUB, Herr Matthias Matti, Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern



Förderverein Region Gantrisch  
Naturpark Gantrisch  
Schloss, Schlossgasse 13  
3150 Schwarzenburg  
Tel. +41 (0) 31 808 00 20  
info@gantrisch.ch  
www.gantrisch.ch

Öffnungszeiten:  
Montag –Freitag  
8-12, 13.30–17 Uhr

Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM  
Bereich Raumplanung  
Holzikofenweg 22  
Postfach 8623  
3001 Bern

Schwarzenburg, 3. Dezember 2014

## Stellungnahme des Förderverein Region Gantrisch im Rahmen der **Vernehmlassung zum Regionalen Richtplan Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, als Förderverein Region Gantrisch zum Regionalen Richtplan Windenergie Stellung beziehen zu dürfen. Vorliegende Stellungnahme wurde vom Treffen der Gemeindepräsidien am 18. November 2014 und vom Vorstand am 3. Dezember 2014 verabschiedet.

### **A Einleitung**

#### **Beitrag des Förderverein Region Gantrisch zur Energiewende**

Die regionalen Naturpärke sind verpflichtet, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen zu fördern (Art. 23g Natur- und Heimatschutzgesetz). Der Naturpark Gantrisch engagiert sich für eine ausgewogene Berücksichtigung von Ökonomie, Gesellschaft und Ökologie.

Aus der Energiestrategie 2050 des Bundesrats und der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern und dem Auftrag der regionalen Naturpärke leitet wir eine Verpflichtung ab, einen Beitrag zur effizienten Energienutzung und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energie zu leisten. Massnahmen mit dieser Zielsetzung könnten sowohl den Erhalt der natürlichen Ressourcen durch Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch die Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft durch Schaffung von Aufträgen für das regionale Gewerbe begünstigen.

Insbesondere bei der Förderung der Windkraft stehen sich die regionalen Naturpärke mit einem Zielkonflikt konfrontiert. Einerseits ist die Windkraft geeignet, einen Beitrag zu Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energie zu leisten, andererseits können sich die damit verbundenen Landschaftseingriffe negativ auf die Standortattraktivität für Wohnen, Arbeiten und den Tourismus auswirken.

Der Förderverein Region Gantrisch hat sich der Förderung der erneuerbaren Energie bereits in den ersten Betriebsjahren angenommen. So hat er eine Holzenergiestrategie entwickelt und sich in Zusammenarbeit mit der Regionalpolitik der Regionalkonferenz Bern-Mittelland für die Förderung von Holzenergie-Wärmeverbänden engagiert. Als Mitglied der Interessengruppe Gantrisch Strom hat die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Produktion und Vermarktung von Sonnenenergie begleitet und mitfinanziert. Die Umsetzung von Fördermassnahmen erfolgt in den kommenden Jahren mit Unterstützung der Regionalpolitik.

Mit der Konzeption des Projekts „Gantrisch erneuerbar“, das im Jahr 2016 gestartet wird, will er sein Engagement im Bereich effizienter Energienutzung und Produktion von erneuerbarer Energie ausbauen. Er will eine Vorbildrolle in der Produktion und Vermarktung von erneuerbarer Energie, der Steigerung der Energieeffizienz seiner Konsumenten und der Stärkung der regionalen Energiewirtschaft für erneuerbare Energie übernehmen.

Zum laufenden Verfahren zum Windpark auf dem Schwyberg im Kanton Freiburg beziehen wir nicht Stellung.

## **B Erwägungen zum Regionalen Richtplan Windenergie**

### **1. Grundlagen**

Für die Beurteilung der Windenergieeräume im Perimeter des Naturpark Gantrisch sind insbesondere folgende Vorbehaltskriterien (VK) aus dem Erläuterungsbericht zum Regionalen Richtplan Windenergie relevant:

#### **1.1 Regionaler Naturpark Gantrisch (VK 7)**

„Der Naturpark Gantrisch hat den Bundesauftrag, die Natur- und Landschaftswerte zu erhalten und aufzuwerten sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken. Die für die Bezeichnung als Regionaler Naturpark relevanten, charakteristischen Natur- und Landschaftswerte dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eine räumliche Abstimmung mit den wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielen des Naturparks ist vorzunehmen.“

#### **1.2 Regionale Wahrzeichen (Gipfel, Aussichtspunkte) (VK8)**

„Möglichst geringe visuelle Beeinträchtigung regionaler Wahrzeichen wie Gipfel oder Aussichtspunkte. Qualitative Auswertung mit kommunalen und regionalen Vertretern, Koordination mit dem Thema Landschaft im RGSK, siehe VK 10 und 12.“

#### **1.3 Konfliktpotential Brut- und Gastvögel (VK 14a)**

„Ausschluss der Gebiete mit sehr grossem Konfliktpotenzial (Brutvögel). Im Regionalen Richtplan erfolgt für Gebiete mit grossem Konfliktpotenzial, respektive geringeren Konfliktpotenzialstufen, ein Hinweis auf mögliche Konflikte. Für die kommunale Interessenabwägung werden im Regionalen Richtplan Rahmenbedingungen und Vorgaben gemacht. Das Einholen eines Fachgutachtens für den Vogelschutz ist auf Stufe kommunale Nutzungsplanung zwingend. Die Interessenabwägung muss ergebnisoffen sein, so dass aufgrund eines Vogelschutzgutachtens bei zu grossen Konflikten mit VK14a ein Ausschluss des Gebietes möglich bleibt.“

## **2. Beurteilung der Windenergie aus Ökonomischer Sicht**

### **2.1 Energiewirtschaft**

Die Investitionskosten für den Bau von Windenergieparks sind hoch (ca. Fr. 5 Mio. pro Windenergieanlage, mind. ca. Fr. 15 Mio. pro Windpark). Als Investoren für den Bau und Betrieb von Windparks kommen deshalb voraussichtlich nur parkexterne Akteure in Frage. Für Gemeinden und

andere parkinterne Akteure sind Windenergiepärke eine Schuhnummer zu gross. In der Folge würden die Gewinne aus der Energieproduktion nicht der Region zu Gute kommen.

Die ökonomische Rentabilität nimmt mit der Anzahl Windenergieanlagen pro Windpark zu, da die Kosten für die Erschliessung, Steuerung und Zuleitung nur einmal anfallen. Interessant ist eine Grössenordnung von rund 20 Windenergieanlagen. Die vorgeschlagenen Windenergiegebiete im Naturpark Gantrisch sind dazu viel zu klein. Es könnten wohl nur 3 bis 5 Windenergieanlagen pro Windenergiegebiet aufgestellt werden. Erschwert wird die Standortverteilung auch noch durch die Einschränkungen im Wald. Grosse Flächen sind der vorgeschlagenen Windenergiegebiete sind mit Wald bedeckt.

Lokal von der Windenergie profitieren könnten die Grundbesitzer von Windenergiegebieten, sei dies durch Verkauf oder das zur Verfügung stellen des Bodens für den Betrieb von Windpärken.

Die erwartete, lokale Wertschöpfung aus der Nutzung von anderen erneuerbaren Energieträgern wie Sonne und Holz ist höher, da sie durch geringere Investitionsvolumen auch durch lokale Akteure gebaut und betrieben werden können.

## **2.2 Gewerbe**

Bei den anfallenden Arbeiten zu Windpärken ist zwischen Vorarbeiten, Installationsarbeiten und Betriebs- und Unterhaltsarbeiten zu unterscheiden. Vorarbeiten (Ausbau der Zufahrtsstrassen, Rodungsarbeiten für die Strassen und Bauplätze, Leitungsbau) könnten grundsätzlich auch vom regionalen Gewerbe übernommen werden. Dies würde die regionale Wertschöpfung steigern. Bedingung ist allerdings, dass der Anlagebau nicht einer externen Generalunternehmung übertragen wird und für einzelne Arbeiten konkurrenzfähige Offerten eingereicht werden können.

Die Installationsarbeiten werden in der Regel von spezialisierten Firmen übernommen, von denen keine im Naturpark Gantrisch ansässig ist. Verbaut werden vorwiegend Fertigelemente aus ausländischer Produktion. In der Schweiz gibt es gemäss Suisse Eole keinen Produzenten von Windenergieanlagen mit Nabenhöhe über 30 Meter. Die Anlagen werden vorwiegend aus Deutschland importiert.

Die Unterhalts- und Betriebsarbeiten von Windenergiepärken werden in der Regel von den Betreibern ausgeführt, grösstenteils durch Fernwartung. Regional würde kaum Arbeit anfallen.

Während der Installationsarbeiten würden die Arbeiterinnen und Arbeiter mindestens teilweise in der Region essen und wohnen, was dem Detailhandel, der Gastronomie und Hotellerie zu Zusatzeinnahmen verhelfen könnte.

Ob der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Naturpark Gantrisch durch die starke Abhängigkeit von externen Firmen zu Innovationen beim regionalen Gewerbe führen würde, ist fraglich.

## **2.3 Tourismus**

### **2.3.1 Beeinträchtigung der Landschaft:**

Die attraktiven, störungsarmen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften im Naturpark Gantrisch stellen die Basis für das touristische Angebot dar. Die Landschaft ist in den meisten Schweizer Tourismusregionen wichtig, doch im Naturpark Gantrisch gilt dies besonders ausgeprägt. Der Naturpark ist kaum durch grosse Infrastrukturen beeinträchtigt, der Grund für den Besuch des Naturparks ist vor allem der Landschaftsgenuss in Form von Wandern, Velofahren usw. Viele nationale, regionale und lokale Wander- und Velorouten führen durch den Naturpark Gantrisch. Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild grossflächig visuell und kleinräumig auch durch Lärm. Diese zwei Faktoren beeinträchtigen die wichtigste touristische Ressource des Naturparks Gantrisch, die unversehrte Kulturlandschaft, und können die Hauptzielgruppen des Naturpark Gantrisch - v.a. Familien und Best Ager - vom Besuch abhalten.

### **2.3.2 Der Naturpark Gantrisch ist ein Naherholungsgebiet:**

Entschleunigung, Sternbeobachtung, Sagen, Pilgern und Genuss sind wichtige Bestandteile des touristischen Angebots. Sie gehören zur Erlebniswelt Musse, welche der Naturpark Gantrisch als Spezialität voranstellen will. Die Musse-„Tätigkeiten“ lassen sich nur schwer in Einklang bringen mit den riesigen mechanischen Turbinen, welche eher Dynamik und Moderne widerspiegeln. In der Erlebniswelt Musse sind aber auch Störungen durch Lärm gravierend, vor allem auch deshalb, weil

einige Aktivitäten wie die Tier- und Himmelsbeobachtung in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden stattfinden, wo Umgebungsgeräusche besonders störend wirken.

### **2.3.3 Windenergieanlagen sind kaum touristische Magnete:**

Die ersten Windenergieanlagen in der Schweiz im Jura hatten eine gewisse Wirkung als Tourismismagnete. Dies vor allem wegen der Neuartigkeit dieser Energieform. Wir gehen davon aus, dass diese Wirkung im Naturpark Gantrisch marginal ausfallen würde, da unterdessen in der Schweiz und auch im umliegenden Ausland unzählige Windparks gebaut wurden oder noch gebaut werden. Zudem ist die Erschliessung der vorgeschlagenen Energieprüfräume meist problematisch, fehlen doch Zuwege und öV-Angebote zu den meist abgelegenen Räumen.

## **3. Beurteilung der Windenergie aus gesellschaftlicher Sicht**

Die Eingriffe durch den Bau von Windenergiepärken führen zu starker Veränderung des Landschaftsbildes. Die im Naturpark Gantrisch weitgehend bäuerlich geprägte, gut gepflegte Kulturlandschaft würde durch den Bau von weit herum sichtbaren Windenergieanlagen stark technisch geprägt. Die Veränderung des Landschaftscharakters würde die Attraktivität der Parkgemeinden als ruhiger, naturnaher Wohnstandort in Agglomerationsnähe schmälern.

## **4. Beurteilung der Windenergie aus Ökologischer Sicht**

### **4.1 Windenergiegebiet R5 Gibelegg-Würze**

Der Höhenzug der Gibelegg (höchster Punkt 1133müM) ist den Höhenzügen der nördlichen Voralpen etwas vorgelagert und bildet eine freistehende, markante und aus verschiedenen Richtungen gut sichtbare Erhebung. Ein grosses, zusammenhängendes Waldgebiet, das forstwirtschaftlich genutzt wird, erstreckt sich über den Gipfel und die steilen nach Süden und Westen abfallenden Hänge. Die Gibelegg formt zusammen mit der einmaligen Waldlandschaft Gantrisch das landschaftstypische Vorland zur charakteristischen Silhouette der Gantrischkette. Das Ganze bildet eine landschaftlich wertvolle Einheit und ist das Markenzeichen des Naturparks Gantrisch schlechthin. Gegen Osten und Nord-Osten sind die weniger steil abfallenden Hänge landwirtschaftlich genutzt. Zahlreiche Streusiedlungen prägen die Landschaft. Südlich der Strasse Riggisberg-Rüti tritt der Würzegrat mit einigen grossen Einzelbäumen auf der Gratlinie markant in Erscheinung. Das weite Gebiet der Gibelegg-Würze ist wenig erschlossen und frei von technischen Infrastrukturen. Es wird von Spaziergängern und Bikern als ruhiges Naherholungsgebiet genutzt und liegt im Nahbereich der Verlängerung des Gürbetaler Höhenwegs.

#### **4.4.1 Landschaft**

Je nach Standort wäre ein Windenergiepark im Gebiet der Gibelegg von weither und möglicherweise sowohl von Norden, Osten und Süden her sichtbar und würde das landschaftliche Erscheinungsbild des Naturpark Gantrisch erheblich beeinträchtigen. Die unvergleichliche Fernsicht von der Gantrischkette über den ganzen Naturpark bis nach Bern wäre erheblich gestört.

Ein Windenergiepark auf Der Gibelegg wäre von weither sichtbar, z.B. aus dem Raum Bern und dem Emmental. Besonders ins Auge stechen würde er jedoch auch von wichtigen Aussichtspunkten innerhalb des Naturparks, wie zum Beispiel von der Bütschelegg, der Schüpflenfluh, der Pfyffe, dem Guggershörnli und der Gantrischkette.

Diese landschaftsrelevanten Aspekte werden in der Beurteilung des EB mit „N“ gewichtet: Kein Vorbehalt auf Stufe Regionaler Richtplan. Die raumplanerische Interessenabwägung wird an die kommunale Nutzungsplanung delegiert.

Vom Blickwinkel der Gesellschaft im Naturpark sind die Bewohnerinnen und Bewohner der Gibelegg optisch und akustisch beeinträchtigt, die Bewohner der umliegenden Dörfer und Weiler mit Blickkontakt vor allem optisch. Die ruhige, ländliche Atmosphäre wird durch die Grossinfrastruktur stark verändert. Dies betrifft Teile von Riggisberg und verschiedene erhöhte Dörfer wie Rüeggisberg, Vorderfultigen, Hinterfultigen, Burgistein und Wattenwil.

#### **4.4.2 Brut- und Gastvögel (EB 14a)**

In den weitgehend noch ungestörten Waldgebieten brüten verschiedene seltene Sing- und Greifvogelarten: Schwarzspecht, Rotmilan, Mäusebussard, Habicht, Sperber und Waldkauz. Das heimlich lebende Haselhuhn und die Waldohreule sind potentielle Bewohner dieses Gebietes. Auerhühner können mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da Waldbestand und Lebensraum der Gibelegg nicht ihren Bedürfnissen entsprechen. Konfliktpotentialkarte Windenergie 2013 der Vogelwarte Sempach: Konfliktpotential gross.

#### **4.4.3 Zugvögel (EB 14b)**

Gemäss der Konfliktpotentialkarte Windenergie 2013 der Vogelwarte Sempach liegt die Gibelegg für den herbstlichen Vogelzug in der Hauptzuglinie nördlich der Alpen und damit in der Zone „Konfliktpotential gross“. In diesem Hauptstrom sind sehr hohe Zugvogeldichten über 900 Vögel/h/km zu erwarten. Die Gibelegg liegt im Anflugtrichter des Zugvogel-Hotspots Gurnigel-Wasserscheide und dürfte vor allem bei schlechtem Wetter als Ausweichroute für diesen Hauptstrom dienen. Bei schlechten Wetterbedingungen fliegen Sing- und Greifvögel gerne den Geländekuppen folgend dicht (10-50m) über dem Boden.

#### **4.4.4 Fledermäuse (EB 15)**

Der Wald der Gibelegg ist potentiell Jagdgebiet verschiedener Fledermausarten, unter ihnen die stark gefährdete Kleine Hufeisennase, eine Verantwortungsart des Naturparks Gantrisch. In Burgstein, ganz in der Nähe, befindet sich eine der drei wichtigsten Kolonien der Kleinen Hufeisennase in unserer Region.

Fazit: Brut- und Gast- Zugvögel sowie Fledermäuse Gibelegg:

Das Konfliktpotential Brut- und Gastvögel wird im Erläuterungsbericht (EB) mit „I“ eingestuft: Das Einholen eines Fachgutachtens ist auf Stufe kommunale Nutzungsplanung vorgesehen.

Zu den Risiken des sogenannten „Vogelschlags“ und der Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen liegen noch zu wenig gesicherte Daten vor. Zusammenstösse sind aber, vor allem für grössere „Segelflieger“-Arten (Greife, Eulen) und auch Fledermäuse nicht auszuschliessen. Zusammenstösse sind u.U. sehr schwierig nachzuweisen.

Diese Aspekte werden in der Beurteilung des EB mit „N“ gewichtet: Kein Vorbehalt auf Stufe Regionaler Richtplan. Die raumplanerische Interessenabwägung wird an die kommunale Nutzungsplanung delegiert.

Damit eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzinteressen auf regionaler Ebene stattfinden kann, erachten wir es als notwendig, dass ein Fachgutachten für den Vogelschutz und für den Fledermausschutz bereits im Rahmen der Regionalen Richtplanung eingeholt wird.

## **4.2 Windenergiegebiet R6 Belpberg**

Der Belpberg (höchster Punkt Chutzen 893müM) liegt als markanter, aus allen Richtungen gut sichtbarer Hügelzug zwischen Gürbe- und Aaretal. Die steilen Abhänge sind bewaldet, das weite Plateau ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit vielen Einzelhöfen und Weilern, Obstgärten, kleinen Feldgehölzen, Wäldern und ausgedehnten und artenreichen Hecken weist der Belpberg eine bedeutende Vielfalt an Landschaftselementen und einen hohen Strukturreichtum und damit einhergehend eine hohe Biodiversität auf.

### **4.2.1 Landschaft**

Der Belpberg als westlichster Teil des Naturparks hat eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet mit Ausblicken z.B. vom „Chutzen“ Richtung Bern, Längenberg, Gantrischkette, Hochalpen, Emmental und Entlebuch.

Ein Windenergiepark auf dem Belpberg wäre von weither sichtbar, z.B. aus dem Raum Bern, dem Emmental, dem Jura. Besonders ins Auge stechen würde er jedoch auch von wichtigen Aussichtspunkten innerhalb des Naturparks, wie zum Beispiel von der Bütschelegg, der Schüpfenfluh, der Pfyffe, dem Guggershörnli und der Gantrischkette. Wegen der grossen Distanz und der Nähe zu Agglomeration und Siedlungsstrukturen würden sie aber nicht sehr auffallen. Aus der näheren Umgebung hingegen, z.B. von Belp, dem Gürbe- und dem Aaretal wären die landschaftlichen Werte stark beeinträchtigt.

Die Landschaftsqualität des Belpbergs ist erhaltenswert (11 Landschaftskammern mit vielen Kleinstrukturen). Eine Interessenabwägung erfolgte situationsspezifisch auf Grund von Begehungen und Luftbildinterpretationen. Die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der unmittelbaren Umgebung der möglichen Windenergieanlagen müssen unbedingt mit einbezogen werden (4, Schonung der Bevölkerung vor Lärm und visuellen Störungen). Sie sind diejenigen, welche mit Aufwertungen und Pflege die hohe Landschaftsqualität/Biodiversität erhalten und fördern.

Von der Gesellschaft innerhalb des Naturparks sind insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner der westlich der Gürbe erhöht liegenden Dörfer betroffen. Sie haben direkte Sicht auf den Belpberg und die vorwiegend ländlich geprägte Aussicht würde durch die Windturbinen stark verändert und technisch geprägt.

#### **4.2.2 Brut- und Gastvögel (EB 14a)**

In dem strukturreichen Landwirtschaftsgebiet brüten verschiedene Brutvögel der offenen Landschaften, Trockenwiesen und Feldgehölze. Durch verschiedene Aufwertungs- und Fördermassnahmen, u.a. auch unter der Leitung des Naturparks Gantrisch, wurde der Strukturreichtum in den letzten Jahren weiter erhöht, mit dem Ziel selten gewordene Arten zu fördern: z.B. Neuntöter und Goldammer. Der Belpberg liegt gemäss Konfliktpotentialkarte Windenergie der Vogelwarte Sempach im Bereich „Konfliktpotential gross“.

Fazit: Das Konfliktpotential Brut- und Gastvögel wird im EB mit „I“ eingestuft: Die raumplanerische Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzinteressen findet auf regionaler Ebene statt. Das Einholen eines Fachgutachtens für den Vogelschutz ist auf Stufe kommunale Nutzungsplanung zwingend.

#### **4.2.3 Zugvögel (EB 14b)**

Gemäss der Konfliktpotentialkarte Windenergie 2013 der Vogelwarte Sempach liegt vor allem das Nordende des Belpbergs für die Zugvögel in der Zone „Konfliktpotential gross“. Vor allem zur Herbstzugzeit nutzen viele Greifvögel die am Belpberg entstehenden Aufwinde. Sie schrauben sich in diesen Thermikwirbeln in die Höhe und gleiten von dort aus weiter Richtung Süden.

Fazit: siehe R5 Gibelegg-Würze

#### **4.2.4 Fledermäuse (EB 15)**

Auf dem Belpberg konnten in den vergangenen Jahren verschiedene seltene Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter das Grosse Mausohr (Prio 1) und die Kleine Hufeisennase (Prio 1, Verantwortungsart Naturpark Gantrisch). Im laufenden Jahr gelang zudem der sensationelle Fund einer bisher noch unbekanntenen Kolonie von Kleinen Hufeisennasen auf dem Belpberg. Jagende Fledermäuse benutzen gerne Hecken und Waldränder als Flug-Leitlinien. Strukturreichtum und hohe Biodiversität machen den Belpberg zu einem idealen Fledermaushabitat.

Fazit: siehe R5 Gibelegg-Würze

## **5. Schlussfolgerungen**

### **5.1 Ökonomie**

Die Windenergie schafft nur in geringem Masse regionale Wertschöpfung. Die Holz- und Windenergie ist besser geeignet, die Förderung der erneuerbaren Energie mit der Förderung der nachhaltig betriebenen regionalen Wirtschaft zu kombinieren. Hier möchte der Naturpark Gantrisch künftig engagiert einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Der Naturpark Gantrisch verliert durch den Bau von Windenergieanlagen eine seiner wichtigsten touristischen Ressourcen: die attraktiven, störungsarmen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften. Die Umsetzung seiner Strategie, Musse und Entschleunigung als Alleinstellungsmerkmale zu entwickeln und vermarkten, wird durch Windenergiepärke stark gefährdet.

## 5.2 Gesellschaft

Die Attraktivität der Gemeinden als naturnaher Wohnstandort in der Agglomerationsnähe von Bern, Thun und Freiburg wird durch den Landschaftseingriff der Windenergiepärke stark beeinträchtigt.

## 5.3 Ökologie

Sowohl das Gebiet Gibelegg-Würze als auch der Belpberg weisen eine hohe Landschaftsqualität (11) auf, sind regionale Wahrzeichen mit schützenswerten Landschaftsbildern (10) und Aussichtspunkten (8). Die geplanten Anlagen sind von weitem sichtbar und stören das Landschaftsbild z.T. stark.

Beide Gebiete liegen betreffend Brut- und Zugvögel in der Zone „Konfliktpotential gross“ und sind zudem Lebensraum für unsere Fledermaus-Verantwortungsart Kleine Hufeisennase (CH Priorität 1).

## C Zusammenfassung und Antrag des Förderverein Region Gantrisch

Ein Windenergiegebiet im Naturpark Gantrisch wird aus ökonomischer, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht abgelehnt. Ausschlaggebend für diese Stellungnahme sind vor allem Überlegungen zur Gewerbeförderung und zum Tourismus.

Der Förderverein Gantrisch will seine Verantwortung bei der Umsetzung der Energiestrategien von Bund und Kanton wahrnehmen. Er betrachtet die Windenergie zwar grundsätzlich als geeignet, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Innerhalb des Perimeters des Naturpark Gantrisch betrachtet er jedoch die Sonnen- und Holzenergie als besser geeignet, sowohl den Zielen der Energiewende als auch seinem Auftrag der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung als auch dem Erhalt der Natur- und Landschaftswerte gerecht zu werden.

Der Förderverein Gantrisch spricht sich dafür aus, den Erhalt und die Schonung der regional bedeutenden Landschaftsräume Gibelegg und Belpberg höher zu gewichten als die Förderung von Windenergie. Damit kämen die Vorbehaltskriterien 8 (Möglichst geringe Beeinträchtigung regionaler Wahrzeichen) und 10 (Schonung und Schutz des Landschaftsbildes) zum Tragen.

### Antrag des Förderverein Region Gantrisch:

Die Windenergiegebiete R5 Gibelegg-Würze und R6 Belpberg sind aus ökonomischen, gesellschaftlichen und ökologischen Gründen aus dem regionalen Richtplan Windenergie zu streichen.

Wir bitten Sie freundlich, unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Regionalen Richtplans Windenergie zu berücksichtigen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Förderverein Region Gantrisch  
Naturpark Gantrisch



Hans-Ulrich Mani  
Präsident



Thomas Gurtner  
Geschäftsführer